Crim. 239. (1

<36603773300015

<36603773300015

Bayer. Staatsbibliothek

Geist
der teutschen
Criminal=Geseze

Von

J. F. von Soden

*Homo sum! nihil humani
a me alienum puto.*

Erster Band

Dessau

1782.
in Comission bey der Buchhandlung
der Gelehrten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Allgemeine Grundsätze von Verbrechen.

§. 1.

Glück und Wohlstand ist der Endzweck alles Strebens jedes einzelnen Menschen. Die manichfaltige Bedürfniße deßelben zwangen ihn, Gesellschaft zu suchen. Ihn drang der unwiderstehliche Zug dazu, der Gleiches an Gleiches druckt! — und die beste Gabe der Gottheit ist.

Da jeder einzelne Mensch nur auf sein Glück dachte, da hingegen das Interesse seiner Wünsche, Bedürfniße und Leidenschaften oft mit dem seines Nachbarn zusammenstieß, so mußte daraus jener Krieg aller gegen alle entstehen, deßen Begriff nur Hobbes und Consor-

ten zuweit ausdehnten. Ueberhaupt sah der Mensch, diese immerwährende Collision, dieser beständige Kampf wechselseitiger Leidenschaften — der nothwendig von uneingeschränkter Freyheit in Wildheit ausarten mußte — hinderte ihn oft an Befriedigung seiner Bedürfniße und also an seinem Sistem, dem Glük. Der schwächere insbesondere sah, daß dieß, daß sein Leben, sein Eigenthum von der Willkühr des Stärkern abhieng. Dieß zwang den schwächern auf eine Vereinigung mit mehrern schwächern zu denken, um dem Stärkern das Gleichgewicht zu halten. Dieß leitete nothwendig ihn auf die Idee – die Natur der, ihm doch nothwendigen, Gesellschaft fordre, daß jedes Individum, nur in so weit sich vervollkommene, d. h. sich glücklich mache, als es den andern im nemlichen Bestreben nicht hindert.

Der einzige mögliche Weg hiezu war, so viel von seiner Freyheit dem Wohl Aller aufzuopfern, als nöthig war, um den Rest zu seinem Glück, ohne Schaden des Dritten, anwenden zu können.

Der Depositär aller dieser aufgeopferten einzelnen Freyheits-Porzionen, sind die Gesetze, oder die von der Gesellschaft errichtete Vorschrif-

ten,

ten, wodurch den Eingriffen jedes Einzelnen in seine abgetrettene und der andern zuruck behaltene Freyheits-Porzion, Einhalt gethan wird.

Die Gesetze bestimmen also: wie jedes Glied der Gesellschaft glücklich seyn könne, ohne jenen, durch die Aufopferung der einzelnen Freyheits-Porzionen angenommenen Grundsatz: kein Einzelner sey glücklich mit des andern Schaden! zu verletzen.

Die peinliche Gesetze bestimmen diese Handlungen genauer und verbiethen sie nochmals ausdrücklich. Jede freye Handlung also, die diesen Vorschriften zuwider ist, ist Verbrechen.

§. 2.

Die peinliche Rechts-Lehrer haben eine Menge Eintheilungen der Verbrechen adoptirt, die theils unrichtig theils unnütz sind.

Beynah die einzige in unserm Plan wichtige, ist die in schwere und leichte Verbrechen.

Der Maasstab nach welchem beurtheilt werden muß, ob ein Verbrechen zur ersten oder zweyten Claße gehöre, und nach welchem alle dem Wohl der Gesellschaft zuwiderlaufende und also

von den Gesetzen zu verbietende Handlungen überhaupt in Absicht ihres innern Gehalts oder Intensität unter sich differiren, ist der mehr oder mindere Nachtheil für das Wohl des Ganzen.

Und dieser Nachtheil muß wieder beurtheilt werden, nach der Intensität seiner Folgen, nach deren Dauer, nach deren Menge, nach der Größe des Reizes des Verbrechens, und nach der mehr, oder mindern Möglichkeit für den Staat, es zu verhüten. Dieß heißt die moralische Quantität des Verbrechens.

Der zweyte Maaßstaab der Beurtheilung der von den Gesetzen verbotenen Handlungen, ist der Grad der Schuld (reatus) des Verbrechers, oder die moralische Qualität der Handlung.

Die Begriffe der Beurtheilung dieser Qualität liegen in den Grundsätzen der Lehre der Moralität der menschlichen Handlungen.

Der Maaßstab der Quantität ist vorzüglich der des Gesetzgebers, (besonders wo ihm die Natur der Handlung erlaubt, ordentliche Strafen festzusetzen) in Bestimmung derselben.

Der Maaßstab der Qualität ist der des Richters bey Anwendung der Strafen; so wie der, der Quantität; doch dieser nur da, wo der Gesetzgeber keine ordentliche Strafe bestimmt hat.

§. 3.

Die Criminalisten theilen die Verbrechen ferner in erste und wiederholte.

Die Gesetze bestrafen das letzte stärker. Auch die Wiederholung ist zweyerley. Entweder ist das erste Verbrechen bestraft worden, oder nicht.

Im erstem Falle muß die Strafe erhöht werden, weil die Wiederholung ein Beweiß ist, daß die erste ordentliche Strafe bey diesem Individuum nicht unangenehme Empfindung genug erregte um bey ihm die angenehme aus dem Verbrechen resultirende, zu überwiegen.

Die Gesetze müßen also das Unangenehme verstärcken, um diesem das Uebergewicht über das angenehme, den Vortheil des Verbrechens, zu geben.

Dieser Satz ist aus den Reßorts der menschlichen Seele geschöpft und also wahr. Im zweytem Falle, wo nemlich der Verbrecher das erstemahl straflos blieb, muß die Strafe erhöht werden, nicht bloß weil nun von doppeltem Schaden der Gesellschaft die Rede ist, nein weil diese von einem Verbrecher weit mehr zu fürchten hat, der Einmahl schon den Vortheil des Verbrechens ohne deßen unangenehmen Empfindung genoß, und bey deßen Calkulation also, die Grade der Wahrscheinlichkeit der Strafloßigkeit und mit diesem der Reitz zum Verbrechen wächst.

Es ist ein bloßer Wort-Streit der Criminalisten, ob das erste Verbrechen die ordentliche Strafe verdiene. Es verdienet allerdings die ordentliche d. h. nach dem Maaßstab aller Verbrechen und Strafen proporzionirte Strafe; aber die Wiederholung macht nach obigem Satze eine Erhöhung der ordentlichen Strafe nothwendig.

§. 4.

Daß auch die Unterlassung einer von den Gesetzen befohlenen Handlung, Verbrechen sey, fließt aus dem allgemeinen Begriff des Verbrechens.

Sobald die Unterlassung verbothen ist, so ist sie eine Gesetzwidrige Handlung.

§. 5.

Zur Ehre der Menschheit wäre zu wünschen, daß die Gesetzgebung die Claße dieser Unterlassungs-Verbrechen erweiterte. Daß sie so manche Pflichten, die bloß Menschenliebe, Moral und Religion uns vorschreibt, und die also in Absicht des weltlichen Gerichts-Stuhls unvollkommene heißen, zu vollkommenen erhöhte.

Es ist eine traurige, aber wahre Bemerkung, daß Verfeinerung unsrer Sitten, Cultur, Comerz und Reichthümer, unsern innern Seelen-Werth vermindert haben.

Die Erschlaffung unsrer Seelen-Federn ist durch den unglücklichen Ton der Empfindsamkeit, vielmehr Empfindeley, der in neuern Zeiten über die teutsche Nazion gekommen ist, vermehrt worden.

Bigotterie, aber auch Herzens-Frömmigkeit hat abgenommen, die dem guten Menschen und Bürger so nöthig ist.

Wir verlohren diese Thätigkeit, diese starke Seelen-Güte die den Gedanken augenblicklich zur That reifte, und sonst der Carakter der Teutschen war. Thätige Menschenliebe, thätige Großmuth, thätiges Mitleid sind seltner geworden. Grundsätze der Religion und Moral würken also auf unsre erschlafte Seelen nicht mehr stark genug, daß der Gesetzgeber länger eigne ausdrückliche Vorschriften auf Fälle entbehren kann, wo die Unterlassung der unvollkommenen Pflichten der Gesellschaft nachtheilig werden kann.

Der Gesetzgeber sollte also es zur vollkommenen Verbindlichkeit machen, daß der Mensch den Unglücklichen aus der Gefahr rettet, ihm in der Noth beysteht; wenn ers kann, ohne sich in eben so große Gefahr zu stürzen. Weiter kann die Gesetzgebung nicht verbinden, ohne das Sistem der natürlichen Pflichten umzustürzen.

Wer also z. B. den Ertrinkenden sieht, ihn nicht errettet, wenn ers konnte, ohne selbst das Leben zu wagen; wer z. B. in Theurung den Hungernden nicht vom fürchterlichen Hunger-Tode rettet, wo ers konnte, verdient auch die Strafe des bürgerlichen Gerichts-Stuhls.

Eine Thräne entfällt dem Genius der Menschheit indem ich dieß niederschreibe!

Der weise Gesetzgeber wird durch Belohnungen, durch auszeichnende und ehrenvolle Belohnung thätiger Menschen-Liebe, mehr würken als durch Strafen.

Daß Prämien nicht durchgängig, nicht allgemein angemeßene Belohnungen sind; hat die Erfahrung bestättigt. Sie sind allenfalls nur für den Dürftigen. Der andre, deßen Seele einer solchen Handlung fähig war, wird von einem Lohne nicht gerührt werden, der der Handlung alles verdienstliche raubt.

Wie? wenn der Regent Orden der Wohlthätigkeit, der Menschen-Liebe errichtete? oder sollten diese erhabenste beglückendste aller Tugenden diesen Vorzug minder verdienen, als Muth und Tapferkeit, die nur Unglückliche macht?

Die öffentliche Bekanntmachung solcher Handlungen, und überhaupt jede ehrenvolle Auszeichnung eines Edlen, wird gewiß ein würksames Mittel seyn, andre zu solchen Handlun-

gen zu entflammen und von dem Unterlassungs-Verbrechen abzuhalten.

Da aber Belohnungen nicht allgemein und größtentheils nur auf gutgeartete Seelen würken können, so sind freylich auch Strafen nöthig.

Beschämende, die der Unterlaßung thätiger Menschen-Liebe den Stempel der Schande aufdrucken, sind die paßendste, weil sie die korrelativste und überhaupt, die allgemeinste, mächtigste, unmittelbarste Wirkung auf die Triebfedern der Seele haben.

Weil sie den Entzweck der Strafe, Scham, Reue und Beßrung am kräftigsten bewirken, weil sie endlich durch den Contrast der auf entgegen gesetzte edle Handlungen bestimmten ehrenvollen, auszeichnenden Belohnungen, an innrer Intensitat vor andern gewinnen.

Dahin gehört, wenn ein dergleichen Verbrecher durch öffentliche Bekanntmachung seiner unterlaßenen Menschen-Liebe schimpflich ausgezeichnet, wenn ihm der Anspruch auf gewiße öffentliche Stellen geraubt würde, biß er die Gesellschaft, die Menschheit durch edle Handlungen wieder mit ihr ausgesöhnt hat, u. s. w.

§. 6.

Verbrechen faßt Handlung in sich.

Gedanken können das Wohl der Gesellschaft nicht stöhren. Nur Gott der allein sie weiß, kann sie richten.

Die Criminalisten drucken sich also undeutlich aus, wenn sie von Bestrafung des Gedankens sprechen.

§. 7.

In so fern der Gedanke, die Idee, der Entwurf eines Verbrechens, andern mitgetheilt wird, wird er zur Unternehmung und deren erster Grad.

Die erste Stuffe der Unternehmung ist also der Gedanke, die mitgetheilte Idee.

Der Uebergang von der Mittheilung der Idee, zur Unternehmung ist leicht. Der Mensch muß sehr schlecht erzogen, muß ein fürchterlicher Bößwicht seyn, wenn nicht seine Seele der ersten Idee eines Verbrechens widerstrebt. Der Keim der Tugend und das große Gesetz der Na-

tur:

tur: was du nicht willst daß man dir thue u. s. w. liegt in der menschlichen Seele.

Bey der ersten Idee eines Verbrechens wird also die Seele des gutgearteten Menschen sich empören. Hat der Mensch sich nach und nach mehr an diese Idee gewöhnt, mit ihr sich vertraut gemacht, wagt ers schon, sie andern mitzutheilen; so verliehrt sich allmählig dieser Schauer, gleich unserm Abscheu vor einer häßlichen Larve. — Ist er so weit, so reift der Entwurf schnell zur That.

Bey andern Triebfedern hält das Gefühl doch beynah den nemlichen Gang in der Seele des Böswichts. Furcht der Strafe schreckt ihn bey der ersten Idee des Verbrechens zuruck. Theilt er sie mit, so ist diß Beweiß: die Hofnung der Strafe zu entweichen, hat allmählig so in seiner Seele zugenommen, daß sie jene Furcht überwiegt, und dann ist der Schritt zur That leicht gethan; denn die abrathende Stimme ist zum Schweigen gebracht.

§. 8.

Die Strafe der Unternehmung darf der des vollführten Verbrechens nie gleichkommen.

Theils

Theils wegen Mangel des würklichen Schadens für die Gesellschaft, mithin des vollständigen Begriffs des Verbrechens; theils, weil sonst, nichts den Verbrecher abhalten könnte, eine Unternehmung nicht gänzlich zum Vollzug zu bringen; Statt daß ihn von diesem die schwehrere Strafe, bald, oder spät vielleicht abgeschreckt hätte.

Die Unternehmung kann nicht mit dem vollführten Verbrechen in gleichem Grade gestraft werden, sie muß aber gestraft werden. Der Entzweck der Strafe ist: Verbrechen zu verhüten. Dem gemäß muß schon die Idee eines Verbrechens mit einer andern unangenehmen Idee verbunden werden.

Wer seinem Gegner den ersten Schritt weicht, hat halb verlohren. Wenn der Verbrecher die Unternehmung anfängt und keine unangenehme Folgen davon empfindet, so erhöht dieß seinen Muth; dagegen schwächt es den Eindruck der Idee der auf vollführte Verbrechen gesetzten Strafe, oder entfernt ihn ganz. Eigensinn, Stolz, oder Eitelkeit mischen sich ins Spiel und erlauben ihm nicht: zuruck zutretten; Die ersten Schritte zum Verbrechen verwickeln schon in

tausend

tausend fesselnde Beziehungen und Folgen, von denen man sich nicht losreißen kann, von denen der Mensch oft erst zu einen Verbrechen gedrängt wird, das ihm außerdem reut. Laß dich den Teufel Ein Haar faßen, so bist du sein auf ewig!

Dieß macht die Bestrafung der Unternehmung nöthig.

Der Gesetzgeber sollte daher die Strafe der Unternehmung, immer mit gehörigem Verhältniß der der Vollführung, nicht zu sehr erniedrigen, und auch die Richter solten jene wichtige Betrachtungen beherzigen.

§. 9.

Die Gesetze bestimmen die Haupt-Regeln nicht genau auf die es bey Abwägung der Strafe der Unternehmung ankommt.

Sie liegen in der mehr oder mindern Wahrscheinlichkeit, daß sie würklich zum Verbrechen worden wäre.

Je näher das Verbrechen des Vollführung, je kleiner also der noch übrige Schritt zur That

war

war, je wahrscheinlicher — muß das Gesetz annehmen — war's, daß es würklich vollführt wurde.

Je näher war also auch der, der Gesellschaft bevorgestandne Schade; Je schwehrer muß also die Strafe seyn. Jene Voraussetzung der Gesetze ist richtig; sie ist in der Natur der menschlichen Seele gegründet.

In der Bahn der Verbrechen reißt Ein Schritt schnell zum andern hin, und ein Mensch der sich, troz der Gesetze, biß an den Rand des Abgrunds gewagt hat, wird selten zuruck tretten. Je mehr er überdieß in die Folgen der Unternehmung verwikelt, mit der Idee der Straflosigkeit vertraut und dadurch kühner wird; Je näher er also der Vollführung kommt, je minder ist die Wahrscheinlichkeit daß er zuruck tretten werde, und je gefährlicher ist seine Handlung für das Wohl der Gesellschaft.

§. 10.

Die Vollführung der Unternehmung ist entweder durch den Verbrecher selbst, oder durch eine fremde von ihm unabhängige Veranlassung gehindert worden.

§. 11.

Ist die Unternehmung von dem Verbrecher selbst in der Folge unterlaßen worden, so muß die Strafe gering seyn.

Die Republick hat von einem Menschen wenig zu fürchten, der im Tumult seiner Begierden und Leidenschaften die Stimme der Gesetze, der Vernunft und Religion so weit hört, daß er den Vortheil des Verbrechens gegen das Unangenehme der Strafe richtig kalkuliren kann. —

Ein Mensch der schon mit der Idee des Verbrechens familiarisirt war, und es doch unterläßt, wird künftig weniger als ein andrer es begehen und ist bewährter in der Tugend und Ordnung.

Es ist vielmehr dem Sistem einer weisen Gesetzgebung gemäß, eine unterlaßene Unternehmung sogar unter gewißen Umständen zu belohnen; Dieß kann, unter gewißen Einschränkungen, selbst kräftiges Mittel zu Verhütung der Verbrechen werden.

§. 12.

Ganz anders verhält sichs mit der Unternehmung, deren Ausführung durch eine fremde von dem Verbrecher unabhängige Ereigniß, durch einen Zufall verhindert wurde.

Das Verbrechen ist in Absicht des Verbrechers begangen; Ein Zufall kann die Schuld seiner Handlung nicht mehren, nicht mindern.

Der Grund der gelindern Straffe bey der vom Verbrecher selbst aufgegebenen Unternehmung, nemlich daß sonst die Idee der schwehrern Straffe der Vollführung den Unternehmer nicht abhalten könnte, hört hier auf, weil hier, diese ihn wahrscheinlich nicht abgehalten hätte. Verhütung der Verbrechen ist der Endzweck der Strafen. Dieser fordert, die vom Zufall gehinderte Unternehmung schwehr zu strafen; beynah dem vollführten Verbrechen gleich, wann die Unternehmung der Vollführung nah' war.

Nicht die Macht der Geseze, sondern Zufall, blindes Ohngefähr hinderte hier die schlimmen Folgen, die aus dem Vollzug entstanden wären.

Welcher mächtige Zaum für den Verbrecher ist es nicht, wenn er neben der Calkulazion der Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit des Geheimnißes seiner That, überdenkt: Ein ganz von dir unabhängiger Zufall kann die Vollstreckung deiner Unternehmung hindern, und deine Strafe bleibt doch beynah die nemliche! dich erwartet dann beynah all' das unangenehme der Strafe deines Verbrechens, ohne den Vortheil desselben. Jenes Unangenehme bleibt dir auf jeden Fall gewiß, das Angenehme aber hängt noch vom Zufall ab; du hast also mehr Gefahr zu verliehren, als Hoffnung zum Gewinn.

Diese Calkulazion muß manchen Verbrecher zuruck halten.

Die Rucksicht, daß der Schade der Republick, als der Maasstab der Applikazion der Handlung auf den gesezlichen Begriff des Verbrechens und also der Strafen, doch nicht erfolgt ist, ist allerdings wichtig.

Aber hat die Gesellschaft von einem Menschen, der, wenns von ihm abhieng, das dem Vollzug so nah' gebrachte Verbrechen gänzlich vollführt hätte, nicht gleich viel zu fürchten, als von dem, der's würklich vollführte?

Und

Und wiegt der Vortheil der strengern Bestraffung des durch bloßen Zufall unvollendeten Verbrechens, in der Waagschaale des Wohls der Gesellschaft nicht beynah jene Rucksicht auf?

§. 13.

Der Maaßstab der Beurtheilung der Schuld des Verbrechers, oder der moralischen Qualität einer Handlung, liegt in der Lehre von der Moralität der menschlichen Handlungen. Diese ist die wichtigste Lehre der peinlichen Jurisprudenz.

Kenntniß des menschlichen Herzens, tiefe Erfahrung, ein lautrer, philosophischer Blick, fähig die geheimen Trieb-Räder der Vorurtheile, der Leidenschaften, des Temperaments, der Erziehung auf das genaueste zu entfalten, dem Gang der menschlichen Affekten in seinen verborgensten Würkungen nachzuspühren und deren ins Unendliche verschiedene Reßorts, Sprünge und Abwechslungen, mit ihrem stärkerm oder schwächerm Eindruck — im Allgemeinen und unter diesen oder jenen individuellen Verhältnissen — zu beobachten — dieß sind

die unentbehrliche Eigenschaften des Gesezgebers und weit mehr des Criminal-Richters.

Wenn der erste das Canevas, die Haupt-Züge hingeworfen hat, nach welchen die Anwendung des Begriffs vom Verbrechen auf die Handlungen der Menschen geschehen könne, so muß er, bey der unendlichen Mannigfaltigkeit der Ereignisse und individuellen Charaktere der Menschen, den Rest dem Richter überlassen. Vollkommne Kenntniß der Gänge und Räder der menschlichen Seele, kann nicht das Erbtheil des kurzsichtigen Menschen seyn. Nur ein Gott kann also die peinliche Jurisprudenz und ihre Anwendung zur Vollkommenheit bringen. Doch die Leiden der Menschheit sind der Gegenstand der peinlichen Jurisprudenz. Der Mensch ist also den ewigen Grundsäzen der Gerechtigkeit schuldig, diese Wissenschaft so vollkommen, so frey von Vorurtheilen und Irrthümern zu machen, als nach dem allgemeinen Sistem dieser Werkeltagswelt möglich ist. Hiezu ist das Feld immer offen.

§. 14.

Die Geseze gründen sich auf die einzelne aufgeopferte Freyheits-Porzionen aller Glieder der

Gesell-

Gesellschaft. Dieß sezt also freye Menschen voraus, d. h. Menschen in deren Wahl es steht, eine Handlung zu thun, oder zu unterlassen. Ein Mensch der keine Freyheit des Willens hatte, konnte auch nichts davon aufopfern, ihn können also die Geseze nicht verbinden.

Wenn die Geseze nur Handlungen verbiethen, die dem Wohl der Gesellschaft schädlich seyn könnten, so sezt dieß also mögliche Voraus. Diese Möglichkeit muß universell, aber eben deswegen auch individuell in Rucksicht des Einzelnen Glieds der Gesellschaft seyn. Kraft und Fähigkeit des Menschen differirt ins Unendliche und Möglichkeit ist also ein relativer Begriff. Je grösser also bey jedem Einzelnen die Möglichkeit ist, diese oder jene Handlung zu thun, oder zu unterlassen, je weniger eingeschränkt seine Wahl ist, dieß oder jenes zu thun oder zu unterlassen, je mehr oder minder Freyheit des Willens hat er.

Die Absicht der Geseze ist: die Erhaltung des Wohls der Gesellschaft. Wenn das Mitglied weiß, diese oder jene Handlung stöhrt das Wohl der Gesellschaft und ist verbothen, er begeht sie aber in der Absicht um den Vortheil der in diesem Eingriff in seine aufgeopferte Frey-

heits-Porzion liegt, zu erhalten, so ist dieß Vorsatz (Dolus): Auch der Vorsatz hat seine Grade. Je mehr oder minder die Absicht des Verbrechers war, den Gesezen zuwider zu handeln, je mehr oder minder er nemlich durch seine Handlung den Gesezen zu widerstreben glaubte, je grösser oder geringer ist der Grad des Vorsazes und also der Schuld.

§. 15.

Dieser differirt sehr von der Fahrläßigkeit (Kulpa.)

Die Geseze nemlich zeichnen bloß diejenigen Handlungen vor, die die Sicherheit, das Wohl des Ganzen stöhren und die der Bürger also unterlassen soll. Wie sich aber jeder Bürger ausserdem zu betragen habe, um zu vermeiden, daß er keine solche der Republik schädliche Handlung begeht? dieß müssen ihm die Pflichten der Moral, der Religion, der Sittlichkeit lehren.

Genug! die Geseze sezen den möglichst-vollkommenen Menschen voraus. Sie müssen ihn voraussezen, weil der Endzweck des Ganzen, möglichste Vollkommenheit ist. Wenn ein Bürger, ohne Absicht den Gesezen zu widerstreben,

durch Unterlassung der möglichsten Aufmerksamkeit auf Beobachtung seiner Pflichten, eine dem Wohl des Staats zuwiderlaufende aber von ihm nicht vorher gesehne Handlung begeht, so ist dies Fahrläßigkeit.

Die Rechtslehrer nennen es Quasi-Verbrechen.

Die von der menschlichen Natur unzertrennliche Schwachheit, Unvollkommenheit und Irrthümer machen es dem Menschen schwehr, alle Pflichten mit einer so strengen Genauigkeit zu erfüllen und sich also immer und ganz für unwillkührlicher Veranlassung der verbothenen Handlungen zu sichern. Die Begebenheiten selbst, hängen im menschlichen Leben so oft vom Zufall ab, die Kette die sie zusammen knüpft ist ein Haar; jeder auch der kleinste zufällige Umstand kann die Lage des Ganzen so durchaus ändern und umstürzen, daß die menschliche eingeschränkte Kenntnisse und Einsichten, auch des Weisesten unter uns, nicht hinreichen um immer den Erfolg unsrer Handlung mit mathematischer Gewißheit vorhersehen, vorher berechnen zu können.

Wenn gleich das Gesetz den möglichst vollkommenen Menschen voraussetzt und voraussetzen muß, so muß sie doch den Menschen nehmen wie er ist.

Je schwehrer die genaue Erfüllung des Gesetzes ist, je mehr kann der Bürger sich über ein ihm erzeigtes Uebel beschwehren, das er kaum vermeiden konnte. Auch hat die Gesellschaft von dem Bürger der ohne Absicht ihr Wohl zu stöhren, sie beleidigt, den hohen Grad der Gefahr des vorsetzlichen Verbrechers weit nicht zu fürchten.

Gründe genug, daß die Strafe auch des äussersten Grads der Fahrläßigkeit der des Vorsatzes nicht gleich gestellt werden dürfe.

§. 16.

Die Fahrläßigkeit hat ihre Grade.

Die Criminalisten theilen sie in drey Claßen, (Kulpa lata, levis, levissima.) Ich leite aus dem Begriff der Fahrläßigkeit folgende Sätze:

Je möglicher dem Verbrecher mehrere Achtsamkeit auf die Beobachtung seiner Pflichten war, je grösser ist der Grad der Fahrläßigkeit.

Dieß

Dieß ist die allgemeine Regel bey Berechnung des Grads der Fahrläßigkeit; Es muß noch eine besondre adoptirt werden.

Wenn der Bürger gewisse besondre vorzügliche Pflichten auf sich hat, so ist er, in Absicht deren, Ausnahmsweise zu einer mehrern Achtsamkeit verbindlich, als die Gesetze ausserdem nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur fordern konnten.

In diesem einzelnen Fall muß also der Grad der Fahrläßigkeit nach dem der besondern Pflichten kalkulirt werden.

§. 17.

So wie der Vorsatz nach der mehr oder mindern Freyheit des Willens kalkulirt wird, so müssen, nebst dem, die mehr oder mindern Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten jedes Einzelnen den Maasstab bey Berechnung des Grads der individuellen Fahrläßigkeit jedes Einzelnen abgeben.

§. 18.

Den Vorsatz theilen die Rechts-Lehrer in den direkten und indirekten. Der letztere ist vorhanden:

Wenn der Mensch eine Handlung begeht, aus der, nach der natürlichen Ordnung und Folge der Dinge, die er wohl vorher sehen konnte, ein Schade für die Republick, (ein Verbrechen) entsteht; den er aber derselben zuzufügen nicht Willens war. Auch der indirekte Vorsatz hat seine Grade; nach der mehr oder mindern Möglichkeit den resultirenden Schaden vorher zu sehen; Je näher, oder ferner der Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und dem resultirenden Verbrechen ist; je strafbarer jene Handlung an sich ist; je mehr Beweggründe der Verbrecher hatte sie zu unterlassen. Der Grad der Strafbarkeit des indirekten Vorsatzes steigt auch mit der Quantität des resultirenden Verbrechens an sich, und ohne Rucksicht auf diese; denn je grösser wird die Unwahrscheinlichkeit der Aussage des Verbrechers. —

Dieß ist der einzige Fall, wo die Quantität des Verbrechens auf die mindere Glaubwürdigkeit der Aussage des Beschuldigten Einfluß haben darf. Sie darf aber, weil das Geständniß des indirekten Vorsatzes an sich schon der gröste Verdacht der Existenz des direkten ist.

Es ist eine dunkle und strittige, aber wichtige Rechtsfrage: ob dieser sogenannte indirekte Vorsatz gleich strafbar als der direkte sey?

Dieß ist ein schrecklicher Beweiß, in welche Nacht der Vorurtheile und Irrthümer die peinliche Legislazion gehüllt war, aus der sie erst seit kurzem, erst allmählig sich hervorarbeitet! Wie oft hängt Leben, Eigenthum und Ehre des Bürgers von der Meynung eines Einzelnen ab, der ohne Kenntniß der Seele aus seinem sechsten Stockwerk herab, Nazionen Gesetze giebt und mit kaltem Blut die leidende Menschheit verurtheilt!

Wenn das Gesetz dunkel ist, wenn selbst die Priester der peinlichen Legislazion über dessen Erklärung uneinig und zweifelhaft sind, mit welcher Stirne, mit welchem Herzen kann der Richter den armen unglücklichen als einen vorsetzlichen Verbrecher strafen, dem die Subtilitäten der Rechtswissenschaft unbekannt waren, der bloß nach den ewigen Gesetzen handelt, die die Natur in seine Seele pflanzte? und die grössere Strafe nicht wissen, nicht diese gegen den Vortheil des Verbrechens abwägen konnte?

§. 19.

Ist aber der sogenannte indirekte Vorsatz würklich in Absicht der Intensität, nemlich der

Gefahr

Gefahr für das Wohl der Gesellschaft, und in Absicht der Beurtheilung des Grads der Schuld nach den Regeln der Imputazion, dem direktem Vorsatz vollkommen gleich? — dieß wollen wir nun untersuchen.

§. 20.

Nur vorher noch folgende Anmerkung! — Wenn der indirekte Vorsatz eine Spezies des Vorsatzes seyn soll: so muß er das Kennzeichen des Geschlechts haben, mithin auf dessen Definizion passen.

Eine flüchtige Zusammenhaltung überzeugt uns vom Gegentheil. Hier ist keine Absicht die Sicherheit das Wohl der Gesellschaft durch diese Handlung zu stöhren, also auch kein Vorsatz; (Dolus;) Er ist also keine Gattung desselben; er macht eine eigne Art von Schuld aus, sollte also, zu Vermeidung aller Dunkelheit, mit seinem eignem Nahmen gestempelt seyn.

Hieraus folgt noch nicht, daß nicht der indirekte Vorsatz eine dem Vorsatz ähnliche Strafe verdienen könne.

§. 21.

Sind aber beyde einander in Absicht der für die Gesellschaft resultirenden Gefahr auch **im allerkleinsten Umstand** ähnlich? Der indirekte Vorsatz intentirt den resultirenden Schaden nicht; Er ist also in Rucksicht des resultirenden Verbrechens betrachtet, ein Irrthum des Verstands, der direkte ein Fehler des Herzens.

Welcher ist dem Staat gefährlicher? Im Resultat des Schadens ist es gleich. Ob mit direktem oder indirektem Vorsatze getödtet wird; Beydes ist Mord. Aber von welchem Verbrecher hat die Gesellschaft mehr zu fürchten? Durst nach Befriedigung einer Bedürfniß, einer Leidenschaft, entflammt den Bürger, den ihm bekannten Gesetzen zu trotzen, ihre Feßeln abzuwerfen und sich über sie empor zu schwingen; Er begeht die verbothene Handlung, verachtet die Drohung der gesetzten Strafe und zerreißt die Bande die ihn (durch Aufopferung seiner Freyheits-Porzion) zu seinem eignen Glück an die Gesellschaft ketteten.

Wie fürchterlich, wie schädlich ist nicht dieser Mensch dem Wohl der Gesellschaft!

Er

Er muß verhältnißmässig bestraft werden; d. h. der Vortheil des Verbrechens, muß (eingerechnet der Wahrscheinlichkeit strafloß zu bleiben) von dem Leide der Strafe überwogen werden.

Sonst wird er auf der Bahn der Verbrechen immer weiter schreiten, ihn hält nichts zurück und der gänzliche Umsturz der Republick hängt nur von seinem Eigensinn ab; Er wird ihn unternehmen, wenn es sein Interesse fordert.

Stellen wir den indirekten Vorsatz dagegen.

Dieser fängt sich zwar mit einer unerlaubten Handlung an: allein diese ist nicht einmahl der Anfang desjenigen Verbrechens, welches daraus folgt, ohne daß es der Verbrecher zu Absicht hatte, oder wollte; noch weniger ist es das Verbrechen selbst. Die Handlung ist zwar strafbar, allein in Absicht der Schwehre des resultirenden Verbrechens, in so geringem Verhältnisse, daß sie bey der Calkulazion des Vorsatzes zu 20. nur mit 5. bis 6. in Anschlag käme. Wo ist der Trotz der Gesetze? wo alle die Rucksichten die den vorsetzlichen Verbrecher der Gesellschaft so gefährlich, so fürchterlich machen?

Ist

Ist hier wohl ein durchaus gleicher Grad der Strafe nothwendig, um den Verbrecher abzuhalten, der nicht den in dem resultirendem Verbrechen liegenden Vortheil intentirte? — Und wenn dieser Vortheil nicht in der Zurathungs-Waagschaale liegt — warum sollt ich ein ihm gleiches Leidensgewicht in die Abrathungs-Waagschaale legen? Ists aber nicht nöthig, so leg ich der Menschheit mehr Leiden auf, als ich muste, die Strafe wird unverhältnißmässig und also ungerecht.

§. 22.

Die Gegeneinanderstellung des Grads der Schuld (Reatus) des direkten und indirekten Vorsatzes, ist so verwebt in die der Gefahr für die Gesellschaft, daß sie zum Theil schon in jener liegt. Nur noch folgende besondere Betrachtungen! — Der Begriff des indirekten Vorsatzes fordert, daß der Verbrecher hätte leicht vorher sehen können, daß das resultirende Verbrechen daraus entstehen würde.

Was heißt dies: Leicht? Ist es ein allgemeiner Begriff? ist allen Menschen alles **gleich** leicht einzusehen? Wie viel oder weniger Kenntniß, wie viel oder wenig Kraft oder Anstrengung

des

des Geistes, Stärke, oder Schwäche der Seele, richtige oder unrichtige Beobachtung der Kette der Dinge und ihrer Folgen, kann das Gesetz fordern, um den Verbrecher des indirekten Vorsatzes schuldig zu erkennen, oder ihn davon loß zu sprechen?

Welch unendliches Uebergewicht des direkten Vorsatzes, der — die von seinem Urstof unzertrennliche Freyheit des Willens vorausgesetzt — nicht auf einen schwankenden, relativen Begriff gebaut, sondern allgemein, bey allen Menschen der nemliche ist!

Die Idee von Leicht hat die Idee von schwehr zum Gegensatz; welches sind nun die Fälle, wo der aus dem indirekten Vorsatz resultirende Schade schwehr einzusehen war? Mit welchen unendlichen Schwierigkeiten ist nicht diese bey jedem Einzelnen eigne Kalkulazion, diese Beurtheilung verbunden? Sie hat die mehr, oder mindere Schwäche der Geisteskräfte zum Gegenstand. Wie ungeheuer, wie mannigfaltig, wie delikat, wie trügerisch ist nicht diese Untersuchung! Beym direkten Vorsatz fällt dieß hinweg. Der indirekte aber naht sich eben deswegen mehr der Fahrläßigkeit.

Der

Der Verbrecher hätte voraus sehen können, daß das resultirende Verbrechen aus seiner Handlung entstehen könne; daß nemlich diese Entstehung möglich sey. Welche Unbestimmtheit! Was eignet die Handlung zu dem der ordentlichen Strafe des Vorsatzes gleichem Verbrechen? — Ein Zufall! und an dem Zufall hängt Gerechtigkeit? das Leben, das Eigenthum, die Ehre des Bürgers?

Das zu bestrafende Verbrechen erfolgt würklich; allein er hatte es nicht intentirt. Was hat also die Gesellschaft von jenem in Absicht dieses Verbrechens zu fürchten?

Alle Gefahr, alle Schuld des Vorsatzes fällt hier weg, und was kommt dagegen in Rechnung? 5. die veranlassende unerlaubte Handlung, 5. die unterlassene genugsame Ueberlegung, daß das würklich resultirende Verbrechen aus jener Handlung entstehen könne.

Und 20. ist das Gewicht des Vorsatzes! Ein Beyspiel, ein aus der Natur gezogenes Beyspiel wird diese Kalkulazion anschauend machen.

Ein armes verführtes Mädchen, fürchtet von ihren rauhen Eltern mißhandelt zu werden, verbirgt ihre Schwangerschaft, kommt heimlich nieder.

Mangel, äusserste Dürftigkeit, Furcht der Schande, der grausamsten Mißhandlung, drängt die Elende zu den Entschluß, ihr Kind hinwegzusetzen. Dieß ist die zwar unerlaubte – und unter diesen Umständen doch so sehr verzeyhliche – Handlung. Sie legt es in einiger Entfernung vor der Thüre eines wohlhabenden und Kinderlosen Mannes, in der Absicht, daß dieser es aufnehme und versorge. — Es ist Abend. Sie hört ihn kommen; — wie er immer um die nemliche Stunde pflegte; sich dem Kinde nähern; Sie glaubt es gerettet; Sie hört ein Geräusch und entfernt sich, um nicht entdeckt zu werden.

Der Landmann kam; er nimmt es auf, er ernährt es und freut sich der Gelegenheit zu einer wohlthätigen Handlung. Die Mutter kommt bald darauf wieder. — Ihr Kind ist nicht mehr da; sie hört daß ihr Kind glücklich versorgt ist. Trunken von Freude eilt sie wieder

der zu ihrer nun wieder ihr heimlichen Hütte zuruck.

Sie ist der Verzweiflung beynah der Strafe entrissen; ihre Ehre, die Achtung ihrer Eltern, die Ruhe der Familie, das Leben, das Wohl ihres Kindes — alles hat sie gerettet und gesichert! —

Das nemliche Mädchen trägt das Kind hinaus unter all' den nemlichen Umständen. Aber die Unglückliche hatte sich betrogen. Der Landmann gieng vorbey und überhörte das leise Winseln des Kinds.

Eine Stunde später kommt er wieder hinaus; Nun hört ers, er findets — zu spät! — die Kälte der Nacht tödtete es.

Und nun ist jene glücklich gerettete Unschuldige — eine Mörderin, eine des Todes schuldige Mörderinn! Was wars dort, das ihr Leben rettete und was ists hier, das ihren Tod veranlaßt? Zufall, Eigensinn, Laune des Schicksals! Sie hätte leicht vorher sehen können, daß der Landmann das Geschrey des Kinds vielleicht auch überhören, es nicht aufnehmen würde? daß der Tod des Kinds daraus erfolgen

könne? — Möglich wars; er konnte aber auch nicht erfolgen.

Und wenn der glückliche Zufall die Verbrecherin nicht von der Strafe der Aussetzung befreyen kann, — wie ich allerdings zugebe — Warum soll der unglückliche sie zur ordentlichen Strafe des Mords verurtheilen? — Verdamme sie, wer kann! Mein Herz spricht laut für sie.

§. 23.

Wenn ich behaupte, daß der indirekte Vorsatz dem direkten, besonders wo es auf Todesstrafen ankommt, nicht gänzlich gleich komme, so behaupte ich dagegen auch, daß seine Strafe der des direkten Vorsatzes sehr nahe kommen müsse. Die Gründe sind diese: und sie heben die des §. 22. nicht auf. Der direkte Vorsatz kann selten anders als aus dem Geständniß des Verbrechers bewiesen werden. Gesteht ihn dieser nicht, soll dann die Handlung für Folge des indirekten angenommen werden?

Titius überfällt den Mevius; man findet ihn tod.

Jener gesteht blos die Absicht ihm einige Streiche über den Rucken zu geben.

Es

Es kann ihm die Absicht der Ermordung nicht bewiesen werden. Wenn dieß weit gelinder als der erwiesne vorsetzliche Mord bestraft wird; so ist nichts leichter als das Gesetz, zu entkräften, das den vorsetzlichen Mörder mit der ordentlichen Strafe belegt; so wird jeder es wagen, seinen Mitbürger unter dieser Larve zu tödten, so wird das Leben des Bürgers den Anfällen eines jeden Preiß seyn, den die Gefahr, die Sorge des zweifelhaften Erfolgs nicht abschreckt, jeder sich die grausamste Mißhandlungen erlauben, weil, wenn der Erfolg der unglücklichste, der Tod des Beleidigten ist, er weniger verliehrt, als er durch die Befriedigung seiner Rachgierde, oder andern Leidenschaft gewinnet. —

Der Mensch ist, wie alle Philosophen übereinstimmen, selten der Stärke der Seele fähig, die zu grossen Verbrechen gehört. Grosse Bösewichter sind so selten, so unwahrscheinlich, als Ungeheuer moralischer Vollkommenheit.

Die meisten Morde z. B., werden nicht in der Absicht: zu tödten, unternommen. Eine Bemerkung die auf Erfahrung sich gründet.

Wenn also die Morde die häufigsten sind, die mit indirektem Vorsatz begangen werden; so muß ihre Strafe erhöht werden, um das Gewicht der Abrathungswaagschaale mit den, die Unternehmung einer Handlung, deren Resultat ein Verbrechen werden kann, veranlassenden und in der Seele des Unternehmers begünstigenden, Umständen ins Equiliber zu setzen.

Jene den indirekten Vorsatz begünstigende und zurathende Rucksichten würden, wann sie nicht durch das Leiden der Abrathungswaagschaale aufgewogen würden, nothwendig, bey gelinderer, nicht dem direkten Vorsatz nahe kommender, Strafe, diesen unter der Larve des ersten häufiger machen. Welche fürchterliche Folgen für die Gesellschaft! —

Zu all' dem kommt noch, daß die Evidenz des indirekten Vorsatzes an sich den Verdacht der Existenz des direkten auf den höchsten Grad moralischer Wahrscheinlichkeit bringt.

Was soll das Gesetz von dem Menschen vermuthen, der hinausgieng seinem Feinde aufzupassen, mit der Pistole in der Hand — ihn antrift, ihn niederschießt? Soll es, kann es

seiner Aussage trauen, daß er seinen Feind nur habe verwunden wollen?

Aus jenem Satz folgt hingegen, daß die Gesetzgebung wenig in der Gerechtigkeit der Strafe zu fehlen wagt, wenn sie den indirekten Vorsatz dem direkten gleichstellt.

Legt man diese Rucksichten, die bey einer von der Strafe des direkten Vorsatzes weit abstehenden Strafe des indirekten, für die Gesellschaft resultirende grosse Gefahr, in die Schaale des indirekten Vorsatzes, so wird sie größtentheils zum direkten herabsinken.

Wenigstens werden sie die sonstige Ungleichheit in Absicht der sonstigen mindern Gefahr für die Gesellschaft (§. 22.) und der minderen Schuld (Reatus) beynah aufwiegen und sein Verhältniß zum direkten Vorsatze wird, wie 18. oder 19. gegen 20. werden.

Hieraus folgt, daß die Erhaltung der Gesellschaft fordert, den indirekten Vorsatz mit einer der des direkten nahe kommenden Strafe zu belegen; daß wenn dieser also Todesstrafe verdient; jener gewiß ewige Gefängnißstrafe verdiene.

Doch Gesetzgeber! erwägt auch was ich zum Besten des indirekten Vorsatzes gesagt habe! Wägt wie schlüpfrig hier die Kalkulazion sey! vergeßt nicht, daß zur Ehre der peinlichen Jurisprudenz ihre wichtigste und erhabenste Lehre ist: im Zweifel die menschlichste, die mildeste Meynung anzunehmen!

§. 24.

Das ganze so wichtige System der Moralität der menschlichen Handlungen ruht also auf diesen ewigen, von der Natur aufgezeichneten Gesetzen: auf der mehr oder mindern Freyheit des Willens. Alsdann erst und wenn deren Grad bestimmt ist; auf der mehr oder mindern Absicht den Gesetzen zuwider zu handeln, oder dem mehr oder mindern Grad des Vorsatzes; Auf der mehr oder mindern Möglichkeit der Achtsamkeit auf seine Pflichten; oder dem mehr, oder mindern Grad der Fahrläßigkeit. Auf der mehr oder mindern Möglichkeit das aus einer strafbaren Handlung resultiren könnende Verbrechen voraus zu sehen, nähern oder fernern Zusammenhang zwischen beyden, der min-

mindern oder mehrern Strafbarkeit der ersten, der mehr oder mindern Quantität des leztern.

§. 25.

Wir haben, nach dem §. 2., zwey Maaßstäbe der Beurtheilung der Verbrechen, die moralische Quantität und Qualität der Handlung.

Nach welchem muß der Richter die Anwendung der Gesetze machen?

Diese grosse Frage ist nie erschöpfend beantwortet worden.

Ich will es wagen das Chaos zu entwickeln, in das ich die so mannichfaltige anscheinend sich widerstrebeude Sätze die dabey eintretten, gehüllt fand.

Der Richter muß die Anwendung der Gesetze auf die Handlung sowohl nach dem Maaßstab der Quantität als Qualität, also nach beyden machen.

In welcher Proporzion muß er sie aber gegen einander und unter sich erhalten?

 Haben

Haben sie beyde gleich starken Einfluß auf die Bestimmung der Strafe, oder welcher dringt dem andern vor?

Die natürlichste Beantwortung dieser Fragen finden wir, indem wir dem Gang des Richters folgen.

Ihm wird ein Verbrechen angezeigt. Das erste was seinen Blick fest heftet, ist der Grad des gesetzlichen Begriffs der Handlung, ihres Nachtheils für das Wohl der Gesellschaft, kurz die Quantität der Handlung.

Sein zweyter Blick forscht: war die Handlung freywillig, oder war der Verbrecher z. B. ein Rasender, ein Wahnsinniger? Hier greift er zum Maaßstab der Qualität. Hat er die Existenz oder Nicht-Existenz der Freyheit des Willens erforscht, so legt er entweder den Richterstab hinweg — wenn Freyheit des Willens ganz fehlte — oder wenn diese, eingeschränkt oder vollkommen, vorhanden war; so untersucht er den Grad derselben und setzt ihn fest.

Hat er diesen bestimmt, so prüft er: ob direkter, oder indirekter Vorsatz, oder Fahrläßigkeit existirt; hat er auch dieß festgesetzt, so

unter-

untersucht er den Grad der existirenden Gattung der Schuld.

§. 26.

Entweder hat der Gesetzgeber, nach den Regeln die ihm die Natur des gesellschaftlichen Systems vorzeichnete, die Strafe bestimmt, oder nicht.

Im ersten Fall setzte derselbe die Existenz des gewöhnlich höchsten Grads der Quantität und Qualität voraus. Der Richter kann also die Bestimmung auch nur vollkommen anwenden, wenn dieser existirt. d. h. wenn aller Nachtheil der zur Wesenheit der Handlung gehörte, erfolgt, wenn vollkommen Freyheit des Willens und — diese vorausgesetzt, — vollkommner Vorsatz u. s. w. existirte.

Existirt also dieser Grad der Quantität und Qualität vollkommen, so findet die vollkommne Anwendung des Gesetzes statt.

Existirt die Quantität vollkommen, und es fehlt an dem Grad der Qualität, so mindert sich die Strafe schlechterdings und allein nach dieser.

Existirt die Qualität vollkommen, und es fehlt an dem Grad der Quantität; so mindert sich die Strafe nicht so einzig und uneingeschränkt, nach diesem. Der höhere Grad der Qualität kann einen Theil des Mangels der Quantität aufwiegen.

Wenn es an der Quantität und Qualität zugleich fehlt, so sinkt die Strafe mehr nach dem Verhältniß des Mangels an dieser, als an jener.

Die Qualität wiegt also in der Waage des Richters schwehrer als die Quantität, weil diese sich nur auf Eine Handlung beschränkt, jene aber die ganze Reyhe der ähnlichen Handlungen begreift, die die Gesellschaft von dem Grade der Qualität, der Regel nach, zu fürchten hat.

§. 27.

Ist die Strafe einer Handlung vom Gesetzgeber nicht bestimmt, so muß sie zuerst der Richter nach den Gesetzen der Proporzion zwischen Verbrechen und Strafen, bestimmen.

In der Anwendung derselben folgt er alsdann den nemlichen Regeln die der vorhergehende §. enthält.

§. 28.

Ich fordere das Publikum auf alle denkbaren Fakta unter diese Sätze zu reyhen und dadurch die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Universalität zu prüfen. Dieß sind die erste schwache, Lichtstrahlen die ich in eine Lehre werfe, die bisher in Nacht gehüllt war.

Wie schwehr ist der Pfad zu universellen Wahrheiten, in einer Lehre wo die Verschiedenheit der Handlungen und Charaktere ins Unendliche geht! zu Wahrheiten, die man immer vorausgesetzt, immer auf unerwiesene Vordersätze gebaut, und deren Geist man nie ihrem Innern zu entreissen sich bekümmert hat! —

Ich werde die Augenblicke seegnen, die ich auf diese Untersuchung wandt, wenn wenigstens die Dämmerung die mein Versuch erregt, einem tieferdenkendem Pfad zur Wahrheit die ich suchte, erleuchtet!

§. 29.

Die allgemeine Grundsätze der Imputazion, oder Zurechnung machen es würklich unnöthig die einzelne Individua zu bezeichnen bey welchen gar keine Zurechnung statt hat.

Doch die Criminalisten verzeichnen sie sehr sorgfältig; wir müssen ihnen also folgen; zumahl sie manche unter die keiner Zurechnung fähige Menschen rechnen, die mit filosofischem Auge betrachtet in einem andern Lichte erscheinen.

Die erste sind Rasende und Wahnsinnige; Richtig ists, daß die Zerrüttung ihrer Sinne ihnen keine Freyheit des Willens läßt, daß sie also auch keiner Zurechnung fähig sind. Handlungen in Intervallen der Vernunft begangen, sind allerdings Zurechnungs fähig; aber ihre Bestrafung, ausser durch Bewahrung, ist unmöglich, weil, insbesondre in so ferne es auf Todesstrafe ankäme, es der Religion und Menschlichkeit widerstreben würde, einen Elenden in diesem zerrütteten fürchterlichem Zustande seiner Seele in die Ewigkeit zu schicken; Weil — in so ferne es auf andre Strafen ankommt — der Rasende, des Eindrucks, des Gefühls der Strafe unfähig ist.

Es ist die Sorge der Obrigkeit sie ausser Schadungsstand zu setzen! Ihre Verwandte, ihre Vormünder, die ihren Zustand wissen, und nicht in Zeiten der Obrigkeit zur Veranstaltung

anzeigen, sind an dem von dem Rasenden begehendem Verbrechen schuldig und bey ihnen findet Zurechnung beynah eines indirekten Vorsatzes statt.

Es ist aber auch die Pflicht der guten Obrigkeit durch gütige, menschliche Behandlung, durch angemessene körperliche Bewegung, durch medizinische Pflege für die Herstellung dieser Unglücklichen zu sorgen.

Mit naßem Auge schreib' ichs nieder, daß, zur Schande der Menschheit und des Zeitalters, es noch Anstalten für solche unglückliche giebt, in denen man durch unmenschliche Behandlung, durch niederdrückende Verachtung und Herabwürdigung zum Vieh, durch grauenvolle Kerker, durch elende Kost und Vernachlässigung aller Pflege, solche bedaurenswürdige Elende zur Verzweiflung bringt! —

Der Wahnsinn hat Grade. Mit dem Grade des Lichts der Vernunft das durch ihn dämmert, steigt der Grad der Imputazion.

§. 30.

Schlafende werden selten Verbrechen begehen.

Han-

Handeln sie, so sind es Mondsüchtige; diese sind allerdings einiger, wiewohl nicht vollkommener Zurechnung fähig. Denn wissen sie ihre Krankheit, so ists ihre Pflicht sich selbst ausser Stand zu setzen, andern zu schaden.

§. 31.

Aeusserst Betrunkne werden, wie die Schlafende, von den meisten Criminalisten unter die keiner Zurechnung fähige Verbrecher gerechnet.

Dieß ist weder ganz filosofisch richtig, noch mit dem System der ganzen peinlichen Jurisprudenz zusammen stimmend.

Auch bey dem betrunkensten Menschen wird der Taummel verschwinden, wenn es auf Begehung wenigstens eines grossen Verbrechens ankommt. Ist er ein äusserst verhärteter Böswicht, so wird seine Seele auch ohne Trunkenheit des Verbrechens fähig seyn; ist ers nicht, so ist die Erschüttrung der Seele, die grossen Verbrechen vorher gehen muß, zu heftig, daß sie nicht in Zeiten den Tumult der Sinne stillen und das Blut erkalten sollte.

Trunkenheit ist ein schändliches Laster.

Es

Es öffnet den Weg zu allen Verbrechen und verdiente also eine eigne Stelle in der Classe der Verbrechen, die es, zur Schande unsrer Sittlichkeit, bisher gröstentheils in der peinlichen Legislazion an und für sich noch nicht hat. Soll also ein Laster der Schild des Verbrechers gegen die Gesetze werden? Begünstigt der Gesetzgeber nicht dadurch ein Laster, auf Kosten des Wohls der Gesellschaft? Und welcher Laster ist der Betrunkne nicht fähig? Und er, der es weiß, daß der zu starke Gebrauch hitziger Getränke ihn seines edelsten Vorzugs, der Vernunft, beraubt, ihn zum Thier herabwürdigt, ihn in den Fall setzt, die heiligsten Rechte der Natur, der Menschheit, der Religion, der Gesellschaft, auch wider seine Intenzion, zu verletzen, er sollte Entschuldigung verdienen, wenn er, troß all' der so planen, so einfachen Abrathungsgründe, die ihm gesunde Vernunft laut zuruft, sich doch muthwillig in diese Gefahr begiebt?

Willigt er nicht eben dadurch stillschweigend in all die schrecklichen Folgen die, wie er voraussieht und sehen muß, sein Laster haben kann?

Der Betrunkne verdient also, besonders bey schwehren Verbrechen, keine Nachsicht.

Seine Schuld ist grösser als die des indirekten Vorsatzes; denn auch der eingeschränkteste Mensch kann leicht voraussehen, daß übermässiger Trunk ihn seiner Sinne und also der Freyheit, recht zu handeln, beraubt. In dem einzigen Fall ist der Betrunkne keiner Zurechnung fähig, wenn er ohne sein Wissen, ohne seine mindeste Theilnehmung von andern betrunken worden.

Ein weiser Gesetzgeber wird das Laster der Trunkenheit selbst zum Verbrechen machen, und vor den bürgerlichen Gerichtsstuhl ziehen. Er wird ordnen, daß auch ein in der Trunkenheit begangenes Verbrechen mit der ordentlichen Strafe belegt werde und diese den Verbrecher nicht schütze. Dieß wird das Laster der Trunkenheit vermindern; wird den Burger aufmerksamer auf ihre Folgen machen, wird ihn vor der Ausgelassenheit, der Wuth der Trunknen schützen und andern die bisherige elende Schutzrede rauben. Die Erfahrung beweist, wie nothwendig diese Verordnung ist.

Noth-

Nothwendig, weil kein Laster häufiger ist, als jenes; weil so viele Verbrechen in der Trunkenheit begangen werden; weil so manche Verbrecher, wenigstens dieß zur Schutzschrift nehmen, um der ordentlichen Strafe zu entfliehen.

§. 32.

Der äusserst erzürnte soll nach der Meynung der Rechtslehrer auch keiner Zurechnung fähig seyn.

Doch fordern die meisten den äussersten Grad des Zorns, eine heftige Beleidigung, eine gerechte Ursache zum Zorn, und den unmittelbaren Zusammenhang der Beleidigung und der Rache.

Doch all' dieß sollte den Verbrecher nicht ganz schützen.

Es sollte ihn zwar von der ordentlichen Strafe befreyen, wenn diese Todt ist; allein eine der ordentlichen Strafe nahe, verdient er. Leidenschaften dürfen die Gesetzen icht unter ihren Schutz nehmen. Gegen sie sind sie errichtet.

Sie sollen ihr fürchterlichster Feind seyn, denn Leidenschaft ist die Quelle beynah aller Verbrechen; Wenige werden mit kaltem Blute begangen. Zorn ist aber eine so fürchterliche Leidenschaft, gränzt so nah' an Raserey, daß der Gesetzgeber nicht Mittel genug anwenden kann, um den Bürger zu warnen, daß er sich ihrem reissenden Strohme nicht überläßt, um ihn durch schreckende Strafen am Rande des Abgrunds durch deren Erinnerung zuruck zu halten und zugleich dem ganz vorsetzlichem Verbrecher eine neue Larve zu rauben. Je geneigter die menschliche Natur dieser Leidenschaft, je fürchterlicher ein solcher Verbrecher für das Wohl der Gesellschaft ist, je sorgfältiger muß der Gesetzgeber dem Menschen Waffen gegen sein eignes Herz, gegen sein eignes Temperament in die Hand geben.

Doch eben diese Schwachheit der menschlichen Natur muß den Richter, in der einzelnen Applikazion der Gesetze, gegen den Unglücklichen nachsichtig machen, der in der Wuth gränzenlosen gerechten Zorns, ein Verbrechen begieng an dem nur sein Blut, nicht sein Herz Theil hatte und das er im nächsten kaltem Augenblick verabscheut und bereut.

Wenn also schon jene in Absicht der Trunkenheit, in Absicht des Zorns angeführte Rucksichten es wegen des Wohls der Gesellschaft, für den Gesezgeber nothwendig machen, von den allgemeinen Gesetzen der Imputazion abzuweichen; so muß er, bey der unendlichen Mannigfaltigkeit der menschlichen Karaktere und Temperamente, doch dem Richter erlauben, in einzelnen Fällen und so viel es ohnbeschadet jene Rucksichten geschehen kann, zu diesen Gesetzen zuruckzukehren.

§. 33.

Es ist viel zu allgemein und unbestimmt gesagt, daß Kinder nicht Zurechnungs fähig sind.

Der Grund läge in dem Mangel der vollkommenen Entwicklung ihrer Geisteskräfte, der sie also hindert Recht vom Unrecht, Gutes vom Bösen zu unterscheiden, mithin ihnen die Wahl des ersten unmöglich macht.

Da aber diese Kenntniß bey jedem Individuum früher, oder später kommt, da also die Gesetze keine Gränzlinie der straflosen Kindheit ziehen können, so bleibt der junge Verbrecher nicht ungestraft, weil er Kind ist, sondern we-

gen Mangel jener Kenntniß; Es folgt also, daß es bey jedem Einzelnen erst auf Untersuchung ankomme, wie viel, oder wenig, wie stark, oder schwach seine Geisteskraft und die Erkenntniß des Rechts und Unrechts sey; und daß nach diesem Maasstab auch die Grade der Zurechnung und nach dieser die Strafe, oder Straflosigkeit differire. Je schwehrer übrigens das Verbrechen ist, je minder erlaubt die Sicherheit der Gesellschaft auf das Alter Rucksicht zu nehmen.

§. 34.

Ob bey Tauben und Stummen, Blödsinnigen, und Schwehrmüthigen Zurechnung statt finde? darüber kann das Gesetz keine andre Vorschrift geben, als die allgemeine Grundsätze der Imputazion.

Der Richter muß bey jedem einzelnem untersuchen: wie viel, oder wenig Beurtheilungskraft, oder Freyheit des Willens, er nach seiner individuellen Geisteskrankheit noch besaß; hiernach muß er den Grad der Schuld bestimmen und hiernach die Anwendung des Gesetzes.

§. 35.

Daß die Theilnehmung am Verbrechen strafbar sey, folgt aus dessen Begriff. Die Schuld des Theilnehmenden ist natürlich minder, oder mehr, je grösser, oder kleiner, je näher, oder entfernter, je stärker oder schwächer sein Beytrag zur Vollführung des Verbrechens war, je weniger es ohne seiner Theilnehmung vollführt worden wäre, oder hätte vollführt werden können, je mehr er antreibende Ursachen und Pflichten hatte es zu hindern.

Diese Sätze fassen alle Eintheilungen der Criminalisten von der Theilnehmung in sich.

§. 36.

Die Unwissenheit der Gesetze, ist einer derjenigen Gründe, dem ein Theil der Criminalisten allen Einfluß auf die Imputazion versagt haben.

Gesetze — sagen sie — sind öffentlich bekannt gemachte Verordnungen. Jedes Glied der Gesellschaft ist schuldig, sie zu kennen, ihre Unwissenheit kann ihn nicht schützen.

Der Satz ist wahr; aber seine Anwendung nur dann gerecht, wenn der Gesetzgeber für die Berichtigung des Vorder-Satzes gesorgt hat.

Es ist die Pflicht des Gesetzgebers zu dem Ende die Gesetze deutlich, bestimmt, vollständig, ohne verwirrende Weitläufigkeit, faßlich und in der Sprache der Nazion zu entwerfen; sie der ganzen Nazion mitzutheilen, als ihr Handbuch mitzutheilen und die Bekanntmachung allgemein zu machen.

So wie die Sachen jetzt stehen, kann ich dem Elenden mein Mitleid nicht versagen, der nach ihm unbekannten, verworrenen, in einer ihm fremden Sprache verfaßten, Gesetzen, oft bloß nach Meinungen einzelner Rechtslehrer verurtheilt wird. Es ist nicht genug, daß oft die Gesetze der Natur ihm schon das Urtheil sprechen; Sie geben ihm den genauen Maaßstab zur Kalkulazion nicht in die Hände, und er ist immer minder schuldig, wenn er den Grad der Strafbarkeit seiner Handlung nicht kannte.

§. 37.

§. 37.

Von Strafen.

Strafe ist die von dem Gesetz auf ein Verbrechen bestimmte und von dem Haupt der Gesellschaft vollstreckte unangenehme Empfindung. Der Maasstab der Strafen ist die Quantität des Verbrechens; der Maaßstab ihrer Anwendung, die Qualität und die Quantität jeder einzelnen Handlung. Der Endzweck des Verbrechens ist die Befriedigung einer Leidenschaft, die Erregung einer angenehmen Empfindung; Bloßes Verboth dieser Handlungen, kann wohl in einer platonischen Republick zu ihrer Erhaltung zureichen; Bey Menschen wie sie würklich sind, nicht. Die Gesetze musten also mit der Begehung einer von ihnen verbothenen Handlung die Erweckung einer unangenehmen Empfindung verbinden und diese ist die Strafe.

Da nun der Endzweck menschlichen Strebens möglichste Vollkommenheit ist, so ist ers auch, unangenehme Empfindungen zu vermeiden, die den Vortheil des Verbrechens überwiegen; und so muß der Gesetzgeber die unfehlbaren Triebfedern der Seele des Menschen spannen, um ihn vom Verbrechen abzuhalten.

§. 38.

Soll die Strafe gerecht seyn, so muß sie mit dem Verbrechen im genaustem Verhältniß stehen.

Der Gesetzgeber hat zwey Maaßstäbe um dieß Verhältniß zu finden.

Der Endzweck der Strafe ist Verhütung der Verbrechen. Je gefährlicher also eine Handlung für das Wohl der Gesellschaft d. h. je schwehrer das Verbrechen ist, je mehr ist dem Gesetzgeber an dessen Verhütung gelegen; je mehr muß er also das Gewicht der unangenehmen Empfindung in der Abrathungs-Waagschaale erhöhen.

Der zweyte Maaßstab ist, der Vortheil des Verbrechens. Je grösser der aus dem Verbre-

chen

chen für den Verbrecher resultirende Vortheil ist; je schwehrer also das Gewicht der in der Zurathungswaagschaale liegenden Gründe ist, je mehr muß der Gesetzgeber durch Erhöhung der unangenehmen Empfindung das Gewicht erhöhen, das er in die Abrathungswaagschaale legt; Beede müssen sich das möglichst vollkommenste Gleichgewicht in so ferne halten, daß letztere nur etwas überwiegt.

Sinkt die Zurathungs-Waagschaale so ist die Strafe nicht hinreichend den Verbrecher abzuhalten und verfehlt also ihren Endzweck.

Sinkt die Abrathungs-Waagschaale zu viel, so ist die Strafe ungerecht. Sie enthält alsdenn mehr Leiden als nöthig war, um den Verbrecher abzuhalten. —

Der Mensch hat aber bey seiner Einwilligung in die Gesetze nur den möglichst kleinsten Theil seiner Freyheit d. h. seines Glücks aufgeopfert, d. h. gerade nur soviel als zu Erhaltung des Wohls des ganzen, und seinem sichern Genuß des Ueberrests nöthig war. Ein überflüßig ihm aufgelegtes Leiden ist also ein Eingriff in denjenigen Rest seiner Freyheit den er nicht aufopferte, sondern sich vorbehielt. Die

Be-

Bestimmung des Grads des aus dem Verbrechen resultirenden Vortheils, oder der Zurathungsgründe, ist freylich meist relativ; Eben so wie das Gewicht des Verhältnißmässigen Leidens. Wenn das Gewicht der Zurathungsgründe beym A. 10. ist, so kanns beym B. nach dessen individuellem Charakter nur 8. seyn.

Das Gewicht des Leidens das dem A. 10. ist, kann für den B. nur 8. seyn.

Hieraus würde folgen, daß kein allgemeines Gewicht des aus dem Verbrechen resultirenden Vortheils und eben so wenig des zu Verhütung dieses Verbrechens zu bestimmenden Leidens möglich; daß die für A. verhältnißmäßige Strafe für B. entweder unhinreichend oder ungerecht sey.

Diese Sätze sind richtig: Es ist aber unterm Monde unmöglich, die Ressorts der menschlichen Seele mit mathematischer Gewißheit abzuwägen.

Es wäre sonst dem menschlichen Gesetzgeber unmöglich irgend eine allgemeine ordentliche Strafe zu bestimmen, und er selbst würde also dem Bürger die Waagschaale rauben. Der Gesetzgeber

geber muß also um das möglichst allgemeinste, und also richtigste Verhältniß zu finden, die Menschen beobachten, er muß den Grad des Reizes zu jedem Verbrechen, und den Grad des Eindrucks jeder Strafe untersuchen, und nach denen aus diesen Beobachtungen von dem grössern Theil abstrahirten Erfahrungen, muß er den Grad des Vortheils des Verbrechens und des Leidens der Strafe, kalkuliren und annehmen.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen folgt ohnehin, daß der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strenge oder Milde der Strafen auf den Stand, die Nazionalverbrechen, die Modeverbrechen, die Sitten, das Klima, die besondern Verhältnisse seines Volks sehen müsse.

§. 39.

Die Criminalisten theilen die Strafen in ordentliche und ausserordentliche.

Jene sind, wo die Gesetzgebung ausser der Gattung auch die Art, die Dauer der Strafe mit allen unveränderlichen karakteristischen Umständen bestimmt. Z. E. das Schwerd und dergl. Diese, wo sie bloß die Gattung der Strafe angeben;

geben; Die Bestimmung der Art, der Dauer und der übrigen einzelnen Umstände aber, dem Richter überläßt. Wie z. E. Leibesstrafe ꝛc.

Je simpler die das Wohl der Gesellschaft beleidigende Handlung ist, je weniger sie von zufälligen Umständen abhängt, die, ohnbeschadet ihrer Wesenheit, doch ihre Gefahr für die Gesellschaft und mit dieser nothwendig in gleichem Verhältnisse, die ganze Gattung der Strafe vom höchsten Punkt bis zum niedrigsten vermindern könnten — wie z. B. der Mord — je leichter ist es dem Gesetzgeber möglich eine ordentliche Strafe festzusetzen.

In diesem Falle bleibt dem Richter nur die Untersuchung: ob das vorliegende Faktum auf die gesetzliche Definizion des Verbrechens vollkommen passe oder nicht? Ist die Handlung ihrer Natur nach von Umständen abhängig, die ihre Wesenheit, ihre Quantität, so ganz alteriren könnten, daß die nemliche Handlung mit verschiedenen Gattungen von Strafe belegt werden müßte, so ists dem Gesetzgeber unmöglich, eine ordentliche Strafe zu bestimmen.

In diesem Fall muß der Richter die Grösse des durch das individuelle Faktum der Republick zugefügten Schadens prüfen.

Ist dieser festgesetzt, so muß er ihn gegen die Gefahr und den Nachtheil andrer Verbrechen wägen, deren Strafen die Gesetzgebung bestimmt hat; und dieß giebt ihm den Maasstab zu Bestimmung der ausserordentlichen Strafe. Erst alsdenn muß, hier wie dort, der Richter den Grad der Schuld des Verbrechers untersuchen: ob und wie weit nemlich die, dort vom Gesetz bestimmte ordentliche, hier aus deren Analogie erhobene ausserordentliche Strafe bey dem Verbrecher applicabel sey?

Die vorzüglichste Pflicht des Gesetzgebers ist die genaue Prüfung: bey welchen Verbrechen ihre Natur die Bestimmung einer ordentlichen Strafe erlaubt?

Diese Classe muß er erweitern, so viel die angezeigte Umstände es erlauben.

Die dringendste Rucksichten fordern ihn dazu auf. Je weniger Kalkulazion er dem Richter überläßt, je besser für das Wohl der Gesellschaft.

Er

Er kann mit kaltem Blute sich hinsetzen. Nur Entusiasmus fürs Wohl des Ganzen entflammt seine Seele. Allgemeines Gefühl der Menschenliebe erwärmt ihn nur, um die Strenge der kalten Vernunft auf den, für eine bedaurenswürdige Gattung des Menschengeschlechts nöthigen, Grad zu mässigen. Sein Fesselfreyer Geist überschaut das Ganze; sein helles ungetrübtes Auge beobachtet, prüft und kalkulirt die Gefahr der Gesellschaft, den Grad der Schuld, mit möglichst mathematischer Gewißheit. Er kann die Fesseln der Leidenschaften, der Vorurtheile abwerfen, sich von der Menschlichkeit entkleiden und der Gottheit, in den Gränzen menschlicher Geisteskraft, nahe kommen.

Der Richter ist Mensch. Er ist der Sklav seines Temperaments, seiner Erziehung, seiner Leidenschaften, seiner Irrthümer, seiner Vorurtheile, seiner Launen, seines Körpers, seiner Degestion. Er sieht immer nur das individuelle Faktum: hört die Bitten, das Klaggeschrey, sieht die Thränen, den Schmerz des elenden Verbrechers, seiner Familie. —

Sein Privatinteresse kann sich mit dem der Gefahr der Gesellschaft durchkreuzen. Jenes ist ihm so nah, dies so fern! — wie wird er kalkuliren?

Gott! Und wer zweifelt auch bey der flüchtigen Zeichnung dieser zwey Gemählde noch, daß die Gesetzgebung durch willkührliche Bestimmungen einem Kinde den Dolch in die Hand giebt?

Wo die Natur des Verbrechens es erlaubt, muß der Gesetzgeber ordentliche Strafen bestimmen.

Man muß voraussetzen, daß jeder Verbrecher vor der That kalkulirt. Er wägt die Vortheile. Wie kann er aber die abrathende Gründe und ihr Gewicht berechnen, wenn er dieß nicht kennt? Soll ers aus Beyspielen ähnlicher Thaten nehmen? Wer steht mir dafür, daß er deren weiß, oder daß er alle Umstände davon richtig weiß? Er wird also unrichtig, d. h. schlimmer als gar nicht, kalkuliren.

§. 40.

Gewöhnlich verbiethen die Criminalgesetze: befehlen sie aber etwas dessen Ausübung das Wohl der Republick fordert und es unterläßt es der Bürger, so ist seine Handlung eben sowohl beleidigend für den Staat und er ein Verbre-

cher; Weil Unterlassung einer dem Wohl der Gesellschaft nöthigen Handlung eben so nachtheilig für diese werden kann, als Begehung einer geradezu schädlichen.

§. 41.

Die Verbrechen und also auch die Strafen haben Leben, Körper, Ehre, Vermögen, Freyheit, Ruhe der Seele zum Gegenstand.

Die wesentlichsten Eigenschaften der Strafen sind diese: Sie muß gerecht, d. h. verhältnißmässig mit dem Verbrechen seyn; Sie muß allgemein, ohne Rücksicht und schleunig vollzogen werden; Sie muß ohne Nachsicht vollzogen werden.

Der Richter muß ferner die Publizität derselben befördern und, wo es die Natur der Strafe nicht erlaubt, diese durch andre Mittel zu bewürken suchen. Zu dem Zweck wär es dienlich, auch bey mindern Strafen als Hinrichtungen, Urgichte fertigen und austheilen zu lassen, die Verbrecher in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen u. s. w.

§. 42.

Todesstrafen

sind einfache und erhöhte.

Man weiß, wie heftig seit einiger Zeit über die Gerechtigkeit der Todesstrafe gestritten wird. Es ist Mode jetzt, die Rechte der unterdrückten Menschheit zu vertheidigen. Manchem mag wahres Gefühl jene Invektiven gegen die Todesstrafe diktirt haben; Andern, Eitelkeit sich die Miene der Philantropen zu geben.

Ich glaube alles gelesen zu haben, was man gegen die Todesstrafen gesagt hat. Hab ich nicht — wie das leicht möglich ist — hab ich wichtige Gründe vergessen, die man ihnen entgegen setzen kann, so beschwöhr ich das Publikum bey dem Genius der Wahrheit, die mein einziges Streben ist — mir sie vorzulegen; Ich werd sie beantworten, wenn ich kann, ich werd mich von ihnen überzeugen lassen, wenn ichs nicht kann.

Es ist eine traurige und unglückliche Beschäftigung Sätze zu widerlegen, die der beßre Theil der Nazion sich gewöhnte als Bemühungen als wohlthätige Bemühungen des Weisen und Menschenfreunds zu betrachten, um die Fesseln zu zerreissen, in denen Despotismus und Barbarey die unterdrückte Menschheit gekettet hielt — aber es ist Pflicht, eine ehrenvolle Pflicht, Wahrheit zu suchen! — Dir, erhabenstes aller Wesen, Ausfluß der Gottheit! dir opfr' ich auch selbst den beglückendsten Lohn, den Dank meiner Mitbürger, auf! — Doch, find ich dich! so wird Ein Strahl deines blendenden Lichts meiner nur nach dir geizenden Seele den Verlust alles irrdischen Glücks vergüthen! —

§. 43.

Ist der also ein wahrer Wohlthäter seiner Nazion der die Todesstrafen ganz abschaft? Opfert er nicht einem Schatten, einem Ideal von Wohlthätigkeit, von Menschenliebe, das würkliche, wesentliche Glück des Menschen auf?

Dieß muß erst entschieden werden. Dieß zu entscheiden muß untersucht werden: ob die Todesstrafe gerecht und ob sie nothwendig ist.

§. 36.

Welches ist das Recht, fragt man, das die Menschen sich geben können einander zu würgen? – Auf die Souveränität der Gesetze kanns nicht gegründet seyn, weil diese sich auf die Aufopfrung nur des kleinsten Theils unsrer Freyheit gründet; Unter diesem kleinsten Theil kann das höchste Guth, das Leben nicht begriffen seyn. Der Vordersatz braucht Berichtigung. Der Mensch opferte zu Errichtung der Gesetze nur den möglichst kleinsten Theil seiner Freyheit auf; nemlich denjenigen möglichst kleinsten Theil der zu Erhaltung des Rests nöthig ist. —

Will ich dies weglassen, so läßt sich jener Grundsatz auf jede Strafe ausdehnen; bey jeder beynah verliehrt dann der Einzelne mehr als den möglichst kleinsten Theil. Die nemliche Schlußfolge läßt sich also auch auf die ewige Gefängnißstrafe anwenden, die man der Todesstrafe untersetzen will; Kann — frag ich dann — kann unter der Aufopfrung des möglichst kleinsten Freyheitstheilchens wohl der ewige Verlust derselben begriffen seyn?

§. 37.

Wer — fragt man weiter — wer hat wohl seinem Nebenmenschen das Recht über sein Leben geben wollen? — Wer? die Frage gründet sich auf den Contrakt des Menschen zu Errichtung der Gesetze. Die Geschichte der ursprünglichen Errichtung der Gesetze muß also dieß beantworten.

Der Mensch verband sich und errichtete Gesetze, um durch Aufopferung eines Theils seiner Freyheit, seines Glücks, den Rest vollkommen sicher zu geniessen. Das Leben z. B. ist sein höchstes Guth also auch in Absicht dessen verlangte er Sicherheit. —

Verlangt er sie, so muß er zugleich die Mittel sie zu erhalten gewollt und sie dem Gesetzgeber überlassen haben. Wie aber wenn kein andres Mittel ihm vollkommne Sicherheit gewährt, als der Tod dessen der seine stöhrt? Wie aber wenn Verlust des Lebens in dem Fall der möglichst kleinste Theil der aufgeopferten Freyheit ist, der zu Sicherheit zu Erhaltung des Lebens des Bürger nöthig war? —

Der Mensch muß also andern ein Recht über sein Leben geben wollen, wenn es die Erhaltung und Sicherung seines Lebens seines Eigen-

genthums, seiner Freyheit, seiner Ehre, fordert.

Ob diese es unvermeidlich fordert, gehört zur Frage von der Nothwendigkeit der Todesstrafen. Allein es hat Schriftsteller gegeben die, um den Satz der Ungerechtigkeit der Todesstrafe zu beweisen, den ursprünglichen Contrakt der Gesellschaft läugneten — Lieber! — Soll ich diesen antworten?

§. 44.

Wenn die Todesstrafe ungerecht ist, so muß sie es in Absicht des Verbrechers seyn, so muß dieser ein Recht haben, sich darüber als über einen Eingriff in seine zurückbehaltne Freyheitsporzion zu beschwehren. — Wie aber, wenn er selbst bis dorthin die Sicherheit seines Lebens ꝛc. jenem Gesetz, jener Strafe zu verdanken hatte, deren Opfer er nun selbst wird? — Wie? da das erste Gesetz der Natur ihm umsonst zurief: Was du nicht von andern leiden würdest, thue selbst nicht? —

Ist es nicht in der Wahl des Verbrechers die Strafe zu vermeiden, die er kennt? Mit welcher Stirne kann er über ein Unglück klagen, daß das Werk seiner freyen Wahl ist? —

Der Mensch kann also das Recht über sein Leben dem Gesetzgeber übertragen wollen; aber darf er es auch?

Der Mensch darf nicht — sagt man ferner — er hat, nicht das Recht, über sein eignes Leben zu schalten, darf sich selbst nicht umbringen; er hat also dieß keinem dritten geben können.

Wahr ists, der Mensch darf nicht über sein eignes Leben frey schalten, aber die daraus gezogene Folge ist falsch. Der Mensch kann, wie die Lehre vom Selbstmord beweisen wird, die Gesellschaft nicht eigenmächtig verlassen, darf nicht die Bande willkührlich zerreissen, die ihn an sie heften; weil dieß dem wechselseitigem Contrakt zwischen dem einzelnem und dem Ganzen zuwider ist. Die Contravenzion dieses Vertrags und die daraus entstehende Beleidigung für die Gesellschaft ist also, nach dem natürlichen Recht, der Grund der Strafbarkeit der Auvtochirie.

Dieser Grund muß hier passen, wenn ich von der Unrechtmässigkeit des Selbstmords, auf die Unmöglichkeit der Uebertragung des Rechts über sein Leben auf andre, schliessen will. Paßt er? Hier ist keine Beleidigung der Gesell-

sellschaft. Hier ist kein gebrochener Vertrag; Hier ist vielmehr ein Bund zur gemeinschaftlichen Sicherheit.

Zu diesem Hauptendzweck muß nothwendig die Gesellschaft die besten Mittel ergreifen. Das Wohl Einzelner ist nur eine untergeordnete Idee, weil nicht der ordentliche Gang der Maschine das Verbrechen mitbringt, sondern eine Stöhrung im Triebwerk derselben; weil die Absicht der Gesetze, nach der Natur des Menschen, nur seyn kann, den grösten Theil, nemlich soviel Glieder der Gesellschaft glücklich zu machen, als unter den gesetzten Umständen möglich ist.

Wie? der Mensch sollte nicht das Recht über sein Leben dem Haupte der Gesellschaft übertragen dürfen? Wer bezweifelt ihm das Recht sein Leben seine Ehre rc. gegen jeden Anfall, selbst mit dem Tod seines Angreifers zu vertheidigen?

Und hat er dieß, warum sollte ers nicht dem Suverän im nemlichem Fall übertragen können? Dieser ist das kollektive Leben aller Glieder der Gesellschaft und in ihrem Nahmen

 übt

übt er das Recht der Vertheidigung ihres Lebens ꝛc. gegen den Angreifer aus.

Ein Staat in welchem keiner seines Lebens seines Eigenthums sicher ist, keiner vollkommnen Schutz seines Glücks geniesset, ist in der traurigsten Situazion. Der Gesetzgeber hat genug gethan, wenn er auf Unkosten weniger die sich selbst aus freyer Wahl den Leiden der Strafen aussetzen, dem grösten Theile der Gesellschaft Sicherheit gewährt.

Der wichtigste Grund den man ferner der Gerechtigkeit der Todesstrafen entgegen setzt, ist dieser:

Der Maaßstab der Gerechtigkeit der Strafe ist, der zu Abhaltung der Verbrechen hinreichende Grad der Intensität. Ein richtiger Satz! — Nun — fährt man fort — giebt es mindere Strafen als die Todesstrafe, die Grad der Intensität genug haben, um den Verbrecher auch von dem schwehrsten Verbrechen abzuhalten; eine höhere Strafe, ist also ungerecht. Dieser Satz ist falsch. — Man bemerke zuerst, daß dadurch zugegeben wird, Verlust des Lebens, sey die höhere Strafe. Nun prüfe man die Kalkulazion die in der Seele

le des Verbrechers vorgeht. Zu dem schwehr- sten Verbrechen, kann den Menschen nur der größte daraus für ihn resultirende Vortheil, die Befriedigung des höchsten Grads der hef- tigsten Leidenschaft, bestimmen. Wenn nun der höchste Vortheil in der Zurathungs-Waag- schaale liegt, wie kann es der Gesetzgeber wa- gen minder als den höchsten Grad der Strafe in die Abrathungs-Waagschaale zu legen, wenn nicht jene sinken soll? —

Der Gesetzgeber muß bedenken, daß bey niede- rer Strafe, auch ewiger Gefängnißstrafe, der Verbrecher noch vor der Begehung — verbun- den mit Hofnung gänzlicher Straflosigkeit — auch die Hofnung einst sich selbst wieder Frey- heit zu verschaffen, oder sie durch tausenderley Zufälle zu erlangen, sogleich und in hohem Ge- wicht berechnet, und auch dieß in die Zura- thungs-Waagschaale legt. Und wie will dieß der Gesetzgeber aufwiegen?

Nur der höchste Grad der Intensität der Strafen kann also den Verbrecher vom schwehr- sten Verbrechen zurückhalten.

Alle, die der Gerechtigkeit der Todesstrafe jene Gründe entgegen setzen, geben doch zu, daß sie erlaubt sey, wenn das Wohl der Nazion es unumgänglich fordre. Sie stürzen dadurch ihr eignes Gebäude nieder. Sind ihre Gründe richtig, sind also die Todesstrafen ungerecht, so müssen alle ungerecht seyn; und mit der Universalität jener Sätze fällt ihre ganze Beweißkraft.

Noch Eins! — Ist Todesstrafe ungerecht, gründet sie sich nicht auf den ursprünglichen Kontrakt der Gesellschaft, wie wars möglich daß alle Nazionen der Welt, nach so manchen gänzlichen Revoluzionen der Regierungsform, in denen das Volk oft selbst dem Despoten neue Gesetze vorschreiben konnte, sie beybehalten haben? —

Wenn sie den ersten Gesetzen der Natur widerstrebt, wenn sie nicht zur Sicherheit der Gesellschaft unumgänglich nöthig war, warum hat sich nie das Volk dagegen empört? Warum so viele, auch in hellern Zeiten entstandne, Republiken sie aufgenommen?

Doch man läugne jene Thatsätze, man entkräfte ihre Universalität — was verliehrt Wahr-

heit

heit dabey? Der Irrthum Jahrtausender, der Irrthum ganzer Nazionen, ist Irrthum! —

§. 45.

Ich komme jetzt auf die Gründe die man der Nothwendigkeit der Todesstrafen entgegensetzt. Mit ihrer Beantwortung verbind' ich die Gründe die ihre Nothwendigkeit beweisen.

Welchen Vortheil — sagt man — kann die Todesstrafe gewähren, da die Erfahrung lehrt, daß es demohngeachtet immer Verbrecher gab?

Der Satz beweist zu viel. Wer kann behaupten daß die Gesetze alle Verbrechen verhüten können? Aber würden, ohne sie, die Verbrechen häufiger gewesen seyn, oder nicht? und hat der Gesetzgeber bey der Verderbniß der menschlichen Natur — die nie frey von Leidenschaften seyn wird — hat der weiseste Gesetzgeber nicht genug gethan, wenn er die Verbrechen so selten macht, als es unterm Monde, bey solchen Menschen, deren ganze Existenz eine Kette von Schwachheiten, Vorurtheilen, Irrthümern und Leidenschaften ist, möglich war? Und kann der menschlichen Gesetzgeber wohl mehr

mehr wollen? Wenn die Todesstrafe nicht nothwendig ist, weil sie nicht alle Verbrechen verhütete; so sinds alle andre Strafen eben so wenig. So muß die Gesetzgebung ihren Tempel verschliessen; so muß sie die Handlungen der Menschen ihrer Willkühr überlassen; so werden alle Bande der Gesellschaft sich trennen, so wird jene Filosofie ihren Thron auf die Ruinen der Gesellschaft bauen.

§. 46.

Die Todesstrafe — sagt man ferner — ist nicht nothwendig, denn sie ist nicht die vollkommenste; denn nicht die Intensität, sondern die Dauer der Strafe, ist am würksamsten auf den menschlichen Geist. —

Ist dieß hier wahr, so muß es immer wahr seyn, so fällt alle ordentliche Proporzion der Strafen weg; So kann es nicht mehr als Eine Art der Strafen geben, und diese muß, nach der Grösse des Verbrechens, bloß in der Dauer differiren!

Doch! der Satz soll aus der Natur der menschlichen Seele fließen. Diese müssen wir also untersuchen.

Laßt

Laßt uns Licht in ihre geheimsten Falten werfen! — Die Absicht der Strafe ist, in dem Augenblick da der Mensch das Verbrechen unternehmen will, eine unangenehme Idee in seiner Seele zu erwecken, die fähig ist, ihn davon abzuhalten.

Je mehr das fürchterliche dieser Idee zusammen in Einen Punkt gedrängt ist; je schrecklicher ist sie. Selten oder nie wagt der Mensch grosse des Todeswerthe Verbrechen mit kaltem Blut.

Im Taumel der Leidenschaft ist also Eine, sehr schreckliche Idee allein fähig, den Tumult derselben zu stillen und ihren Ausbrüchen zu widerstehen. Wenn das Bild des Verlusts seiner Existenz, das Bild eines schändlichen Todes, der Schmach, des allgemeinen Abscheus der ihn begleitet, der fürchterlichen Augenblicke die ihm vorhergehen; Wenn das Bild der Gerechtigkeit, den blutigen Dolch gegen ihn zückend, gleich einem Gespenst, auch nur auf Einen Augenblick in der Seele des Verbrechers erscheint, so zerschmettert es, gleich dem Blitz, auf Einmahl das Gebäude der Leidenschaft! — Furcht und Entsetzen überfällt ihn, mit aller auf Einen Brennpunkt vereinten Stärke. —

Gleich

Gleich allen grauenvollen Erscheinungen, erregt es in der Seele des Menschen eine plötzliche und gänzliche Revoluzion und druckt das Gewicht der zurathenden Gründe mit Riesenkraft nieder!

Diese plötzliche und allmächtige Würkung kann die Idee des ewigen Gefängnisses — das man der Todesstrafe untersetzen will — nicht hervorbringen. Der Eindruck ist bey weitem nicht so heftig und also nicht eben so fürchterlich abschreckend. Er ist langsamer und läßt also, wenn er ja erscheint, der Leidenschaft Zeit sich wieder zu erholen; Zeit, den Hofnungen der Straflosigkeit nachzudenken, sie zu pflegen, die Furcht vor dem Unangenehmen der Strafe durch falsche schmeichlerische Gründe zu bekämpfen, zu entkräften, und ihm das Uebel als ungewiß als entfernt vorzustellen, statt daß jener heftige Eindruck die Leidenschaft überrascht und in ihrem ersten Keim erstickt.

§. 47.

Den nemlichen Grund den man der Gerechtigkeit der Todesstrafen entgegen setzt, setzt man auch ihrer Nothwendigkeit entgegen.

„Ewi-

Ewiges Gefängniß — sagt man — hat Intensität genug, um auch vom schwehrstem Verbrechen abzuhalten. Sie hat sogar mehr Intensität als die Todesstrafe.

Dieß zu prüfen, werfe man einen Blick auf die verschiedenen Classen der Menschen. Da kein Satz der auf die Ressorts der menschlichen Seele sich gründet, bey der unendlichen Mannigfaltigkeit der menschlichen Karaktere, allgemein seyn kann, so muß man nur von dem grössern Theile der Menschen reden.

Welches ist nun die gröste Classe der Menschen? — Die Niedre; Menschen deren ganzes Leben Abwechslung von harter Arbeit und wenigen Erholungsstunden ist. Wie groß ist denn der Abstand von ihrer jetzigen Lage und derjenigen, die nach der Begehung des schwehrsten Verbrechens sie erwartet?

Wie viel ist jener schlimmer und dieser besser? Hören wir einmahl die Kalkulazion eines Menschen, dem die Idee eines grossen Verbrechens durch die Seele fährt. Er kalkulirt zu erst alle Vortheile seiner That;

aber — ruft, ihm die Vernunft leise zu — ewige Zuchthausstrafe wartet dein, wenn du entdeckt wirst! — Dieß faßt die Leidenschaft zu erst auf. Gleich dem Echo hallt sie's in seine Seele zurück. — Einfältiger, schreyt sie (denn Leidenschaft schreyt) Einfältiger! sorge dafür, daß du es nicht wirst! Und gesetzt, trotz aller deiner Vorsicht, du wirsts. — Was wartet dein? — Arbeit! hast du die nicht jetzt auch? Schwehre Arbeit! — Hast du sie nicht auch? und ist jene schwehrer als deine jetzige? Wer weiß! — Ist sies aber auch, du wirst sie gewohnen! — Hängt nicht jetzt dein Unterhalt vom Zufall, von Brand, vom Mißwachs, von deiner Gesundheit, von dem Eigensinn des Kaufmanns, vom Preiß der Waaren, von tausend andern Umständen ab? und ist er dort nicht sicher? – Aber der Verlust deiner Freyheit! Das ist etwas! — Aber wo willst du jetzt hin? Gehe! die Welt ist dir offen. Elend, oder Arbeit wartet dein, von einer Zone zur andern; deine Bestimmung ist Arbeit und am Sonntag Ruhe und diese behältst du! —

So spricht Vernunft, so Leidenschaft! Und die Authentizität dieser Sprache ist

durch

durch Erfahrungen bewiesen. Hat es nicht Menschen gegeben, die sichern Unterhalts wegen sich selbst auf ewig auf die Galeeren verkauften? Menschen, die Verbrechen begiengen um in Arbeitshäusern aufgenommen zu werden?

Man löße die Fesseln aller Leibeignen; man erlaube ihnen sich künftig selbst ihren Unterhalt zu erwerben; man sehe, ob nicht der grössere Theil die Fesseln freywillig fortragen wird, die ihm sichern Unterhalt ohne Sorgen gewähren.

Die Idee der Freyheit erwärmt nur edle Herzen bis zu einem gewissen so heftigen Grad, daß ihre Entbehrung schreckliches Leiden wird. Dazu gehört Erhabenheit der Seele, die nur das Erbtheil weniger, nicht des grössern Haufens ist.

Nun berechne man erst die Hofnung sie wieder zu erlangen! Hofnung ist (Dank sey der Gottheit!) das lezte was die menschliche Seele verläßt. Auch bey dem verzweiflungsvollstem Menschen glimmt der Funke der Hofnung im tiefsten Winkel der Seele und das kleinste günstige Lüftgen facht ihn zur Flamme. Mit dem Leben verliehrt der Mensch alles, alles, auch

diese Hofnung. Ewiges Gefängniß raubt ihm diese nicht; Er kann sich durch List, oder Gewalt befreyen; eine grosse Revoluzion im Staat, ein Zufall, die Gnade des Regenten, ein Gegenstand allgemeiner Freude, sein anhaltendes, ungestümmes Bitten, die Thränen seiner Kinder, seiner Familie können ihn retten.

Die Einbildungskraft des Menschen ist geschäftig, sich Aussichten zu schaffen. Er betrügt sich freywillig, ohne es zu wissen. Der Verbrecher hat seine eigne Logik, ihm wird Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit. Glücklicher Selbstbetrug! wenn du schon hier den Gesetzgeber zu Erhöhung der Leiden zwingst, so bist du doch sonst vielleicht das Einzige, was der Menschheit ihren Jammer ruhig tragen hilft!

Wer den Gang der Leidenschaften kennt, wird mir beystimmen, daß der Mensch, indem er das Verbrechen unternimmt, all' jene Hofnungen, all' jene Aussichten in Anschlag bringt; wenn sie auch die Unerbittlichkeit des Richters noch so unwahrscheinlich macht.

Die

Die Leidenschaft weiß diesen elenden Gründen, wenn es auf ihre Befriedigung ankommt, ein so schönes Colorit, ein so grosses Gewicht zu geben!

Die Todesstrafe ist aber nothwendig, weil sie die vollkommenste aller Strafen ist.

Sie ists weil sie bey der grössern Klasse der Menschen die kräftigste Wirkung thut; dieß ist theils aus dem vorigen §. bewiesen; theils beweisens folgende Sätze:

Existenz ist das gröste Guth der Menschheit; Ihr Verlust muß also ihr gröstes Unglück seyn. Dieser Satz ist der allgemeinste unter allen. Er ist auf Erfahrungen, auf Beobachtungen der menschlichen Seele gegründet.

Liebe zum Leben ist die allgemeinste, die heftigste Leidenschaft des Menschen. An ihm hängt der Sklav in Ketten, wie der Sultan auf dem Thron. Der Kranke, der Sterbende selbst, zieht noch gierig die letzten Züge des Lebens in sich. — Tod, oder ewiges Gefängniß! Man lasse jeden wählen und nach der grössern Anzahl richte man.

So ordnete es die ewige Weißheit! Wie bald würd' sonst der Mensch den Leiden unterliegen, wie bald der Erdkreiß eine Wüste werden!

Der größre Theil der Menschen hat nicht Kenntnisse, nicht Grundsätze, nicht Empfindlichkeit, kurz nicht Kultur des Geists und Herzens genug, um die Idee des Verlusts seiner Existenz zu ertragen. Was sollt' sie ihm tragen helfen? Sein Geist ist des Begriffs des Glücks einer andern als irrdischen Existenz unfähig; unfähig Freuden zu fassen, die er nicht kennt. Ganz an der Sinnlichkeit hangend, besteht das ganze Sistem seines Glücks in der unbegränzten Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse. Diese kennt er, er liebt sie. Und diese soll er verlassen? Und gegen welchen Zustand vertauschen? Den er nicht kennt, von dem sein Geist ihm entweder ein dunkles Bild, oder ein Bild entwirft, das gegen sein jetziges Glückssistem verliehrt! Wie sollt er gerne jenes, auf ewig, ohne alle Hofnung verlassen, und nach dieser ungewissen Zukunft geizen?

Der Verlust der irrdischen, sinnlichen Existenz, ist also gewiß für den grössern Theil der Menschen das fürchterlichste Uebel und also

die

die vollkommenste Strafe. Jene Sätze sind selbst in Absicht des grösten Theils der kalkulirenden Menschen richtig; wie vielmehr in Absicht jener Classe.

Verachtung des Lebens und ein so lebhafter, so lebendiger Begriff der geistigen Freuden eines andern Lebens, daß er der Anhänglichkeit an unsre jetzige Existenz das Gleichgewicht hält, oder sie überwiegt, — ist ein seltnes Talent, oder die Folge ausserordentlicher Verhältnisse bey wenigen Einzelnen, auf die die Gesetzgebung nicht achten kann.

Zu jenen Gründen wiege man die öffentliche, brandmarkende Art des Verlusts der Existenz bey Todesstrafen; Die Schande desselben, die sich auf die Asche, das Andenken, die ganze Familie und Nachkommenschaft des Verbrechers ausdehnt. Man kalkulire nach Erfahrungen, wie schwehr dieß bey der grössern Classe der Menschen wiegt; Wie empfänglich beynah der verworfenste der Menschen gegen den Eindruck eines schimpflichen Todes ist!

§. 48.

Wenn Todesstrafe nicht die vollkommenste Strafe ist, so muß es ewige Gefängnißstrafe seyn.

Wir setzen also den Fall, daß der Gesetzgeber jene abschaffen will.

Nun denke man sich die Strafen auf einer Leiter, wovon die unterste Stuffe die geringste, und die oberste die schwehrste Strafe nemlich die Todesstrafe ist; eine gleiche Leiter bilden die Verbrechen. Die ewige Gefängnißstrafe war bis jetzt geringer als Todesstrafe. Nun, da sie dieser substituirt werden soll, muß ich die erste Stuffe wegnehmen, und da auf der Leiter der Verbrechen jene oberste Stuffe bleibt, so muß ich natürlicherweise, die Stuffen auf der Leiter der Strafen hinaufrucken; hiedurch verliehrt die unterste Stuffe der Leiter der Verbrechen ihre Strafe und die ganze Proporzion zwischen Strafen und Verbrechen hört auf. Für das geringere Verbrechen haben wir also keine Strafe.

Der Mensch kalkulirt fort, wie er vorhin kalkulirte. Z. B. Die jetzige Strafe des Mords, die vorhin den Diebstahl traf, war im Verhältniß des Vortheils und Leidens hinreichend diesen zu verhindern, in Abwägung des aus dem Mord resultirenden Vortheils aber, ist sie es nicht. Deutlicher! das Gewicht der zurathenden Grün-

de beym Mord, muste nothwendig bisher schwehrer seyn als das beym Diebstahl, weil es bisher ein grösseres Gewicht abrathender Gründe zu überwiegen hatte; Erniedrige ich das abrathende Gewicht beym erstern auf den Grad des letztern, so muß nothwendig das Zurathungsgewicht beym erstern überwiegen.

Will der Gesetzgeber von Gewicht zu Gewicht mit den Abrathungsgründen herabsteigen, wo bleibt Verhältniß mit dem Verbrechen? wo die Strafe des niedrigsten Verbrechens?

Der Stifter einer neuen Republick der sich beßre Menschen a la Roußeau ziehen kann, kann ihnen auch eine neue Kalkulazion angewöhnen und dieser darf es ehe wagen auf der Leiter der Strafen herabzusteigen.

§. 49.

Die Todesstrafe ist die vollkommenste, weil sie der Gesellschaft gegen schwehre Verbrechen die möglichst vollkommenste Sicherheit gewährt.

Die Strafe des ewigen Gefängnisses gewährt bey weitem nicht die nemliche.

Ein Mensch der ein schwehres Verbrechen um minderer Vortheile willen zu begehen fähig war, ist auch fähig noch grössere und alles zu wagen, um seine Freyheit wieder zu erlangen.

Was verliehrt er, wenn der Versuch mißlingt? Ist aber der Gesellschaft daran gelegen, fordert es Ihre Erhaltung, daß ein solcher Verbrecher auf immer von ihr entfernt, auf immer ausser Stand gesetzt werde, gleiche Verbrechen zu begehen — wie kann eine Strafe hinreichen, die die Gesellschaft beständiger Furcht aussetzt? Der Verbrecher kann seine Ketten zerbrechen und die Ruhe, das Wohl der Republick von neuem stöhren. Wie viel Beyspiele entflohner Bösewichter, Räuber und Mörder hat man nicht, die diese Bemerkung bestättigen!

Auch die ängstlichste Sorgfalt der Obrigkeit, auch die festeste Kerker, auch die strengste Aufsicht, auch die schwehrsten Ketten, reichen nicht hin dieß unmöglich zu machen. Erfahrung spreche für mich. — Jener Grund würd' indeß zu viel beweisen, wenn man daraus die stete Nothwendigkeit der Todesstrafe folgerte. Nur die schwehrsten Verbrechen, und die Furcht für den höchsten aller Beleidigungen können

jenen

jenen Besorgnissen diesen Grad des Gewichts geben.

Doch wenn auch die Furcht für der Flucht des Verbrechers, dem Vorzug der Todesstrafe in Absicht der vollkommnern Sicherheit nicht das Wort spräche, so findet sich ein andrer Umstand in der Natur; der — wenn man nur die Welt betrachten mag, wie sie ist — nicht minder wichtig ist.

Der entkörperte Gesetzgeber verurtheilt den Verbrecher auf ewig ins Gefängniß; aber wer sichert den Bürger, daß der Suverän jenem kein Dementi giebt? Er ist Mensch; ein Günstling kann sich eines vertraulichen Augenblicks bedienen, den Verbrecher loszubitten. In einem schwachen Augenblick, wo seine Seele von Liebe, von dem Gefühl einer edlen Handlung, von Freude, oder Kummer in einen gewissen Grad von Schwärmerey aufgelößt ist, können die unschuldige Gattinn des Verbrechers, die hülflose jammernde Kinder desselben, seine ehrwürdige graue Eltern, die Knice des Suveräns umfassen — In diesem Augenblick vergißt er, daß er Suverän ist, um ganz Mensch zu seyn! Die entfernte Idee des aus der Loß-

lassung

lassung des Verbrechers entstehenden Schadens, wird von der Empfindsamkeit der Scene, von der Idee des gegenwärtigen Jammers der Elenden, des Wonnegefühls, daß es ihm so leicht ist eine ganze Familie glücklich zu machen, verschlungen; — er begnadigt ihn.

Welcher unter euch, warme Leser! wird den Fürsten tadeln, ihn nicht anbeten, nicht wünschen die Wonne des folgenden Augenblicks mit ihm zu theilen? — Der Weise siehts durch das ungetrübte Glaß der Vernunft; seine ruhige, nur für die Eindrücke allgemeinen Glücks empfängliche Seele, sieht in der grauen Zukunft die Thränen der Unglücklichen die diese wohlthätige Handlung fliessen machen wird — und zittert!

Erfahrung! Erfahrung, ist der Bürge meines Satzes! Wer mich widerlegen will, läugne mir das. —

§. 50.

Gefängnißstrafe ist auch eine Last für die Gesellschaft. Sie muß das verworfene Mitglied ernähren und bewachen, das ihre Ruhe durch das schwehrste Verbrechen störte.

Nicht die Verhältnisse jedes Staats erlauben ihm die Verbrecher zu Arbeiten zu verwenden, die ihm wahrhaft nützlich sind. Und die Erfahrung bestättigt, daß diese selten die Kosten ihrer Bewahrung, ihres Unterhalts verdienen — Doch dieß ist die schwächste aller Rucksichten!

§. 51.

Alles dieß sind Gründe der Vernunft. Es giebt auch einen der Empfindung. Es giebt Verbrechen, wo diese den Tod des Verbrechers nach dem ewigen Wiedervergeltungsrecht fordert. — Wir hören: Eugenius ist ermordet, unschuldig ermordet! — Man greift seinen Mörder. Unsre Seele empört sich; sie ruft laut: Er muß sterben! — Und ihre Schlüsse sind oft richtiger als die der kalten Vernunft. —

§. 52.

Indem ich die Rechtmässigkeit, die Nothwendigkeit der Todesstrafe vertheidige, vertheidige ich, wie jene Filosofen, die Sache der Menschheit.

Fern sey es aber von mir den Todesstrafen überhaupt, oder wohl gar ihrer Vermehrung das Wort zu reden!

Nein! weil sie die höchste Strafe ist, so fordert vielmehr Verhältniß der Verbrechen und Strafen, so gut als Menschlichkeit, sie so selten als möglich zu machen, sie nur für die schwehrsten aller Verbrechen aufzuheben! —

Indem die Rechte der Menschheit gewinnen, wird dadurch zugleich die Intensität der Todesstrafe und dadurch die Sicherheit der Gesellschaft gewinnen. — Die Analyse der einzelen Verbrechen wird zeigen, wie wenige derselben nach den Grundsätzen einer zugleich weisen und menschlichen Gesetzgebung, die Todesstrafe bedürfen, oder verdienen; wie viel unglückliche bisher dem Irrthum, der Barbarey, dem Aberglauben, den Vorurtheilen, ohne Noth geopfert wurden. — Unnöthige Leiden auf die Menschheit zu häufen, ist ein Sistem der Gesetzgebung, unwerth eines Menschen, der das Bild der Gottheit ist!

Das Resultat aller dieser Sätze ist also folgendes:

Der Gesetzgeber muß die Todesstrafen beybehalten; er muß aber den Werth des Lebens der Bürger richtig schätzen; er muß sie also nur anwenden, wenn das Wohl der Gesellschaft sie ihm abdringt; er muß sie also vermindern.

Die Grundsätze denen er bey dieser Verminderung folgen muß, sind diese:

Die Gesetzgebende Macht muß die kapitalen Verbrechen festsetzen, und die Ausübende diese Classe ohne Jener Theilnehmung nicht erweitern können.

Der Gesetzgeber muß die Todesstrafe als die höchste aller Strafen betrachten, mithin sie nur auf die schwehrsten aller Verbrechen bestimmen.

Die Unternehmung auch der schwehren Verbrechen (das höchste aller, die Perduellion ausgenommen) auch wenn sie dem Vollzug am nächsten kam, muß also nie mit dem Tode bestraft werden.

Die Wiederholung, und die Konkurrenz, muß an sich nicht kapitale Verbrechen, nicht zur Todesstrafe eignen können.

§. 53.

§. 53.

Nun zu den Arten der Todesstrafen. Sie sind einfach, oder erhöht.

Die einfache sind, das Schwerd und der Galgen.

Das Schwerd ist die am mindesten schimpfliche Strafe, gemeiniglich die Strafe der Mörder, so wie der Galgen, die der Diebe. Dies vermuthlich weil man den Mord für ein minder schändliches und entehrendes Verbrechen hält, dessen Grund selten in Niederträchtigkeit der Seele, sondern meist in der Aufwallung einer Leidenschaft liegt. Dagegen setzt der Diebstahl ein feile, elende, niederträchtige Seele voraus, die bey kaltem Blut Verbrechen zu begehen fähig ist.

Ist aber das Schwerd eine mit der Menschlichkeit vereinbare Strafe? — Was kann man von einer Strafe denken, deren Gränzen nicht in der Gewalt des Gesetzgebers, nicht des Richters sind? deren Ausdehnung bloß vom Zufall, von der Witterung, von der mehr- oder mindern Geschicklichkeit der Scharfrichter abhängt? Die also durch Zufall ihr Verhältniß mit dem Verbrechen verliehren, mithin, so

weise

weise sie auch diktirt seyn mag, doch in der Ausführung erst ungerecht werden kann? Väter des Volks! könnt ihr mit ungerührten Herzen es sehen, wenn ein armer Unglücklicher, der seine Seele endlich, nach tausend fürchterlichen Todeskämpfen, zum Tode resignirt hat, der nun in dieser Entschlossenheit, oder Betäubung, den letzten Streich erwartet, der all sein irrdisches Leiden enden soll, — wenn dieser mit mehrern Hieben in den Halß, in die Schultern erst verwundet, vom Stuhle geworfen, gesägt, wenn die letzten Augenblicke seiner Existenz mit den fürchterlichsten Martern, mit Verzweiflung bezeichnet werden? Wenn er unter den Händen des Würgers mit schwimmenden Augen sich windet und um Menschlichkeit fleht? —

Vermögt ihr seinen letzten Blick des Schmerzes, der Verzweiflung, zu ertragen?

Ich vermags nicht! Ich wende meine Augen von dieser grauenvollen Scene, für der die Menschheit zuruck bebt! — Und wie häufig ist nicht diese Scene? Welche Nachsicht beweißt man nicht gegen jene ungeschickte Würger, die, mit dem Morde vertraut, Menschen wie sie, gleich Thieren, mit kaltem Blute morden! —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Warum wählen wir nicht die weit sicherern und nicht schändlichere Todesstrafe des Beils; so wie sie bey den weisen und edlen Britten Sitte ist?

Der Galgen, ist gemeiniglich nur für Männer und schändliche Verbrecher. Die Folge wird zeigen, ob und in wie weit er, nach einem filosofischen Sistem der peinlichen Rechtsgelahrheit, nothwendig sey.

Die erhöhte Todesstrafen, sind das Rad, der Scheiterhaufen, die Viertheilung u. s. w. Erhöhte Todesstrafen ganz zu verbannen ist, nach dem Zusammenhang der Criminaljurisprudenz, nicht möglich. Da der einfache Mord allerdings die Todesstrafe verdient, da es Verbrechen giebt die noch schwehrer sind als er, so würde die ganze Leiter der Strafen abreissen, wenn es nicht erhöhte Todesstrafen gäbe.

Den Elenden in den letzten Augenblicken seines Lebens noch durch Martern zur Verzweiflung zu bringen und sich an den krampfhaften, schmerzlichen Zuckungen, die das Leid ihm abdringt, zu weiden, — wie die sentimentalischen Damen zu Paris an Damiens Zerfleischung — ist barbarisch, grausam und unmenschlich. Aber es giebt erhöhte Lebensstrafen, die ohne den

Ver=

Verbrecher zu martern, oder die Quaalen des Todes zu verlängern, den Zweck erhöhter Todesstrafe doch erfüllen.

Den Verbrecher selbst, durch eine größre Summe von Leiden vom Verbrechen, abzuschrecken, kann der Zweck erhöhter Todesstrafen nicht seyn. Ihr einziger Zweck ist also, der Gesellschaft überhaupt die Idee einer den Tod selbst noch übertreffenden unangenehmen Empfindung zu erregen, und dadurch die zurathende Waagschaale aufzuwiegen. Es kommt also nicht darauf an, daß der Verbrecher diese Erhöhung empfindet, sondern nur, daß die zuschauende Menge sie glaubt.

Daher kann das Rädern von oben, die Auflegung der Glieder aufs Rad, Aufsteckung des Kopfs auf den Pfahl, das Verbrennen und dergl. beybehalten werden, weil sie das Schauerliche, das Abschreckende vermehren, ohne der Menschheit neue Leiden aufzulegen.

Die Viertheilung, das Lebendigbegraben, das Zwicken mit glühenden Zangen sind Strafen die den Gefühlen der Menschheit widerstreben und den Abschen aller Nazionen verdienen.

Und so gehen doch seit Jahrhunderten Menschen mit Menschen um! —

§. 54.

Die Leibes-Strafen sind: erstens das Gefängniß. Hier erscheint es als Strafe; In dem peinlichen Prozeß als Aufbewahrungsort, mithin aus einem ganz verschiedenem Geschichtspunkte.

Doch auch als Strafe betrachtet, muß das Gefängniß menschlich seyn.

Es ist Grausamkeit, unsre unglückliche Brüder der Kälte, dem Hunger, dem Ungeziefer, den giftigen Dünsten fauler Luft Preiß zu geben, und sie Jahre lang in scheußlichen Höhlen, in denen kein Thier eine lange Existenz erhalten könnte, schmachten, Jahrelang mit Verzweiflung ringen, und Jahrelang sterben zu lassen.

Sie sind Menschen! wenn sie schon Verbrecher sind. Die Natur schreyt nach ihren Rechten. Richter! Ueberhört ihre Stimme nicht! Richter, wenn Gott, dessen erstes Gesetz Menschenliebe ist, euch nicht einst überhören soll!

Der

Der Verlust der Freyheit, die Entbehrung aller gesellschaftlichen Freuden des Lebens, eine kümmerliche Existenz und — wenn die Gefängnißstrafe ewig ist — das schreckliche, niederdrückende, allen Lebenssaft auftrocknende Bewußtseyn, diese bis an den Rand des Grabes zu schleppen — ist Leiden genug! — Wer mags wagen diese zu häufen? Sorgt also dafür, daß solche Unglückliche ordentlich gepflegt werden, daß sie reiner Luft geniessen, daß man ihnen ihren Zustand so erträglich macht, als es nur immer ohnbeschadet des Endzwecks der Strafe, geschehen kann! — Sagt auch nicht jedem Unglücklichen zum ewigen Gefängniß verdammten, sein Schicksaal! Raubt ihm nicht den Hofnungsstrahl eines bessern Schicksaals, der auch dem elendesten Sklaven seine Kette leicht macht! Stempelt die Entdeckung der Ewigkeit des Gefängnisses zur besondern erhöhten Strafe!

Zucht und Arbeitshäuser sind die nützlichsten Strafen für den Staat. Hier ists wo der Verbrecher, indem er der Nazion zum schreckenden Beyspiel dient, zugleich noch durch seine Arbeit zu ihrem Wohl beyträgt.

Es ist traurig, daß es noch so oft an solchen Anstalten fehlt, und freylich unter den dermahligen Umständen fehlen muß. Daraus folgt: öftere Straflosigkeit, oder Häufung der Todesstrafen, oder der Landesverweisungen, durch die meist der Endzweck der Strafe ganz verfehlt, das teutsche Reich — das doch nur Eine Nazion ist! — von Verbrechern nicht gereinigt wird.

Alle die ungeheure Anstände die man solchen Instituten entgegen setzt, werden verschwinden, wenn der Landesherr bey dem so einfachen, so unlaugbarem Satz bleibt, daß die erste Pflicht des Suveräns gegen seine Unterthanen ist, über die Gesetze zu wachen und diese gegen Uebertretter zu schützen.

Dann lassen sich thunliche Plane zu gemeinschaftlichen Arbeitshäusern, (wo die Verhältnisse des Lands kein einzelnes erlauben) entwerfen, und ausführen.

Die heilige Gesetze der Natur und Menschheit fordern aber von dem Suverän, daß die Verbrecher in diesen Arbeitshäusern menschlich behandelt, ordentlich verpflegt, und nicht zu

Arbeiten gebraucht werden, die sie langsam ihrem Ende nähern.

Bey diesen Rechten der Natur, dem Geschrey der leidenden Menschheit, beschwöhr ich euch, Väter des Volks! seyd vorsichtig in der Wahl eurer Aufseher! Laßt sein erstes, sein vorzüglichstes Talent und Empfehlung, Sanftheit und eine weiche Seele seyn! — Wüßtet ihr oft welche Unmenschlichkeiten, vor denen die Natur erschrickt, ohne eure Theilnehmung, von Unterbedienten an solchen Elenden verübt werden — ihr würdet schaudern. Es giebt leider Menschen die an dem Leiden ihrer unglücklichen Mitbrüder ihre Seele weiden, die Fühlloß gegen das Jammergeschrey des hülflosen Leidenden sind; die die Wollust nicht kennen, dem Elenden durch Güte und Sanftmuth seine Lage zu erleichtern und seine Thränen abzutrocknen!

Diese Thränen, ihr Väter des Volks! klagen einst auch euch an, wenn ihr nicht mit der grösten Vorsicht, nur gutmüthige Menschen zu Aufsehern wählt! — Der hülflose Verbrecher kann sich nicht vertheidigen, nicht klagen — weil er immer für der Geissel seines Tirannen zittern muß, wenn er ihn nicht augenblicklich

stürzen kann; — der Verbrecher verdient auch würklich bey solchen Anklagen selten Glauben. Je schwehrer es also dem Suverän ist, die Wahrheit dieser Anklagen zu ergründen; je mehr die Erfahrung bestättigt, daß ein nur etwas rohes Herz ohnehin durch das immerwährende Anschaun Leidender verhärtet wird; Je nöthiger ist ein weicher, gutmüthiger, menschlicher Aufseher.

Der Vestungs- und Strassenbau, steht mit den Arbeitshäusern beynah in gleichem Verhältniß. Der letzte ist dem Endzweck der Strafe noch gemäßer, weil der Verbrecher öfter dem allgemeinen Anschaun ausgestellt ist.

Die Verstümmlung der Glieder ist eine barbarische Strafe, die gänzlich vertilgt zu werden verdient; zumahl wenn sie den Verbrecher zu einen lästigen Glied der Gesellschaft, ihn unbrauchbar macht, zu andrer Wohl mitzuwürken.

Der Staupenschlag ist so wie alle infamirende Strafen, nur für schwehre, insbesondre für schändliche Verbrechen. Die Strafen des Prangers, des öffentlichen Ausstellens sind, bey

schändlichen aber minderen Verbrechen sehr passend und würksam.

Die Brandmarkung ist auch eine entehrende Strafe. Entehrende Strafen müssen mit der grösten Vorsicht angewendet werden.

Eine Strafe, die, wie Infamie, dem Menschen alle Aussicht raubt, auch in der fernsten Zukunft durch aufrichtige Reue, durch ein edles, gutes, thätiges, zum Besten der Menschheit angewendetes Leben, die Gesellschaft wieder mit sich auszusöhnen und das Andenken, den Flecken seines Verbrechens auszulöschen, kann wenn sie gehäuft wird der Gesellschaft sehr schädlich werden. Sie kann nicht aus Verbrechern gute Menschen und würdige, nützliche Glieder der Gesellschaft machen. Vielmehr muß der entehrte Bößwicht wenn er aus der Gesellschaft, aus aller Theilnehmung mit ihr sich verstossen sieht, nothwendig ihr Feind werden; Er wird einer Gesellschaft die ihn auf ewig verfolgt, auch unauslöschlichen Haß schwöhren, wird ihr seine Rache fühlen lassen und wo er nur immer kann, selbst bey minder als gewöhnlichen Grad der Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit, ihre Ruhe stöhren.

Infamie also, statt den Endzweck aller Strafen, Verhütung der Verbrechen, zu erreichen würkt vielmehr den Gegentheiligen; sie befördert, sie vermehrt die Verbrechen.

Alle entehrte Verbrecher irren umher, und hören nicht auf die öffentliche Ruhe zu stöhren, bis der Tod, oder undurchdringliche Gefängnisse ihre Rache begränzten. Warum sind die meisten Fallknechte, Schinder und dergleichen, Bößwichter?

Es ist überdieß — die schwehrsten Verbrechen ausgenommen — unvereinbar mit den Gesetzen der Menschheit, unsern Bruder auf ewig zu brandmarken, ihm selbst die Rückkehr zur Tugend zu verschliessen und | zu einer Zeit wo er sein Verbrechen durch edle nützliche Handlungen wieder vergüthet, und aufgewogen hat, ihm — wenn er uns aus dem Abgrund die Hand biethet, — die unsrige zu versagen, sondern, Fühlloß gegen seine reuige Thränen, ihn darein zuruckzustossen.

Das Resultat aller dieser Sätze ist, daß der Gesetzgeber, die Strafe der Infamie nur auf solche Verbrecher bey denen alle Hofnung zur Reue und Besserung verlohren scheint, die

schwehr-

schwehrsten Verbrechen und auf solche einschränken muß, die die Folge einer niederträchtigen Seele, einer schändlichen Gesinnung, einer kalten überlegten Bosheit sind; daß sie bey solchen Verbrechen nicht anwendbar ist, die, wie z. B. die sogenannte fleischliche Verbrechen, ihren Grund in menschlicher Schwachheit, oder, in rascher Hitze, im Temperament, in Unbesonnenheit, in der Verirrung eines einzigen Augenblicks haben.

Bey schändlichen und schwehren Verbrechen ist dagegen das Brandmarken eine weise Strafe. Bey denjenigen unter ihnen, deren Natur nicht unumgänglich die Todesstrafe fordert, die zum ewigen Gefängniß sich eignen, ist sie sehr nützlich. Alle jene Rucksichten fallen dann hinweg; dagegen hat sie diese Vortheile:

Entwischt der zugleich auf ewig zum Gefängniß verurtheilte, verhärtete Verbrecher, so kann er dadurch eher wieder entdeckt und zum Besten des Staats in sein Gefängniß zuruck gebracht werden. Er ist auch der ganzen menschlichen Gesellschaft als ein Bößwicht kennbar; er ist also auf ewig von ihrem Vertrauen ausgeschlossen und hat dieß zu täuschen keine Gelegenheit. Die Gesellschaft kann gegen ihn auf

ihrer

ihrer Hut seyn, und ihr Leben und Eigenthum desto mehr gegen seine Anfälle sichern. Der Bößwicht wird also, auch nach der Entwischung, der Gesellschaft unschädlicher. Und da diese das einzige ist, was bey den mehresten Verbrechen die Waagschaale zum Vortheil der Todesstrafen gegen die Gefängnißstrafen neigte, da dieß also durch die Brandmarkung ersetzt und aufgewogen wird, so ist durch Vereinigung beeder Strafen ein unendlich grosser Schritt zu immer mehrern Einschränkung und Minderung der Todesstrafen gethan; deren Möglichkeit der Menschenfreund wünscht.

Die Geldstrafen, die Strafen der Confiskazion sollte der Gesetzgeber vermindern.

Meist würken sie auf die unschuldige Familie des Verbrechers; Meist wird der Reitz zum Verbrechen dadurch nicht aufgewogen, meist hindern sie das Verbrechen nicht und verschlingen das Vermögen des Bürgers. Der Reiche achtet sie nicht; der Arme ist sicher gegen sie; Ihr Leid trift also allein den Mittleren, also den nützlichsten Bürger, und stöhrt sein häusliches Glück oft auf ewig.

Was

Was soll man von solchen Strafen halten? Ist es nicht herabwürdigend für den Gesetzgeber, aus den Zuwiderhandlungen der Gesetze eine Quelle der Cameraleinkünfte zu machen? —

Wo Geldstrafen noch passend sind, will ichs beym einzelnen Verbrechen bemerken.

Die **Landesverweisung** ist eine derjenigen Strafen, die man größtentheils aufheben sollte.

Sie verfehlt den vorzüglichsten Endzweck der Strafe, das schreckende Beyspiel. Die Gesellschaft sieht den Verbrecher, sieht seine Strafe nicht; wie bald ist er nicht vergessen? und wer sollte sie an ihm erinnern? Jeder Staat sieht dabey nur auf seinen individuellen Vortheil, nicht auf das Interesse der Menschheit im Ganzen. **Mein** Herz kann sich an diese Maxime nicht gewöhnen. Es umfaßt den ganzen Erdkreiß und sieht in allen Nazionen nur die Glieder Einer Kette.

Diese Strafe setzt überhaupt den Verbrecher nicht ausser Schadensstand. Sie kann auch auf den grössern Theil der Verbrecher keinen heftigen Eindruck machen.

Gram über Verbannung vom vätterlichen Boden, ist eine zu edle Empfindung, als daß sie rohen Seelen, also der grössern Classe der Menschen, eigen seyn könnte.

Die Landesverweisung ist meist nur dann passend, wo es auf Entfernung des Andenkens eines öffentlichen Aergernisses ankommt.

§. 55.

Ein Verbrecher kann oft mehrere Verbrechen begehen. Ist Eines davon schwehrer als die übrige, so kommts darauf an, ob die vom Gesetzgeber bestimmte verschiedene Strafen seiner verschiedenen Verbrechen sich widersprechen? dann muß natürlich die Strafe des schwehrsten Verbrechens die des mindern verschlingen.

Widersprechen sie sich nicht und sind vereinbar, so müssen sie vereint werden. Denn ein größres Verbrechen darf nicht für der Strafe des geringern schützen; und die Unmöglichkeit der Anwendung macht bloß im ersten Fall die Ausnahme von dieser Regel nothwendig.

Bey mehrern Verbrechen, die in Absicht der moralischen Quantität, oder Qualität von

Einerley Grad sind, müssen die ordentliche auf diese Verbrechen gesetzte Strafen, wenn sie vereinbar sind, ebenfalls vereint werden. Sind sie es nicht so muß der Richter Eine Strafe, auf die mit der nicht zu vollstrecken möglichen Strafe proporzionirte Art, erhöhen; doch dieß nie bis zur Todesstrafe; weil diese nie als bey wenigen gewissen von der Gesetzgebung zu bestimmenden Handlungen statt finden kann, bey denen sie unvermeidlich ist.

Dieß sind die ächte Grundsätze von der Conkurrenz der Verbrechen und Strafen, die die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit und des Wohls der Gesellschaft diktiren; Auf diese lassen sich alle Eintheilungen der Gesetze und Criminalisten bringen, in sofern sie filosofisch richtig sind.

§. 56.

Die Errichtung der Gesetze (§. 1.) erforderte nothwendig eine ausübende Macht.

Hieraus folgt, daß die Strafe vom Richter vollstreckt werden muß. Es giebt aber auch Fälle, wo die Gesetze dem Beleidigten die Selbstrache erlaauben.

Mehr

Mehr davon bey der Lehre der einzelnen Verbrechen!

§. 57.

Strafe ist das von der Gesetzgebung auf ein Verbrechen gesetzte Leid; (§. 37.) da die Empfindung des Leids nicht bey allen Gattungen der Menschen die nemliche ist; so muß der Richter bey der Wahl und Anwendung der willkührlichen Strafen, auf den Stand, das Geschlecht die individuelle körperliche Constituzion des Verbrechers Rucksicht nehmen. Aber nicht Partheylichkeit, sondern richtig abwägende, gleich austheilende Gerechtigkeit muß der Beweggrund dieser Rucksicht seyn. Sie muß bey schändlichen Verbrechen, bey schwehren Verbrechen aufhören, wo die Grösse der Gefahr für die Gesellschaft, alle Glieder in Eine Classe drückt.

§. 58.

Die Anwendung der Strafen geschieht nach den Maaßstäben der moralischen Quantität und Qualität der Handlungen. Hieraus folgt, daß alle sogenannte allgemeine Mildrungsbeweggründe, unächt sind.

Denn

Denn der Mangel der Gewißheit des Corporis Delikti gehört nicht hieher, weil Anwendung der Strafe, ein nach filosofischen Grundsätzen der peinlichen Jurisprudenz erwiesenes Verbrechen voraussetzt. Ein einziger Fall, wo selbst das Wohl der Gesellschaft eine Ausnahme nöthig macht, ist die grosse Menge der Verbrecher. Der Grund davon ist der grosse Schade der aus dem Verlust so vieler Bürger für den Staat entstehen würde; und weil bey Verbrechen die von vielen begangen werden, gemeiniglich der Strohm die meisten, ohne wahre Schuld, fortreißt. Die übrige sogenannte Mildrungsgründe sind längst von vernünftigen Criminalisten verbannt, oder sie sind unter den allgemeinen Grundsätzen der Imputazion begriffen.

§. 59.

Wenn es schon das Wohl der Republick fordert, die Strafen soviel möglich zu bestimmen, so bleibt doch der Grad der Gefahr und des Schadens für die Gesellschaft und der Grad der Schuld, der allgemeine Maaßstab des Richters bey jeder einzelnen strafbaren Handlung; Wenn also gewisse akzidentelle d. h. vom Begriff des Verbrechens trennbare Umstände entwe-

der den Grad dieser Gefahr, oder dieser Schuld über den gewöhnlichen von der Gesetzgebung nach der Mehrheit der Fälle bestimmten Grad erhöhen, so kann, so muß auch die in den Gesetzen bestimmte ordentliche Strafe erhöht werden. Beyspiele dergleichen akzidenteller Umstände sind: eine ausgezeichnete Boßheit, oder Grausamkeit, die Heiligkeit des Orts wo das Verbrechen begangen ward, u. s. w.

§. 60.

Nicht genug, daß der Gesetzgeber die verhältnißmässige Strafe wählt, er muß auch die wählen, die zum Endzweck, nemlich der Verhütung des individuellen zu bestrafenden Verbrechens, am kräftigsten würkt; die die passendste ist. Er muß daher die Strafe aus der Natur des Verbrechens schöpfen; weil diese den Verbrecher von der Schädlichkeit seiner Handlung überzeugt, und eben diese den übrigen zuschauenden auffallend macht; hierdurch also doppelt würkt. So muß der Dieb, der aus Hang zum Müssiggang sich an fremdem Eigenthum vergrief, zur Arbeitsamkeit gewöhnt, durch kleine ihm zu überlassende Vortheile einer mehr als gewöhnlichen Anstrengung, von deren Nu-

zen

zen überzeugt, und also nicht bloß vom Laster abgeschreckt, nein, würklich gebessert werden; So muß durch schändliche Strafen das entehrende eines schändlichen Verbrechens auffallend gemacht, so muß durch die Aehnlichkeit des Leids der Strafe mit dem aus dem Verbrechen resultirendem Leid, unmittelbar auf die menschliche Seele gewürkt werden.

§. 61.

Es ist eine sehr oft für und wider bestrittene Frage: ob häufige Verbrechen Erhöhung der bisherigen ordentlichen Strafe fordern?

Beym ersten Blick sollte man die Frage bejahen.

Wenn ein Verbrechen häufiger wird — sollte man schliessen — so beweist dieß, daß der Verbrecher bey Kalkulazion des Vortheils des Verbrechens gegen das Leiden der bisherigen Strafe noch gewann; Der Gesetzgeber muß also mehr in die letzte Waagschaale legen.

Ich kann diesen Satz nicht widerlegen und doch hat Erfahrung gezeigt, daß dort Erhöhung der Strafen die Verbrechen nicht vermindert. Ge-

naue Beobachtung des Gangs der menschlichen Seele lehrt uns, daß Erhöhung der Strafen die Empfindlichkeit gegen sie vermindre, indem sie die Seele zur Rache, zum Troz gegen den Gesezgeber empört, der durch Grausamkeiten, durch Strenge sie unterdrücken, und sich fürchterlich machen will.

Diese Strenge erbittert die Nazion; sie selbst nimmt den Verbrecher in Schuz; sucht sein Verbrechen für dem Blick des grausamen Richters zu verbergen, und beut — indem Gefühl der Menschlichkeit Sorge für die Sicherheit verschlingt — dem Verbrecher selbst eine Zuflucht, eine Freystatt an.

Ein Umstand der dann nothwendig, mit der Hofnung der Straflosigkeit, auch die Verbrechen häuft.

Erhöhung der Strafe ist immer ein neues Leiden, das über die Menschheit kommt; der Gesezgeber muß also nur im äusserstem Nothfall zu diesen Mittel schreiten. Häufige Verbrechen müssen irgend eine Quelle, einen Grund haben. Diesem muß der Regent nachspühren; er muß die Quelle stopfen und dann wird er ohne Grausamkeit am sichersten seinen Endzweck erreichen.

§. 62.

§. 62.

Folgt die Strafe schnell auf das Verbrechen, folgt sie immer und unausbleiblich; so ersetzt dieß, zum Vortheil der Menschheit, viel von der Intensität der Strafe. Eine gelinde Strafe die dem Verbrechen augenblicklich folgt und streng vollstreckt wird, würkt eben so viel, als eine strenge, aber langsam, oder nachlässig vollstreckt werdende.

Der Grund davon ist, weil die Verbrechen nach dem Grade sich vermindern müssen, als sich bey dem der ein Verbrechen unternahm, die Grade der Wahrscheinlichkeit vermindern, der Strafe zu entgehen.

§. 63.

Von andern Mitteln der Verhütung der Verbrechen überhaupt.

Der Endzweck der Strafen ist: **Verhütung der Verbrechen.**

Muß aber den Menschenfreund nicht die Idee niederdrücken: das Wohl, die Ruhe der Gesellschaft kann nur durch Leiden erhalten werden; der ganze Gegenstand der peinlichen Jurisprudenz, sind nur die Martern, der Schmerz die unangenehme Empfindungen, die einigen Gliedern der Gesellschaft aufgelegt werden müssen, um das Glück der übrigen zu sichern?

Sollte die peinliche Jurisprudenz, deren ganzer Endzweck Erhaltung des Wohls, des Glücks, der Sicherheit der Gesellschaft ist, nicht zu diesen wohlthätigen Endzweck auch wohlthätige, das heißt, in Absicht jedes Einzelnen betrachtet, unschädliche Mittel anwenden können? Sollte diese dem Ganzen so nöthige und dem Einzelnem so verhaßte Wissenschaft nicht

dadurch veredelt werden können? Sollte die peinliche Legislazion, deren einziger Gegenstand Erhaltung des gesellschaftlichen Glücks ist, nicht, gleich der göttlichen die eben den Gegenstand hat, auch sanfte und doch würksame Mittel anwenden können? —

Ich wag es, dieß zu behaupten; ich wag es den Vättern der Nazion einige solche Mittel anzuzeigen; ich wag es, zu behaupten, daß es der Triumpf des guten und weisen Suverän sey, Verbrechen auf den, unterm Monde möglichsten, Grad vermindert zu haben, indem er alle seine Unterthanen besser und tugendhafter bildete, ohne das Glück einzelner dem Wohl des Ganzen aufzuopfern, ohne das Klaggeschrey der gemarterten Menschheit, ohne die Thränen einzelner, zwar schuldiger, aber eben darum desto unglücklicherer! —

Hier ist nur von den allgemeinen Mitteln alle Verbrechen zu verhüten oder zu vermindern die Rede; Bey jedem einzelnem Verbrechen werd' ich auch die individuelle, eigenthümliche Mittel angeben, durch welche jedes einzelne Verbrechen, ausser der Strafe, verhütet, oder vermindert werden könnte.

§. 64.

Zu diesen allgemeinen gehören vorzüglich, gute Polizeyanstalten. Wird der Müssiggang durchaus gehindert, wird durch Armenanstalten der Dürftige der nicht arbeiten kann, und dem doch die Gesellschaft die Erhaltung seines Lebens schuldig ist, versorgt; wird jedem der arbeiten kann, ohne Unterschied, ohne sklavische Behandlung, Arbeit, seinen Fähigkeiten, seinen Kräften gemässe Arbeit, und Unterhalt in Arbeitshäusern und Fabriken verschaft, so wird dadurch die Quelle der meisten dem Eigenthum, selbst dem Leben so gefährlichen Verbrechen auf Einmahl verstopft.

Hang zum Müssiggang ist das Lieblingslaster der grösten Klasse der Nazion. Ein Arbeit- und sorgenloses Leben ist das Streben fast aller Menschen dieser Klasse. Diese Lieblingsneigung muß befriedigt werden, aber auch die andern Bedürfnisse. Ein Zustand der beedes vereinigt, ist also einem grossen Theil der Nazion sehr wünschenswerth. Dieß reitzt ihn nothwendig, Mittel zu suchen, wie er ohne Arbeit jenen Zustand sich verschaffen könne. Dieß, verbunden mit der

Hof-

Hofnung des Geheimnisses und also der Straflosigkeit, wird die Quelle der Verbrechen.

Soll ich wohl hier dem Einwurf der Kameralisten begegnen, daß Fabriken dem Kameralinteresse nachtheilig sind, daß also der Vorschlag durch solche allen Müssigen Arbeit zu verschaffen unthunlich ist? — In wie ferne der Satz selbst Berichtigung braucht? Dieß zu beweisen, gehört nicht hieher; aber es läßt sich beweisen, wenn man nach Grundsätzen gesunder Kameralistick handelt, nicht bloß aufs momentane'e, aufs Gegenwärtige sieht.

Hier behaupt ich, daß der Regent nichts dabey gewinnen müsse, daß er sogar zu Errichtung solcher Häuser, solcher Fabriken mit eigner Aufopfrung verbunden sey, daß es seine Pflicht sey, jedem seiner Unterthanen Arbeit und Unterhalt zu verschaffen.

Die ursprüngliche Uebertragung der höchsten Gewalt, macht den Regenten zum Vatter seines Volks und dieser zugleich zärtliche und ehrwürdige Name legt ihm nicht nur Sorge für das Wohl, für das Glück jedes Einzelnen auf, er verbindet ihn auch zu Verhütung der Ver-

brechen, d. h. zu Erhaltung des Wohls der Gesellschaft, die beste, kräftigste Mittel anzuwenden.

§. 65.

Eine genaue Aufsicht über alle Klassen der Menschen und über ihre Arten der Beschäftigung, gehört mit zu einer derjenigen Polizeyanstalten die, wie die Erfahrung in grossen Städten Europens zeigt, viel zu Verhütung der Verbrechen beyträgt. Daher ist es gut, Tabellen über alle Innwohner eines Lands und über die Beschäftigungsart eines jeden führen zu lassen. Wenn der Bürger sieht, daß der Regent seine Handlungen beobachtet; so verliehrt er die Wahrscheinlichkeit, seine strafbare Handlung dem Auge desselben zu entziehen, und je mehr die Gesetzgebung die Grade der Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit vermindern kann, je mehr wird sie die Verbrechen vermindern.

§. 66.

Unter allen bestrittenen filosofischen Sätzen, ist doch keiner wahrer und richtiger als der: daß der Mensch zwar die natürliche Anlage zum Guten und Bösen — obschon bald von jenem im mindern, bald von diesem im mehrerm Grad, und umgekehrt — zur Welt bringt, daß aber die Erziehung, indem sie den Keim zu jenem pfleegt, und zu diesem erstickt, oder umgekehrt, es beynah ganz in ihrer Gewalt hat den Menschen lasterhaft, oder tugendhaft, zum edlen Mann, oder Böswicht zu machen.

Ist dieß so wahr, so kann der Regent kein allgemein würksameres Mittel zu Verhütung der Verbrechen anwenden, als gute Erziehungsanstalten.

Unser Jahrhundert ist darauf sehr aufmerksam, ich gesteh es; aber alle unsre Philantropine, unsre Erziehungshäuser — ihren Werth auch ganz und gar zugestanden — schränken

sich bloß auf die vornehmere und begüterte Klasse der Gesellschaft ein. Für den ungleich grössern und zu Verbrechen geneigtern Theil der Nazion, für den Bürger und Landmann ist wenig oder gar nicht gesorgt.

Wenn der Landschulmeister seine Kinder in den Hauptlehrsätzen ihrer Religion, im Rechnen und Schreiben unterrichten kann, so ist man zufrieden. Ihre Einkünfte sind so geringe, daß man freylich nicht Menschen von Fähigkeit zu solchen Stellen verlangen kann.

Aber ein Schulmeister sollte im Stand seyn, seinen Kindern nicht bloß den Catechismus zu lehren, nein Grundsätze der Tugend ins Herz zu legen.

Heil also dem Regenten, der die Schulen, besonders die Landschulen verbessert, indem er sie mit fähigen Subjekten versieht und diesen anständigen Unterhalt giebt!

Dieser hats in seiner Macht dem Staat gute und redliche Bürger zu erziehen, die den Gesetzen

setzen treu bleiben; und von welcher Wichtigkeit ist dieß nicht für das Wohl des Ganzen!

§. 67.

Religion ist die Grundfeste des Staats. Ohne sie ist keine wahre Tugend. Ein Mann, dessen Herz von den seeligen Wahrheiten der Religion durchdrungen ist, kann kein vorsezlicher Verbrecher, er wird gewiß ein guter Bürger seyn.

Es ist also für das Wohl des Staats nothwendig, daß die Wahrheiten der Religion allgemein verehrt und gefühlt werden; sie sind der mächtigste Zaum der Laster und Verbrechen.

Dieß zu erreichen, müssen die Lehrstühle der Kirche mit würdigen Männern besetzt werden. Der Regent muß Achtung gegen Gott bey seinen Volke unterhalten.

Der Canzelvortrag könnte auf das Volk, zu Erreichung des Endzwecks der Verhütung der Verbrechen, den grösten, wohlthätigsten Einfluß haben. — Warum hat er ihn nicht? —

Wenn

Wenn unsre Prediger, statt des ängstlichen Zwangs der Evangelien und Episteln, angewiesen würden, nach dem Beyspiel unsers göttlichen Erlösers, moralische Wahrheiten auf eine faßliche Art vorzutragen und statt homiletischer, kathegetischer, oder gar exegetischer Reden, durch die weder der Verstand aufgeklärt, noch das Herz gebessert wird, thätige Seelengüte, Menschenliebe, Mitleid, und Rechtschaffenheit zu empfehlen; Religion des Herzens zu predigen; statt der Zorn und Strafgerichte — von denen oft ihre Lippen überströmen — die Tugend in ihrer schönen reizenden Gestalt als Lohnerin in beyden Welten zu zeigen — kurz ihre Zuhörer zu bessern, indem sie ihre Seele rührten — Wie viel könnte dies würken! und — indem es die Herzen den sanften Eindrücken der Tugend öffnete, sie zu einen edlen Enthusiasmus erhitzte — wie manchen vom Verbrechen zurückhalten, wie manchen irrenden zurückführen!

§. 68.

Eine der reichsten Quellen der Verbrechen, ist die Unwissenheit der niedrigen und also grösten Klasse der Nazion, in den Gesetzen. Ist es nicht eine Wahrheit, die den Menschenfreund schaudern machen muß, daß die Handlungen des grösten Theils derselben nach Gesetzen beurtheilt und verurtheilt werden, die er nicht kannte; die theils in einer ihm ganz unverständlichen Sprache geschrieben sind, theils in den oft widersprechenden Meinungen einzelner Rechtslehrer und in dem vielköpfigen Ungeheuer bestehen, das man Gerichtsbrauch nennt? Wenn also ein umständliches, aber faßliches Gesetzbuch vorhanden ist — und (wie ich schon oben erinnerte) dafür zu sorgen, ist die erste Sorge des Suveräns — so muß er seine Unterthanen von ihrer Kindheit an mit den Gesetzen bekannt machen.

Je geneigter der einzelne Mensch ist, den Schaden, der vom Verbrechen auf die ganze Gesellschaft resultirt, wenn er auch schon ihn

als Glied derselben mit trift, zu übersehen, weil er ihn nicht unmittelbar, nicht augenblicklich, nicht nahe berührt, je sorgfältiger muß der Regent seyn, ihm die Schädlichkeit der Verbrechen eben in diesem Gesichtspunkt recht tief einprägen und sein individuelles Interesse dadurch reizen zu lassen.

Ein weiser Suverän wird also sorgen, daß jeder Unterthan bey seiner Annahme ein Exemplar des Gesetzbuchs erhalte, daß dieß bey allen Gemeindversammlungen, selbst zum Theil von den Kanzeln, zu gewissen Zeiten verlesen werde. Dieß wird noch überdieß den Vortheil der öftern Erneurung der Idee der Strafe haben, die vom Verbrechen zuruckhält; statt daß sonst ihre Errinrung, ihr Eindruck sich schwächt und endlich verliehrt.

Auch die Calender, die noch so oft mit elenden Possen angefüllt werden, wären ein sehr würksames Vehikulum, durch Eindruckung der Gesetze, den Unterthanen, den Lohn der Tugend und die Strafe des Verbre-

chens

chers bekannt zu machen, und dadurch den Keim des Lasters zu ersticken.

§. 69.

Für den guten Suverän, den wahren Vatter seines Volks ists nicht genug, daß er Verbrechen straft; er muß auch Tugend belohnen, wenn er jene verhüten will.

Er sollte also die Handlungen aller seiner Unterthanen beobachten lassen; Der sich eine gewisse Anzahl von Jahren hindurch, ohne ein Verbrechen zu begehen, vollkommen den Gesetzen gemäß betragen hätte, sollte bey allen gerichtlichen und andern Stellen vorgezogen, durch Ehrenzeichen ausgezeichnet, und in den öffentlichen Blättern des Lands zur Nachahmung als ein ehrwürdiger Mensch, als ein guter Bürger, bekannt gemacht werden. So fühlloß der niedrige und grössere Theil der Nazion gegen die Leidenschaft des Ehrgeizes zu seyn scheint, so würde er doch allmählig hier-

durch gegen die Vorzüge der Rechtschaffenheit empfindlicher und nach ihnen geiziger werden.

In wiefern dies theologisch betrachtet verdienstlich sey, gehört nicht hieher. Mich interessirts nur, in wie weit es Verbrechen verhütet und gute, sittliche und ruhige Bürger bildet.

§. 70.

Es ist eben daher eine sehr weise und allgemein zu machende Anordnung, daß in vielen Gegenden Teutschlands nur unbescholtene keines Verbrechens je überführte Personen in den Dorf- und Stadtgerichten zugelassen werden.

§. 71.

Wenn der Suverän fest über dem Grundsatze hält, daß nur das Laster schände, so wird er viele Verbrechen verhüten. Die Erfahrung beweist, daß Leute, die vermög eines unmenschlichen Vorurtheils durch ihre Geburth schon gebrandmarkt werden, als Kinder der Fallleute,

der Amtknechte, unehlich gebohrne und dergl. meist umher irren und gezwungen Verbrecher werden. Gezwungen, weil jenes grausame Vorurtheil ihnen allen Zutritt zu Gewerben, zu Handwerkern verschließt, weil die Gesellschaft sie mit Gewalt von sich stößt.

Dieses Ungeheur des Vorurtheils muß der Suverän desto mächtiger unterdrücken, je tiefer, je allgemeiner es Wurzel gefaßt hat. Es schändet die Menschheit.

§. 72.

Daß die Beförderung des Ackerbaus und der Manufakturen, daß eine gelinde und weise Regierung, daß gemässigte mit dem Eigenthum und Gewerb in richtigem Verhältnisse stehende Abgaben die Verbrechen vermindern, ist ein durch Erfahrung bestättigter Satz. — Wohlstand ist bey der niedern Klasse der Nazion die Mutter der Tugend; drückende Abgaben und eine harte Regierung zeugen öde Felder und

 Dürf-

Dürftigkeit; und diese, Verachtung der Gesetze, Verzweiflung und Verbrechen.

Geist Heinrichs des Vierten! des guten, des Geliebten! Ruhe auf allen Monarchen des Erdkreises, wie du auf unserm Joseph ruhst! — Lehre sie, daß nicht der, der größte Suverän ist, der die meisten, sondern der die besten, die glücklichsten Unterthanen besitzt! der von ihnen geliebt und angebetet wird! —

Zweyte Abtheilung.

Von den einzelnen Verbrechen.

Von der Blasfemie.

§. 73.

Blasfemie hat einen weitern Begriff als das Wort Gotteslästerung; weil es jede Handlung begreift, womit die Majestät Gottes herabgesetzt, entehrt werden will.

§. 74.

Alle bekannte Nazionen haben dunklere, oder hellere Begriffe von dem Daseyn eines höchsten Wesens, das, auf tausendfache Art, unter tausenderley Gestalten und Namen, als der Innbegriff aller dem menschlichem Geist denkbaren Vollkommenheiten, angebetet und verehret wird.

Die Kenntniß und Verehrung dieses höchsten Wesens, oder die Religion, ist die Grundveste der Regierung; ohne sie sind die Gesetze ein zu schwacher Damm gegen die Leidenschaften des Bürgers; der Gesetzgeber allein kann durch Drohung temporeller Strafen nicht mächtig genug auf die Seele des Menschen würken, der keine Zukunft glaubt und nach dieser durchgelittenen Spanne Lebens, nichts weiter fürchtet.

Die Religion muß also den Gesetzgeber unterstützen; sie giebt allen, die Ruhe des Staats, das Glück der Gesellschaft verletzenden Handlungen, das Gepräge der Beleidigungen Gottes, und macht — indeß der Gesetzgeber, durch die andern Räder seiner Maschine, die Furcht für irrdischen temporellen Strafen erregt — zugleich in der Seele des Menschen die Furcht für ewigen rege.

Der Gesetzgeber hat also ein wesentliches Interesse, die Majestät des höchsten Wesens und seine Verehrung zu erhalten; weil mit ihr das würksamste, thätigste Rad seiner Maschine fallen müßte.

Giebt es anders einen Menschen, der keinen Gott, keine Zukunft glaubt, so kann er —

was

was auch dagegen gesagt worden ist — nichts anders als ein Böswicht seyn, der in Befriedigung seiner sinnlichen Leidenschaften keine Gränzen kennt und für den die menschliche Gesetzgebung ein zu schwacher Damm ist. Das Ende seiner Existenz ist das fürchterlichste, das ihn treffen kann, und was hat er dann zu fürchten? Er wird, wenn ihn Rachgierde auffordert, den Dolch erst gegen seinen Suverän, dann gegen sich zücken, weil ein einziger Moment ihn dafür auf ewig für aller Strafe sichern kann.

Die Gesetzgeber aller Nationen haben dieß gefühlt. Daher so manche Regierungsform in die Religion und ihr Cultus wesentlich verschlungen ist; daher ist der Suverän meist der oberste Bischof seines Volks.

§. 75.

Der Gesetzgeber hat also ein wesentliches Interesse, die Verehrung des höchsten Wesens zu erhalten. Darinn liegt die Quantität der Blasfemie.

Der Mensch hat dem vollkommensten Wesen sein Daseyn, Alles zu danken. Er ist seinem Schöpfer, seinem Wohlthäter, seinem Erhalter, Dankbarkeit und Verehrung

schuldig; Wenn er diesen lästert, so ist er ein Böswicht. — Darinn liegt die Qualität des Verbrechens.

Der Gesetzgeber mußte die Beleidigung der Gottheit auch zum irdischen Verbrechen machen.

Er mußte den rohen Menschen, auf den die Furcht der fernen, ungewissen Strafen der Zukunft nicht mächtig genug würken könnte, durch sinnliche irdische Strafen davon zurückhalten; er muste, um die Majestät des höchsten Wesens unverletzlich zu erhalten, gegen ihre Verletzer auch irdische Blitze waffnen.

Die Blasfemie ist also ein Verbrechen.

Es hat seine Grade; die nach der Größe der herabsetzenden Beleidigung Gottes, nach ihrem mehr, oder minder schädlichen Einfluß auf die Untergrabung der Majestät der Religion, bestimmt und abgewogen werden müssen.

Verhältnißmäßig mit diesen Graden steigt, oder sinkt die Strafe.

§. 76.

Die Criminalisten, die teutschen Gesetze elbst, theilen die Blasfemie in unmittelbare und mittelbare. Zu der erstern rechnen sie die di-

recten Schmähungen der Gottheit; zur letztern die Herabsetzung und Beleidigung alles dessen, was zum Cultus derselben gehört.

§. 77.

Die Qualität dieses Verbrechens muß nach den Grundsätzen der Qualität überhaupt abgewogen werden. Nur diese eigenthümliche Rücksicht tritt hier ein, daß der Richter auf die mehr oder mindere Kenntniß des Verbrechers von der Gottheit und ihrer Majestät genau sehen muß; weil dieß hier auf die Bestimmung des Vorsatzes und dessen Grads einen wesentlichen Einfluß hat.

§. 78.

Die Verschiedenheit des religiosen Cultus, oder, unter welcher Gestalt, unter welchem Namen, auf welche Art die Gottheit verehrt wird, dieß hat auf die Unverletzlichkeit ihrer Majestät keinen Einfluß. Der weise christliche Gesetzgeber wird also seinen Bürgern gleiche Ehrfurcht für die Religionen aller Nazionen einprägen.

So wie Gott unter jedem Himmelsstrich, unter andern Namen, hier als Michapous, dort als Tukapacha angebetet, immer Ein

Gott, Ein Vater aller seiner Menschen ist, so wie vor ihm alle, seine Kinder, alle Brüder sind, so müssen auch alle Arten Seiner Verehrung uns wechselseitig ehrwürdig und unverletzlich seyn. Ehrwürdig, wenn sie auch in noch so albern scheinende Gebräuche gehüllt sind.

Das Vorurtheil einer ganzen Nazion, die darinn ihre Ruhe, ihr Glück fand, ist ein ehrwürdiges Vorurtheil. Wie können wir von andern Nazionen Verehrung unsrer Religion erwarten, indeß wir uns nicht scheuen, alle Gebräuche der ihrigen zu entheiligen, zu verspotten und mit Füssen zu treten? Mit welcher Stirne wagen wirs, fremde Religionsverwandte, wegen der Beleidigungen unserer Religion zu verurtheilen, indeß wir ungestraft uns jede Art von Beleidigung gegen die ihrige erlauben?

§. 79.

Die Philosofen künftiger Jahrhunderte werden staunen, daß die Criminalisten des Achtzehenden noch fragen konnten: ob die Aeußerung solcher Religionsgrundsätze von andern Religionsverwandten, die, nach den unsrigen, Beleidigung der Gottheit sind, den Namen der Blasfemie und Strafe verdienen.

Eine

Eine solche Philosofie würde auf den Leichen anderer Religionsverwandten ihren Thron bauen, alle gesellschaftliche Bande zerreißen und aus Menschen und Christen rasende Tieger machen.

§. 80.

Nach unsern Gesetzen ist die Blasfemie eines der schwersten Verbrechen. Der Grund davon ist, weil sie die Grundsätze von der Natur der Verbrechen und dem Maasstab ihrer Größe nicht entwickeln. Dieser Maasstab ist die moralische Quantität der Handlung; nemlich der Nachtheil für die Gesellschaft. (§. 2.) Dieß ist also auch der einzige Grund der Strafbarkeit der Blasfemie.

Mit diesem Grunde haben die Gesetze, die Beleidigung der Gottheit vermischt, die kein irdisches Verbrechen ist, und nur für das göttliche Tribunal gehört. Die Gottheit wird einst richten, für wie schwer sie die unmittelbare Beleidigung ihrer Majestät hält. Sie hat der Menschheit diesen Grad der Größe, der Schwere nicht vorgezeichnet, wie kann's diese also wagen ihn zu bestimmen? wie kaun es der ohnmächeige menschliche Gesetzgeber wagen,

Beleidigung der Gottheit zu rächen? wenn diese gegen den elenden, undankbaren Wurm, der, blind gegen ihre Wohlthaten, im Staube sich krümmt und schmäht, wenn Sie, die allmächtige Gottheit, ihre rächende Blitze gegen ihn zurückhält, oder ihre Rache auf die Zukunft verschiebt — Wie kann der menschliche Gesetzgeber es wagen ihr vorzugreifen? wie kann er strafen, da doch die Gottheit ihm erst den Grad der Strafbarkeit der Handlung vorzeichnen muste, die allein Sie betrift? — Es ist also klar, daß die Gesetzgeber bisher die Strafbarkeit der Blasfemie aus einem irrigen Gesichtspunkte betrachteten.

Nur in sofern ist es bürgerliches Verbrechen, als es die Ruhe des Staats stört; aus diesem einzigen und ächten Gesichtspunkte erscheint es nicht in der schweren, fürchterlichen Gestalt, in der es uns die Gesetze zeigen. — Die Folge iener gesetzlichen Atrozität war, daß sie nicht nur die Strafe verhältnißmäßig schwer bestimmten, nein auch alle auf dieses Verbrechen sich beziehende Handlungen mit strengem Blick betrachteten, die Milderungsgründe verminderten u. s. w. Und doch verdient dieß Verbrechen so oft Nachsicht! Ist so oft die Folge

eines

eines einzigen mismuthigen unbehaglichen Augenblicks! Ist so oft ein blosses Verbrechen der Zunge, die dem ersten Stoß der Leidenschaft folgt! — ist so weit von der Gefährlichkeit der Verbrechen entfernt, die nicht ein rasches Wort, sondern Thätigkeit würkliche Handlung fordern! — Doch ist eine so grosse Kluft zwischen dem Wort, dem Verbrechen der Zunge und einer Handlung! Doch ist es so selten, so höchst selten ein Verbrechen des Vorsatzes, der Ueberlegung, so oft, nur die Folge eines einzigen augenblicklichen Mangels an Ueberlegung und Besonnenheit! — — Doch gewährt es dem Verbrecher so wenig Vortheil, hat also so wenig Reiz, so wenig zurathende Gründe!

Wenn dieß alles wahr und aus der Natur der menschlichen Seele genommen ist, warum soll der Gesetzgeber die Strafe der Blasfemie so sehr erhöhen, so viel Leiden in die Abrathungs-Waagschale legen, da das Gewicht der zurathenden Gründe so leicht ist? Muß nicht die Strafe äußerst unverhältnißmäßig, also ungerecht werden?

Wenn eine weit mildere Strafe hinreichend ist, ein so seltenes Verbrechen, ein Verbrechen,

 das

das so wenig Anreizendes hat, so wenig Vortheil bringt, zu verhüten, warum soll durch höhere Strafen die unglückliche Menschheit gepeiniget werden?

§. 81.

Die Strafe differirt, nachdem die Blasfemie mittelbar, oder unmittelbar ist.

Der unmittelbaren bestimmen die Gesetze — und selbst der Gerichtsbrauch der schwersten Gattung — die Todesstrafe.

Erbarmendes, allgütiges Wesen! in dessen Meer von Liebe ich, einem Tropfen gleich, mich verliere! dir also, dir opfert man Menschen! — Menschen, die deine Majestät beleidigten, die ihr Maulwurfsauge nicht sieht! — Dir schickt man den blutigen Schatten deines Beleidigers!

Und wenn dieß elende Geschrey eines Wahnsinnigen, oder Unbesonnenen, oder Trunkenen, dich, über ihn soweit erhabnes Wesen! zu beleidigen vermochte, warum zaudertest du mit deinen Donnerkeilen? — — Trugst du nicht Mitleid mit dem Wahnsinn, Nachsicht mit der

Schwachheit deines Geschöpfs? Wolltest nicht ihm Zeit lassen, den Unsinn seiner Lästerung einzusehen, zu bereuen, im Staub seinen Wohlthäter anzubeten und um Vergebung zu flehen? — — Gabst du dem Gesetzgeber den Dolch, um ihn gegen deinen Beleidiger zu zücken?

Gesetzgeber! und wie wollt ihr dem Menschen, dem Bürger, eine Gottheit lieben lernen, die ihr für die Beleidigung durch Blut versöhnet? die ihr ihm als einen Tirannen darstellt, der um eines unbesonnenen Worts willen, schon nach seinem Blute dürstet!

§. 82.

Sondert erst den Theil der Quantität der Handlung ab, der nicht für das irdische Tribunal gehört; untersuchet ferner die Quellen der Blasfemie und dann beurtheilt den Grad ihrer Schwere. Welches sind die häufigsten? — Unwissenheit in den Grundsätzen der Religion und Mangel im Unterricht.

Und dafür wollt ihr den Blasfemen mit dem Tode strafen? — Laßt ihn unterrichten; überzeugt ihn, wie groß der Vater unser Aller

ist,

ist, wie viel Wohlthaten auch er ihm verdankt, wie thörigt, wie unsinnig also die Beleidigung seines Wohlthäters ist — — Und er wird reuig niederfallen und anbeten.

Behandelt auf die nemliche Art, den der aus Leichtsinn und jugendlicher Unbesonnenheit in dieß Verbrechen fiel.

Bestimmt Gefängniß Strafe für den, der in Trunkenheit seinen Gott lästerte. Greift in die Räder seiner Seele, indem ihr ihm das Fürchterliche der Trunkenheit eben dadurch anschaulich macht, daß dieß Laster den Menschen zum Vieh herabsetzt, ihn hinreißt, selbst die heiligste aller Bande, die der Dankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, zu zerreißen.

Bestraft die Trunkenheit selbst; stempelt diese zum Verbrechen und ihr werdet auch dieß Verbrechen dadurch verhüten.

Und wer wird auser dem Fall der Unwissenheit, der Unbesonnenheit, der Trunkenheit aus Vorsatz seinen Gott lästern? Giebt es Menschen, die dieß, auser jenen Fällen, mit kaltem Blute fähig sind, so sind es starke Geister, die aus Eitelkeit ihrem Witze Luft zu machen suchen. Wie wenig bedarfs, bey so schwachen Triebfedern, um sie davon abzuhalten!

Eine

Eine mäßige Gefängnißstrafe wird hinreichen, den, den die Grundsätze der Vernunft, der Sittenlehre nicht heilen können, von einem Verbrechen abzuschrecken, das ihm keinen, auch nicht Einen reellen Vortheil, dagegen den Zorn der Gottheit, die Rache des Gesetzgebers und den Abscheu aller Rechtschaffenen gewährt; Die Kalkulazion des auch nur temporellen Verlusts seiner Freyheit gegen das unsinnige Vergnügen seinem Witze Luft zu machen, wird die erste Waagschale weit herabdrücken.

Man verlängere die Gefängnißstrafe, wenn das Verbrechen wiederholt wird; nur eine gänzliche Inkorrigibilität kann ewige Gefängnißstrafe nothwendig machen.

Die Verstümmelung der Glieder — Strafe, die unsre peinliche Gesetze jetzt den Blasfemen drohen — ist überhaupt unmenschlich und unvernünftig. Sie wäre auch hier unverhältnißmäßig mit dem Verbrechen und also ungerecht.

Eine einzige Gattung der Gotteslästerer verdient kein Mitleid, keine Nachsicht. Es sind Schriftsteller, die die zum Glück des Menschen unentbehrliche Wahrheiten der Religion angreifen.

Ihr Verbrechen ist nicht die Frucht einer raschen Unbesonnenheit, sondern überlegte Bosheit, oder gänzliche Verirrung des Verstandes.

Die Folgen dieses Verbrechens sind nicht, wie dort, momentanee, sie sind dauernd und schrecklich für die Gesellschaft, je ausgebreiteter, je länger das Gift desselben fortwürkt. Der Elende mordet noch die Ruhe, das Glück seiner Brüder, indeß seine Asche lang modert. Der Maasstab der Verbrechen wird dem Gesetzgeber zeigen, daß das Wohl der Gesellschaft fordert, einen solchen Menschen auf ewig außer Schadensstand zu setzen. Und ewige Gefängnißstrafe ist also hier gerecht. —

§. 83.

Unter den gewöhnlichen von Criminalisten angegebenen Milderungsgründen dieses Verbrechens gedenk ich nur die, die ihm eigenthümlich sind. Vorzüglich gehört darunter die augenblickliche Reue. Dieß ist vernünftig. Ein Verbrechen, das, seiner Natur nach, meist nur das Kind eines unbesonnenen Augenblicks ist, verdient desto mehr Nachsicht, wenn die Reue augenblicklich erklärt ist; weil dieß der stärkste

Be-

Beweis ist, daß nicht Vorsatz die Blasfemie gebahr; Weil der Verbrecher den Eindruck des Aergernißes sogleich selbst wieder verlöscht.

Den Stand, den Adel des Verbrechers nehmen die Gesetze als einen Milderungsgrund bey der Blasfemie an.

Warum?

Hat der Vornehmere minder heilige Pflichten gegen die Gottheit, also mehr Recht ihre Majestät zu beleidigen? Ist es so wahr, daß Ehrfurcht vor ihr die sicherste Stütze des Staats ist, sollten die Edlen nicht dem Volke das Beyspiel geben? Und wenn diese ungestraft das Ehrwürdige der Religion und mit ihr die Regierungsform untergraben, was soll das Volk thun?

Es tritt also keine individuelle Rücksicht ein, die die Schuld der Vornehmern bey diesem Verbrechen verminderte, mithin bleibt es bey der Regel. Diese ist, daß Stand vor dem Gesetzgeber nicht gelten darf; vor ihm erscheint die ganze Nazion in Einem Verhältniße, entkleidet von allen zufälligen Verhältnissen, als Glieder der Gesellschaft. In dieser Eigenschaft

hat jeder gleichen Antheil an der Sicherheit, die die Gesetzgebung der Gesellschaft gewährt: warum sollte Eine Classe derselben mehr Leiden, als die andere tragen müssen, mehr zum Wohl des Ganzen opfern, als die andere? Soll der Edlere ungestraft Gesetze übertreten können, unter deren Schutz er ruhig seines Lebens, seines Eigenthums genießt? Die Gesetze sind also nur da, um den niedern Theil dem erhabenern Preis zu geben, und diesen vor der Rache des erstern zu schützen? —

Wenn der gezuckte Dolch der Gerechtigkeit nicht jeden in der Nazion trift, — hin ist alle Autorität der Gesetze, hin die Sicherheit des Eigenthums, des Lebens! hin alle bürgerliche Verfassung und das Recht des Stärkern wieder auf seinem despotischem Throne! —

§. 84.

Oben hab ich mich schon über die unfilosofische Strenge der Gesetze gegen dieß Verbrechen erklärt. Eine Folge derselben ist, daß die Gesetze der Verschweigung einer Blasfemie die Strafe des Verbrechens selbst, drohen. Diese ungeheure Bestimmung, die nicht in den allgemeinen unbeweglichen Grundsätze der moralischen

lischen Quantität und Qualität der Verbrechen liegt, ist eben deswegen höchst unvernünftig. Sie ist gräusam, weil sie Denunziazionen — das schändlichste Ungeheuer des Despotismus — begünstigt, den Freund gegen den Freund, den Bruder gegen den Bruder, den Sohn gegen den Vater wafnet, alle gesellschaftliche Bande, alles Vertrauen, — diese besten Gaben der Gottheit, die allein unser mühseeliges Leben uns erträglich machen können, — zerreißt, verbannt und aus einer Gesellschaft von Menschen und Brüdern eine Heerde unter sich mißtrauischer Ungeheuer machen muß, die von den Gesetzen selbst aufgefordert, jeden Augenblick bereit sind, sich wechselsweise zu würgen.

§. 85.

Das sicherste Mittel die Blasfemie zu verhüten, ist, wenn der Suverän das Beyspiel der Verehrung der Religion giebt, ohne die er keinen Augenblick auf seinem Thron sicher ist; wenn gute Erziehung die Menschen weiser und besser macht, wenn gute Schulanstalten den

Menschen in den Wahrheiten der Religion, besonders der Religion des Herzens unterrichten und die Nacht der Unwissenheit, in die der grössere Theil der Nazion noch gehüllt ist, zerstreuen.

Wenn unsre Prediger sich gewöhnen, uns die Gottheit nicht immer mit dem rächendem Blitz, sondern in ihrer wahren, liebenswürdigen Gestalt, als unsern allgemeinen Vater, als unsern Wohlthäter zu bilden, das Andenken all ihrer Wohlthaten oft und anschauend in unsrer Seele zu erneuern, und nicht Furcht, sondern Liebe gegen das Beste aller Wesen zu erwecken!

Man strafe den Witzling, der aus Geniesucht durch elende Spötterenen seines Wohlthäters höhnt, durch Verachtung; man brandmarke ihn durch Entfernung; statt, daß man seine Spötterenen bewundert, oder belacht.

Der Gesetzgeber sorge davor, daß eine vernünftige Censur alle Schriften, die wesentliche Wahrheiten der Religion angreifen, unterdrücke.

§. 86.

Von der Ketzerey.

§. 86.

Ketzerey, die je nach Catholischen oder Protestantischen Grundsätzen einen andern Begriff verbindet, hört am Ende des Achtzehenden Jahrhunderts auf, Verbrechen zu seyn. Toleranz! beschützt von dem besten Kaiser, hebt ihr wohlthätiges Haupt empor. Fanatismus und Verfolgungsgeist werden in ihre Heimath, die Hölle, zuruckgebannt.

Was soll ich von einem Verbrechen sagen von dem sich an und für sich, gar keine moralische Quantität, kein Nachtheil für die Gesellschaft denken läßt? das blos die Geburth des Aberglaubens ist? das wir bald gar nicht mehr kennen werden?

Es ist den Rechten der Menschheit, es ist dem ursprünglichem Geist und System des Christenthums, es ist den Grundsätzen einer weisen Regierung gemäs, jedem die Gottheit nach seiner Weise verehren zu lassen: Vor ihr sind wir

alle Brüder, haben ursprünglich alle gleiche Rechte, gleiche Ansprüche auf ihre Wohlthaten.

Der Vater der Menschen, wird — hoff' ich — die, die ihn, unter welcher Gestalt es auch sey, aufrichtig lieben und tugendhaft wandeln, einst alle in seinen Schoos aufnehmen.

Erhabnes, alles belebendes, alles erhaltendes Wesen, Vater aller deiner Geschöpfe! Du hast gesehen, daß Jahrhunderte durch um deinetwillen Menschen, Menschen, Brüder, Brüder würgten! daß Aberglaube, von Bonzen genährt, mit Fackel und Dolch über ferne Meere, Tod und Verwüstung verbreiteten, um deinet- um des Gottes der Liebe willen! daß Menschen ihren Brüdern alle Rechte der Natur und Menschheit versagten, weil sie nicht in der nemlichen Art, nicht mit den nemlichen Ceremonien dich anbeteten!

Du hasts gesehen! und endests —!

Lenk' allmächtig den Geist der Regenten! Lehr sie, daß Irrthümer des Verstands nicht

deinen Schutz rauben; daß also ihrentwegen der Landesherr auch den Schutz nicht versagen darf; daß man ein guter Mensch, ein guter Bürger, ein nützlicher Unterthan seyn kann, ob man den Allvater als Jehovah, oder Dálai-Lama verehrt, ob man das Ey beym runden oder beym spitzigem Ende aufmacht!

Lehr sie, daß Duldung deine erste Tochter ist, daß du deine herrliche Sonne über alle deine Geschöpfe aufgehen läßt, alle duldest, alle beschützst; daß Duldung Volksmenge und Ueberfluß und Seegen und allgemeine wechselseitige Liebe zeugt, und die Mutter alles Glücks ist, weil sie die Menschen in ihren primitiven Stand, den Stand der Natur und Gleichheit zuruckbringt, von dem eigennützige und herrschsüchtige Bonzen sie entfernt haben!

Noch vor wenigen Jahren haben Criminalisten, teutsche Criminalisten geschrieben: der Staat könne leicht bey Ketzern Gefahr laufen; dem Fürsten steht also frey, auch wann sie ruhig sich verhielten, sie aus seinem Lande, von

ihrem Eigenthum zu verjagen, sie ihrer Aemter zu entsetzen, sie aller Ehrenstellen, aller Güter zu berauben.

Welcher Dämon kann schwärzere unmenschlichere Grundsätze lehren! und diese hat man vor wenig Jahren auf teutschen Cathedern gelehrt! lehrt sie vielleicht noch! —

Der Despot darf freylich alles; aber ob es recht ist vor dem Richterstuhle der Menschheit? — Der wird ihn bey seinem Leben richten und die Gottheit wird einst das Urtheil vollstrecken.

Dem peinlichen Gesetzgeber können die Meinungen seiner Bürger von dem Cultus der Gottheit gleichgültig seyn; das Wohl der Gesellschaft ist sein einziger Gesichtspunkt. Nur wann diese gestöhrt wird, gehört Urtheil über Meinungen vor sein Tribunal; dann muß er die Maasregeln ergreifen, die die individuelle Lage seines Staats und der Umstände fordern, um diese Meinungen in Unschädlichkeit für das Wohl des Ganzen, für die Sicherheit des Lebens,

bens, des Eigenthums der Freyheit der übrigen Bürger zu erhalten.

Vom Meineid.

§. 87.

Der Eid war unsern Vätern heilig. Biedersinn, Redlichkeit war der karacteristische Zug der Teutschen. Ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann! so dachten, so sprachen, so handelten Teutsche.

Mit fremdem Commerz mit, fremdem Luxus, haben wir fremde Sitten und fremde Laster angenommen. Die Redlichkeit unsrer Väter entfloh, das Wort war nicht mehr hinreichend, um den der das Versprechen erhielt, zu schützen. Man vervielfältigte den Eid; kraft dessen der Mensch den Gott, den er anbetet, zur Rache gegen ihn auffordert, im Fall er sein Versprechen nicht hielte.

Man hat dadurch dem Leichtsinn, der Treulosigkeit der Versprechenden einen Damm entgegen setzen wollen. — Hat man diesen Endzweck erreicht?

§. 88.

Der Gesetzgeber, der den Eid einführte, kalkulirte so: Der Bruch eines Versprechens ist ein Uebel für den Staat, weil er das wechselseitige Vertrauen, das veste Band der Gesellschaft, untergräbt. Nichts ist lockender als der Bruch eines Versprechens. Wie viel kann nicht oft der Mensch durch den Bruch eines Versprechens, wodurch er seinem Nebenmenschen das Anvertrauen seines Eigenthums, seiner besten Güter abdringt, gewinnen? Was kann er dagegen verlieren? — Das Vertrauen derjenigen Mitbürger, die diesen Bruch des Versprechens erfahren. Wie mächtig ist der Reiz, und wie schwach die abrathende Gründe! —

Leichtsinn, Unüberlegtheit, dringende Noth sind ferner die Quellen so manches gebrochenen Versprechens. Ich will — so räsonnirt nun der Gesetzgeber — ich will den Versprechenden durch die Religion fesseln, will das Bild eines rächenden Gottes, der Strafe, die er

selbst

selbst auffordert, der Donnerkeile, die er selbst auf sich herabschleudert, in seiner Seele erscheinen lassen; dieß wird den vorsezlich falsch Versprechenden zurückschrecken, wird den Leichtsinnigen, den Unüberlegten nachdenkend machen. — Je mehr ich die abhaltenden Triebfedern erhöhe, je mehr werd' ich den Bruch der Versprechungen mindern.

§. 89.

Erreicht der Gesetzgeber wohl diesen Zweck? Die Kalkulazion des Menschen schreitet mit der der Gesetzgebung fort. Die Grundtriebe seiner Seele bleiben die nemliche und würken ewig gleich.

Die Erfahrung, die laute Stimme der Erfahrung soll sprechen! — Hat nicht mit der Einführung der Eide, eben mit ihr, die Treulosigkeit, der Leichtsinn der Versprechungen, die Unredlichkeit, die Unzuverläßigkeit der Menschen zugenommen? Und nimmt sie nicht, je mehr man die Eide häuft, noch zu? Das simple Versprechen, das Wort, hat seine

ganze ehemalige Würde, sein Ansehen, seine Heiligkeit verloren; und weil es eine höhere Stuffe der Versicherung giebt, so ist der versprechende Theil gegen sich selbst nachsichtiger bey der niedern, und der das Versprechen empfangende Theil mistrauischer gegen diese geworden.

Dieß machte zugleich mit der Einführung der Eide deren Häufung sogar nothwendig. Diese treten jetzt schlechterdings in den Platz, in dem ehemals das Wort stand und was hat nun der Gesetzgeber gewonnen? Daß man mit Eiden spielt; statt daß vorhin das Wort heilig und ein Treuloser mit allgemeiner Verachtung gebrandmarkt war.

§. 90.

Der Gesetzgeber muß den Menschen nehmen, wie er ist; mit all' seinen Schwachheiten, Irrthümern und Leidenschaften. Wie kann er glauben, daß ein solcher Damm stark genug ist, den zaumlosen Strom derselben aufzuhalten?

zuhalten? — Hängen nicht endlich alle menschliche Begebenheiten an dem Haare des Zufalls? Herrscht dieser nicht despotisch über all unsere Plane und Entwürfe? Hindert sie, ändert sie, giebt ihnen oft eine entgegen gesetzte Richtung? Und wenn dieß so wahr ist, wie mag die Gesetzgebung den schwachen, kurzsichtigen Menschen, — der sich von Jahrtausenden her, den Herrn seiner Schicksale dünkt und durch Erfahrung Jahrtausender nicht von diesem Wahn geheilt worden ist, — wie mag er ihn selbst bey diesem Wahn fassen? die Strafe der Gottheit von ihm selbst auf den Fall auf sich herabfordern lassen, wenn er Versprechungen nicht erfüllt, deren Erfüllung, oder Nichterfüllung von tausend und tausend zufälligen Umständen abhängt?

§. 91.

Alle jene Reflexionen machen es wenigstens sehr zweifelhaft: ob die Menschheit durch die Einführung des Eids gewonnen, oder verlo-

ren habe? ob die Gesetzgebung also hiezu berechtigt war, oder nicht?

Der Theolog untersuche näher, ob der Eid nach den Grundsätzen der Religion erlaubt ist.

Die Gottheit sieht unsere Handlungen; sie wiegt sie ab und urtheilt. Sie wird den böslichen Versprecher, den Treulosen strafen; Betrug wird vor ihr nicht Gnade finden. — Aber daß der Mensch es wagt, allen Ansprüchen auf Seligkeit, auf die Freuden eines bessern Lebens eigenmächtig zu entsagen, er, der von der Gerechtigkeit des Richters erst erwarten muß, welches Loos er verdiente? von seiner Erbarmung, welches er ihm schenken will? — Sollte dieß kein vermessener Eingriff in die Rechte der Gottheit seyn?

Wurm! Du wagst's dich im Staub empor zu krümmen, und den ganzen Zweck deines Seyns, die Hoffnung einer besseren Zukunft zu verfluchen, die du erst von der Barmherzigkeit eines Gotts der Liebe erbitten mußt? ——

Du

Du wagsts selbst den Donner des Rächers aufzufordern? — Zittre, er wird dich treffen! Du wagsts selbst seine Barmherzigkeit zu begränzen? — Zittre, er wird dich beym Wort fassen! —

§. 92.

Wenn die Religiosität der Eide auch gerettet werden kann, wenn auch bewiesen werden kann, daß der Gesetzgeber durch die Beybehaltung der Eide mehr, als durch ihre Abschaffung gewinnen würde; so wird der bürgerliche Gesetzgeber doch den ganzen Zweck des Eides (§. 88.) verlieren, wenn er ihn nicht äußerst selten macht.

Entweder der Versprecher betrügt vorsetzlich, er weis indem er verspricht, daß ers nicht halten kann, oder will und eine so schwarze Seele wird ein Eid nicht zurückhalten; oder er verspricht aus Leichtsinn, aus Unüberlegtheit, weil er auf ungewisse, schwankende Hofnungen traut — und diesen sollte der Eid nachdenken-

der

der machen, für diesen allein kann er Nutzen haben. Ja, ich geb' es zu, daß — da einmal die Sache so, da Betrug und Falschheit der allgemeinere Charakter ist — daß unter diesen traurigen Umständen der Eid für den Leichtsinn schwacher Menschen ein wirksamer Zaum werden kann.

Aber er verliert diese Kraft, wann ihn der Gesetzgeber häuft, ihn allgemein macht. Er verliert sein Abschreckendes; die Menschheit gewöhnt sich an ihn und das Schauerliche desselben verschwindet.

Die Häufung der Eide häuft Verbrechen, und Sünden, indeß der erste Grundsatz der Gesetzgebung seyn soll, diese zu verhüten.

Was soll man von so viel tausend Eiden denken, die um nichtswürdiger Kleinigkeiten willen geschworen werden? Was von andern, wo der Suverän die vollkommenste Erfüllung einer ungeheuren Menge von Pflichten fordert, deren Erfüllung, — wie er selbst moralisch gewiß voraus sieht — dem kurzsichtigem, endlichem, schwa-

schwachem, unvollkommenem Menschen schlechterdings unmöglich ist.

§. 93.

Der Begriff des Meineids liegt im Wort. Er kann begangen werden, indem man gleich Anfangs wissentlich etwas falsches eidlich betheuert, oder ein eidlich gegebenes Versprechen vorsetzlich bricht.

Seine Quantität differirt nach der Wichtigkeit des Versprechens, nach dem Grad des Nachtheils, der aus dem Bruch entsteht.

Seine Qualität ist verschieden, nach der Absicht, nach der Triebfeder des fälschlichen Versprechens, oder Bruchs.

Beym ersten ist die Treulosigkeit grösser als beym letztern.

§. 94.

Der Begriff von Vorsatz ist vom Meineid unzertrennlich.

§ 95.

§. 95.

In dem Carolingischem Gesetzbuch wird nur des Bruchs des gerichtlichen Eids und des Meineids der Zeugen, gedacht.

Dem Bruch des gerichtlichen Eids werden, die Infamie, der Ausschluß von allen Ehrenstellen, die Abhauung der Finger zu Strafen bestimmt.

Der Gerichtsbrauch ist theils sehr davon abgewichen. Die Strafe der Infamie wird nie vollzogen, man sieht Meineidige in den erhabensten Posten und die Abhauung der Finger ist långst abgekommen. Was haben unsre Sitten, was das Commerz dabey gewonnen?

Daß zůgellose Treulosigkeit unter allen Stånden herrscht, daß allgemeines Mistrauen, allgemeiner Verfall des Credits, allen Handel — dieses wesentliche Wohl des Staats — hemmt, daß niemand seines Eigenthums sicher ist, weil ein Meineidiger, begůnstigt von der Nachsicht der Gesetze, es in seiner Macht

hat, seinen Mitburger ganz oder größtentheils ungestraft, augenblicklich alles zu rauben.

Wie unbegreiflich, wie schädlich, wie unvereinbar mit dem System einer weisen Gesetzgebung, ist die Nachsicht der neuern Gesetze gegen den Meineid! Der Grund dieser Nachsicht ist, weil die Gesetzgebung die Natur des Verbrechens, das heißt, seine moralische Quantität und Qualität gar nicht, oder nicht gründlich untersucht hat.

Oeffentliches allgemeines Vertrauen, allgemeiner wechselseitiger Treu und Glaube ist das festeste Band der Gesellschaft. Ohne ihn findet kein Contrakt, kein Tausch der wechselseitigen Bedürfnisse, kein Bund einzelner, oder ganzer Familien, oder der ganzen Nazion Statt; ohn ihn wird die Gesellschaft bald scheitern und eine Heerde irrender Wilden werden. Ist also wechselseitiges Vertrauen die Seele der Gesellschaft, ist es so wesentlich für ihr Wohl, so muß der Gesetzgeber alles anwenden, um es zu erhalten.

Es ist so leicht, durch ein gegebenes Versprechen dem redlichen, unbesorgten Mitbürger sein Eigenthum, seine Ehre zu rauben! es kostet dem Verbrecher nichts als einige ausgesprochene Worte! desto gröser also der Reiz zu diesem Verbrechen; desto gröser dessen Quantität (§. 2.); desto gröser die Gefahr für den guten, treuherzigen und redlichen Bürger.

Je schwerer es in den meisten Fällen des Meineids ist, das Verbrechen zu entdecken; Je weniger es der menschlichen Kurzsichtigkeit und der nach ihr nothwendig gemodelten Gesetzgebung, möglich ist, die Wahrheit auf eine andere Art als durch eidliche Betheuerungen zu ergründen; je mehr Beweggründe für den Gesetzgeber, den Bürger für einem Verbrechen zu hüten, das Gewissenlosigkeit begünstigt, und wovon Redlichkeit das Opfer ist; je mehr Beweggründe für den Gesetzgeber, die Strafen des Meineids zu erhöhen, zu schärfen, und jene, die Sittenlosigkeit unsers Zeitalters selbst carakterisirende Nachsicht gegen eines der

schänd-

schändlichsten und gefährlichsten Verbrechen, zu verbannen.

Schändlich und entehrend ist jeder Betrug; schändlich und entehrend muß also die Strafe seyn; sie wird dann am sichersten würken, weil sie über die Art der moralischen Schuld des Verbrechens den Menschen aufmerksam macht. Ist also irgendwo die Strafe der Infamie der Brandmarkung, des Staupenschlags passend, so ist sies hier.

Ist hingegen irgend eine unpassend, so ists die gebräuchlichste, die Landesverweisung. Ist es bey irgend einem Verbrechen nothwendig, daß die Gesellschaft durch ein bleibendes und gegenwärtiges Beyspiel abgeschreckt werde, so ist es bey diesem; weil der Fall der Versprechungen so häufig, so nothwendig, so unentbehrlich ist; weil der Leichtsinn des Menschen, bey vermehrter Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit und gröserer Sicherheit für den Vortheil seines Verbrechens, Gesetzgeber und Strafe so leicht vergießt.

Verstümmlung der Glieder ist überhaupt eine sehr unweise Strafe, sie ists also auch hier, und mit Recht verlassen worden.

§. 96.

Die allgemeine Grundsätze der moralischen Quantität oder Qualität des Verbrechens geben hingegen auch hier dem Richter den Masstaab zu Erhöhung oder Verminderung der Strafe.

§. 97.

Das Carolingische Gesetzbuch bestimmt besondere Strafen für das falsche eidliche Zeugniß, in peinlichen Sachen; nemlich diejenige Strafe, die der Meineidige dem fälschlich Angeklagtem zuzog. Der öfter unvernünftige Gerichtsbrauch ist davon abgewichen und hat weit gelindere Strafen adoptirt.

Und mit Unrecht! —

Ohne Ergründung der Wahrheit der Existenz eines Verbrechens, findet schlechterdings

keine Strafe und also auch keine Verhütung der Verbrechen Statt. Die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und also auch des peinlichen Prozeßes, macht die Aussage der Zeugen zu einem nothwendigen, unentbehrlichen, ja zu einen der vorzüglichsten Mittel der Ergründung der Wahrheit, und das was vielleicht am kräftigsten für Beybehaltung der Eide, wenigstens der Zeugeneide spricht, ist die Größe des Interesse, das der Staat hat, daß jeder Bürger, auch der Leichtsinnige, der Schwache, bewogen werde: Wahrheit zu sprechen. Wenn also die Gesetzgebung das Leben, die Ehre, das Eigenthum, die Freyheit des Bürgers von der Wahrhaftigkeit, von der Redlichkeit seiner Mitbürger abhängig machen muß, wie viel ist nicht der Gesetzgebung dran gelegen, daß diese heilig und unverletzlich erhalten, daß das Gegentheil aufs möglichste verhütet werde?

Was kann schändlicher, unmenschlicher seyn, als das Vertrauen zu hintergehen, das die Le-

gislazion gezwungen, in die Redlichkeit aller zeugenden Bürger setzen muß? von dem die ganze Wohlfarth der Gesellschaft, des Zeugenden selbst, die Strafloßigkeit der Unschuld und die Bestrafung des Lasters abhängt? es zu misbrauchen, zum Verderben des Mitbürgers zu misbrauchen?

Ist der, der durch falsches Zeugniß dem Mitbürger gesetzlichen schändlichen Tod zuzieht, weniger ein Mörder, als der ihm den Dolch ins Herz stößt? der ihm durch falsches Zeugniß sein Vermögen raubt, weniger ein Dieb, als der einbricht? Uud doch wird jener geköpft, gehängt und dieser — fein säuberlich behandelt!

Unbegreiflicher Irrsinn, unbegreifliche Verkehrtheit des menschlichen Geists, der auch in den planften Sachen, auch in seiner wichtigsten Beschäftigung, der Gesetzgebung, — Trotz der lauten Sprache der Begebenheiten, — ewig irrt und wankt, und in die größten Wi-

dersprüche,

dersprüche, in die ungeheuersten Paradoxe sinkt, ohne daß sie ihm auffallen! —

§. 98.

Daß der außer—gerichtliche Meineid gelinder, als der gerichtliche bestraft werde, ist nothwendig, weil der Schade, der durch jenen für die ganze Gesellschaft entsteht, gröser ist. Beym gerichtlichem Eid wird der Schwörende zu Bezeugung der Wahrheit noch besonders von der Obrigkeit aufgefordert, es wird ihm noch zur nähern Pflicht gemacht.

§. 99.

Schon oben erwähnte ich, daß die Schuld bey dem Meineid, der durch einen vorsetzlichen falschen Schwur begangen wird, gröser ist, als der Bruch eines eidlichen Versprechens.

Jener setzt den höchsten Grad der Irreligion, des Verderbnißes der Seele voraus. Bey diesem wird der schwache Mensch, durch den Strom alles abwechselnder Umstände, oder seiner immer wachen, immer stürmenden Affek-

ten hingerissen, meist das Opfer des Leichtsinns, der Umstände, seiner Leidenschaften seyn.

So gefährlich jener Verbrecher ist, so wenig verdient er Nachsicht und so viel spricht hingegen für diesen. Hiernach muß also die Strafe abgemessen werden.

§. 100.

Das Resultat all' jener Reflexionen ist: daß in der Waagschale des Gesetzgebers die Gründe für die Abschaffung der Eide, die Zeugeneide ausgenommen, beynah die für deren Beybehaltung überwiegen. Daß der Gesetzgeber, der dieß überhaupt, oder nach dem individuellem Carakter seiner Nazion, oder andren Umstände nicht wagen kann, die Eide wenigstens aufs äußerste vermindern, und ihren Bruch streng und unausbleiblich strafen müsse, wenn sie nicht alle würkende Kraft verlieren sollen.

§. 101.

Dieß sind auch die beste Mittel den Meineid selten zu machen. Wenn der Eid nur zu den allerwichtigsten, den allerfeyerlichsten aller Handlungen aufgehoben wird, so wird er dadurch wieder die Würde erhalten, die er verloren hat. Wenn der Suverän das Beyspiel giebt und der Sclav seines Worts ist; wenn alle, seine Verbindungen, seine Versprechungen aufs heiligste gehalten werden; — weil er der erste ist, der die Gesetze beobachten muß, wenn er dieß von seinen Unterthanen fordern will —; wenn der Mann von Ehre, von Wort hervorgezogen, geehrt, geschützt wird; wenn jedes vorsetzliche falsche Versprechen, jeder Bruch desselben mit schändenden Strafen geahndet wird; Wenn man allgemeines wechselseitiges Vertrauen zur Staatsmaxime macht; so werden sich nicht nur die Meineide vermindern, so wird auch teutsche Redlichkeit, Treu und Glaube ihr Haupt wieder empor heben, so wird Leben und Thätigkeit wieder in die Gesellschaft zurück kehren, so wer-

den alle Bande der Gesellschaft enger zusammen gezogen werden, so wird der Handel blühen und — verbannt ist denn dieß Capitel aus dem peinlichen Gesetzbuch!

Von der Magie.

§. 102.

Was denken wir am Ende des achtzehenden Jahrhunderts, was werden die Philosofen des Neunzehenten denken, daß nicht blos der Pöbel, nicht Kinder und Weiber, nein! selbst die Weisesten des Volks, die Legislatoren der Nazionen, die Magie, oder übernatürliche Wirkungen ohne Gottes Zuthun, glaubten? Einen Bund mit dem Teufel, eine fleischliche Vermischung mit ihm, Versammlungen auf dem Blocksberg glaubten, und diesem ungeheuer lächerlichem Irrthum so viele Unschuldige opferten? so viel tausend Schlachtopfer, denen Martern oder Wahnsinn das Bekenntniß solcher Albernheiten abzwang, in den Flammen würgten?

Gott im Himmel! Und dieß that dein Meisterstück der Mensch! der Mensch für dessen Geist die Welt zu klein ist, der alle Sphären damit zu umfassen, auch die verborgenste Geheimnisse deiner Schöpfung auszuspähen denkt? — Und dieß glaubten, Jahrhunderte durch, ganze Nazionen, und unter ganzen Nazionen fand sich auch nicht Ein Mensch, der Stärke der Seele genug besaß, einen so unnatürlichen Irrthum einzusehen, oder Muth genug, ihn öffentlich zu bekämpfen, und die dichten Wolken des Vorurtheils durch den Sonnenstrahl gerader schlichter Vernunft zu zerstreuen?

Wie klein, wie verächtlich erscheint dieser menschliche Geist, der der Gottheit sich zu nähern strebt, wenn die Imaginazion ihn zu so ungeheuren Irrthümern, Abentheuerlichkeiten und Widersprüchen verführen und Jahrhunderte hindurch in diesen Fesseln erhalten kann! —

Wer schaudert nicht, wenn er die ältern Criminalisten sagen hört, daß bey diesem Verbrechen, auch sonst unfähige Ankläger zu-

gelassen würden, daß unfähige Zeugen vollkommenen Beweiß machten, daß man ohne allen Verdacht, auf die blose Anzeige eines Mitschuldigen verurtheilen könne, daß keine Vertheidigung Statt fände und dergleichen unmenschliche und unvernünftige Sätze mehr, die die blutdürstende Bigotterie ausgebrütet hat!

Noch jetzt, wenn ich Akten dieses achtzehenten Jahrhunderts lese, in denen ich ein wahnsinniges, Weib zum Scheiterhaufen verurtheilt finde, weil ihre verdorbene Einbildungskraft ihr die gehörte Mährlein als wahr als gegenwärtig vorstellte — sträuben sich meine Haare empor! —

Die Erde sey dir leicht, edler, weiser Thomasius! der vor nicht langer Zeit die Fackel der Vernunft anzündete und tausend Unschuldige vom Märtirertod befreyte!

§. 103.

Wer die Bestimmungen des Carolingischen Gesetzbuchs in Absicht dieses Verbrechens liest,

wird wohl nicht länger zweifeln, daß es auf unser Zeitalter unpassend sey.

Indeß haben noch vor wenigen Jahren die Criminalisten über die Existenz der Magie gestritten und wagtens kaum, diese Frage zu entscheiden.

Das ganze Verbrechen ist blos eine Geburt des Aberglaubens und verschwindet mit ihm; was soll ich am Ende des achtzehenten Jahrhunderts mehr davon sagen?

§. 104.

Bisweilen kommen noch Geisterbeschwörer und Schätzgräber vor.

Wenn sie die Leichtglaubigkeit des Pöbels aus Gewinnsucht misbrauchen, so verdienen sie als Betrüger Bestrafung.

Warum aber sollen die Gesetze sie verfolgen, wenn sie niemand, als sich selbst damit betrügen? Alle Sorgfalt des Gesetzgebers, die er ohne Einschränkung der Freyheits- und Eigenthumsrechte gegen solche schwache Köpfe

anwen-

anwenden kann, muß sich dahin einschränken, daß er sie von der Thorheit, von der Nichtigkeit, der Albernheit ihres Wahns, durch vernünftige Lehrer überzeugen läßt, eh' die Erfahrung sie auf ihre Kosten davon überzeugt. Wird aber die Religion zu solchen Gaukeleyen misbraucht, so sind sie allerdings auch strafbar.

Die Aufklärung der niederen Classen der Nazion und alle dahin zweckende Mittel, werden am sichersten alle dergleichen Gaukeleyen, und mit ihnen alle ihrem Eigenthum nachtheilige Folgen verhüten.

Vom Hochverrath.

§. 105.

Hochverrath ist jede feindliche Handlung gegen das Oberhaupt des Staats, oder den Staat unmittelbar.

Die Criminalisten geben mancherley Gattungen des Hochverraths an; aber ohne Noth; denn jede Handlung ist Hochverrath auf die jener allgemeine Begriff paßt.

§. 106.

Hochverrath ist das schwerste aller Verbrechen, weil es die Beleidigung der ganzen Gesellschaft, oder ihrer Repräsentanten zum Endzweck hat, und mithin für das Wohl des Ganzen das gefährlichste ist.

Nach den Regeln der Proporzion der Verbrechen und Strafen, folgt zwar hieraus, daß der Hochverrath die schwerste aller Strafen verdiene. Allein wie kann hieraus folgen, was die Criminalisten bisher daraus folgerten, daß nemlich die unwandelbare in dem Urstoff der menschlichen Seele ruhende, von der Gottheit abstammende, unbewegliche Grundsätze der Gerechtigkeit deßwegen hier nicht anwendbar seyen?

Wenn ein Verbrechen schwer ist, darf der Gesetzgeber deßwegen die Wagschaalen de Schuld, der Gröse des Nachtheils, den einzigen würkenden Maschinen des peinlichen Rechts, beyseite legen? Den mehr Schuldigen minder strafen, als den minder Schuldigen? Den

minder Schuldigen schwerer, als den mehr Schuldigen? Den ganz Unschuldigen strafen? Sind jene Regeln der moralischen Qualität und Quantität wahr, so müssen sie ewig und allgemein wahr seyn; so ist jede Ausnahme ein Ungeheuer, das die Gesetze der Menschlichkeit, der Natur, des Rechts, der Billigkeit empört.

Ein solcher irrazioneller Auswuchs ist es also, wenn behauptet wird, daß die blose Unternehmung des Hochverraths gleich dem vollführtem Verbrechen bestraft werde. Da die moralische Quantität des Hochverraths die schwerste aller Strafen fordert, so muß die Strafe der Unternehmung desselben, verhältnißmäßig gegen die der Unternehmung, selbst der Vollführung anderer Verbrechen, allerdings schwer seyn. Allein die der Unternehmung des Hochverraths der des vollführten Hochverraths gleich zu stellen — was kann dieß rechtfertigen?

Warum paßten nicht hier alle die Gründe, die den Abstand der Strafe der Unternehmung von der der Vollführung nothwendig machen?

(§. 8.) Was soll den Unternehmer des Hochverraths vom Vollführen zurückhalten, wenn schon seiner Unternehmung gleiche Strafe erwartet? Der Thor! warum soll er ein Verbrechen unvollführt lassen, dessen Vollführung ihm Vortheil und nicht schwerere Strafe als die Unternehmung, verspricht?

§. 107.

Eben so den Gesetzen der moralischen Qualität der menschlichen Handlungen widerstrebend ist die Lehre der Criminalisten: daß die blose unterlassene Entdeckung des Hochverraths gleiche Strafe mit diesem Verbrechen selbst leiden soll. Gesetzt, der höchste Grad der moralischen Quantität dieses Verbrechens, fordert es, macht es nothwendig, auf die unterlassene Entdeckung desselben, Strafe zu setzen; Welch ein Abstand zwischen der Schuld des, der eine Empörung, einen Hochverrath in seiner Seele zeugt, nährt, unternimmt, vollführt, gegen die Schuld des— der vielleicht aus Unbesonnenheit, Unüberlegtheit, vielleicht aus misverstandenem aber doch

immer edlem Mitleid gegen den Unternehmer, vielleicht aus Zärtlichkeit, aus Freundschaft — den Verräther nicht selbst in den Abgrund stürzen will!

Und wie ist es mit den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit vereinbar, jenen zu strafen gleich diesem? Von welchem hat die Republik mehr zu fürchten?

§. 108.

Noch ungeheurer, noch empörender gegen alles Gefühl der Menschlichkeit ist der Satz der Criminalisten: daß selbst der die ordentliche Strafe des Hochverraths verdiene, der den Verbrecher vertritt, für ihn um Gnade bittet.

Man findet diesen Satz, selbst, so wie er ist, in den Gesetzen.

Eine Bestimmung die das edelste Gefühl, das des Mitleids — das nur die Leiden des Unglücklichen, nicht den Grad seiner Schuld kalkulirt — nicht blos verbieten, auch strafen, mit der schwersten aller Strafen bezeichnen will — — was kann der Weise fühlen, wenn er diese Bestimmung im

Gesetz-

Gesetzbuche liest? Thränen müssen seinem Auge entfließen.

§. 109.

Die Strafen, die die Gesetze dem Hochverrath bestimmen, sind schrecklich.

Als das schwerste aller Verbrechen verdient es die schwerste aller Strafen. Aber nicht alle von den Gesetzen oder dem Gerichtsbrauch auf dieses Verbrechen bestimmte Strafen sind der Menschlichkeit, der Vernunft angemessen.

Die gewöhnlichen sind, erstens: Die Viertheilung: Eine schauderhafte Strafe! — die noch mit dem Schleifen zur Richtstatt, dem Kneipen mit glühenden Zangen vermehret wird.

Die Natur empört sich gegen solche thierische Zerfleischungen! Sie sind unmenschlich, und unsittlich; denn eine in den Augen der zuschauenden Menge erhöhte Todesstrafe ist das höchste Leid, das der Gesetzgeber ohne Grausamkeit dem Menschen auflegen kann.

Die zweyte ist, die Einziehung alles Vermögens des Verbrechers.

Die dritte, die selbst auf die Kinder übergehende Infamie.

Sind dieß nicht Bestimmungen, die die ersten, die heiligsten Rechte der Natur verletzen? Ist es nicht das erste, das größte aller natürlichen Gesetze, daß niemand fremde Schuld tragen soll? — Und wie kann es der menschliche Gesetzgeber vor der weisen Gerechtigkeit des Vaters der Menschen, der dem Guten lohnt und den Schuldigen straft — dessen Repräsentant er hienieden ist — wie kann er vor ihm es rechtfertigen, daß er die arme, unschuldige Wittwe, die unglückliche, unschuldige Kinder alles Vermögens beraubt, sie ins Elend stürzt, sie wegen fremder Schuld mit ewiger, unverdienter Schande brandmarkt? —

Die Schwere des Verbrechens kann dazu nicht berechtigen. Richtig ists, je schwerer ein Verbrechen, je grösser also dessen Gefahr für das Wohl der Gesellschaft ist, je mehr Mittel

muß

muß die Gesetzgebung anwenden, um es zu verhüten. Aber nicht Mittel, die die Rechte der Menschheit verletzen, den Unschuldigen strafen. Wenn diese Rechte dem Suverän heilig sind, so wird er die Confiskazion wenigstens nicht auf die Kinder, nicht auf die Wittwe erstrecken; so wird er die Strafe der auf die Kinder übergehenden Infamie ganz abschaffen.

§. 110.

Vernünftiger, passender, rechtmäßiger ist die Strafe der gänzlichen Vertilgung des Andenkens des Verbrechers, der Vernichtung seines Wappens, Degradirung, Zerstörung seines Hauses. Ein Bürger, der den Schutz der Gesellschaft genoß und des schwarzen Undanks, der teuflischen Bosheit fähig war, zum Lohn dieses Schutzes, seinen Suverän, seine Mitbürger, sein eigenes Vaterland, zu dessen Vertheidigung ihn die ersten, die grösten, die heiligsten Pflichten aufforderten, verrätherisch und feindlich anzufallen — ein solcher Böswicht ist unwerth, auch nach seinem Tode unter der ehren-

vollen Liste der Bürger des Staats zu glänzen; er hat durch seine That allen Banden mit seinem Vaterlande entsagt; es ist also angemessen, es ist billig, daß dieß auch seiner entsage, und sein Andenken vertilge. —

§. 111.

Auch bey diesem Verbrechen haben die ältern Gesetze, noch mehr aber die im Fach der Grausamkeiten nur allzureiche Imaginazion der Criminalisten, in der Verfahrungsart, im Prozeß, eine Menge Ausnahmen von der rechtlichen Ordnung gemacht. Sie haben behauptet, je schwerer das Verbrechen des Hochverraths sey, je mehr also der Gesellschaft an dessen Bestrafung liege, mit desto schwächern Beweisen von dessen Existenz dürfe sich der Richter begnügen.

Hier wären alle Ankläger, alle Zeugen zuläßig, die es sonst nicht sind; — Also auch ein Todfeind; also auch ein elender Schurke, den niemand kennt, der seine Anklage für etliche Geldstücke verkauft, weil er nichts zu verlieren hat?

hat? — Ferner: daß ein Abwesender, ein Todter verurtheilt werden könne; daß keine Vertheidigung Statt finde, überhaupt keine Ordnung in der Untersuchung beobachtet werden müsse; daß der Verbrecher ohne Verdacht auf die Folter gebracht werden könne.

So dachten die Priester der Gerechtigkeit! —

Schauder und Entsetzen ergreift mich, indem ich diese Lehren niederschreibe, die schmeichlerische Höflinge des Despotismus ausgeheckt und mit Blut niedergeschrieben haben! — Ich beuge mich im Staube vor der Gottheit, die aus uns unergründlichen aber weisen Ursachen, Menschenrechte Jahrhunderte lang so ganz verkennen ließ! ich netze diesen Staub mit meinen Thränen, ich erhebe mein Geschrey zu dem Schöpfer und Beschützer der Menschheit und fleh zu ihm, daß er die Nacht der Vorurtheile und des Irrthums, die schwer auf ihren Rechten liegt, zerstreue, daß ihre Wolken vor dem Lichte der Wahrheit, wie Nebel vor dem Glanze der Sonne entfliehen!

Die bey diesem Verbrechen mehr als irgend einem andern gekränkte Rechte der Menschheit haben hier und da noch einen Vertheidiger gefunden. Ihre Stimme war zu schwach, um die der Gewohnheit und Autorität zu überschreyen. Euch Freunde der Menschheit fordre ich auf, euch gegen den Unsinn solcher Sätze zu vereinigen; die Sache des unglücklichen Menschen ist die eure! — Meine Stimme allein ist zu schwach; Doch ich werde rufen, ich werde die Rechte der Menschen reklamiren und wird man mich nicht hören, so laßt mich weit von hier fliehen und die Gesetze der allmächtigen Natur unter Wilden suchen.

§. 112.

Wie war es wohl möglich, sich von diesen simplen Sätzen zu verirren: Je schwerer das Verbrechen ist, je unwahrscheinlicher ist es; je mehr Beweise, je sorgfältigere Untersuchung fordert es. Je schwerer ferner die gesetzliche Strafe seyn muß, je mehr ist der Gesellschaft daran gelegen, daß sie kein Unschuldiger leide.

Unter=

Unterscheidung des Schuldigen vom Unschuldigen, zu Bestrafung des erstern, ist der ganze Zweck und Innbegriff des peinlichen Prozesses. Jede Entfernung von diesem Geiste derselben, setzt also den Unschuldigen der Gefahr aus, wegen eines nicht von ihm begangenen Verbrechens Strafe zu leiden und stürzt also die Gesellschaft in das Chaos vernunftloser Wildheit zurück.

§. 113.

Das sicherste Mittel gegen das seltne und ungeheure Verbrechen des Hochverraths überhaupt, ist wohl eine Staatsverfassung, wobey die Rechte des Volks und des Oberhaupts im richtigem Gleichgewicht und Verhältniße stehen; Eine Verfassung, wobey der Geist der Vaterlandsliebe, der Edelmuth zeugt, nicht erstickt wird.

Was könnte den Bürger bewegen, eine solche Verfassung anzugreifen, auf der sein eigenes Glück, die Sicherheit seiner Freyheit, seines Lebens, seines Eigenthums ruht? Wird sie nicht vielmehr ihn entflammen, alles zu ih-

rer Vertheidigung aufzuopfern, alles für die Erhaltung eines Systems zu wagen, nach dem er Mensch und Bürger und ohne das er nichts ist? Welche Verfassungen hingegen sind öftern gänzlichen Revoluzionen unterworfen, als die, wo die Rechte des Volks unbestimmt sind?

Ein sicheres Mittel, dieß Verbrechen zu verhüten, ist ferner: eine weise Verwaltung der obersten Gewalt, Beschützung der Rechte des Volks, strenge unpartheyische, gleich durchgehende, nicht feile, geschwinde Verwaltung der Gerechtigkeit; ohne welche keine Sicherheit der Freyheit und des Eigenthums ist; ein freyer nicht durch Höflinge gehinderter Zutritt zum Thron, gemäßigte, richtig vertheilte Abgaben.

Wer wird bey einer solchen Staatsverfassung, bey einer solchen Regierung sich als den Feind seines Vaterlands darstellen?

Mit Weisheit geordnete Gesetze überhaupt und peinliche insbesondere, gehören auch unter die Mittel der Verhütung dieses Verbrechens. Wenn der Bürger in seinem Oberhaupt nicht

seinen

seinen Vater, nur seine Geisel, nur den Blutrichter sieht, so verbannt dieß alle Liebe zu ihm und nährt die Gährung des Aufruhrs, der nur Gelegenheit erwartet, um aus der Asche, in der er glimmt, angefacht zu werden, und die Grundveste des Staats zu verzehren.

Es gehört ferner hieher: daß man den Begriff des Hochverraths in seine richtige Gränzen zurückführe, daß man nicht unter dem Vorwande der Gefahr für den Staat, die Denkens- die Preßfreyheit unterdrücke; die zwar einige schädliche, aber, mit Weisheit temperirt, desto mehr wohlthätige Folgen hat; durch die der sonst ewig betrogene, ewig irrende Suverän über die gute oder schlechte Verwaltung des Staats, über die Mängel der Verfassung, über die Wahl der obrigkeitlichen Personen und die richtige, oder falsche Befolgung seiner Befehle belehrt und über das Wohl oder Unglück der Nazion aufgeklärt wird; durch die, die allen Nazionen gemeine Tadelsucht der Regierung Luft bekommt und unschädlich wird, indeß sie

außerdem

außerdem zwar ingeheim, aber desto gefährlicher gährt; durch die die Regierung allein den Genius, den Geist der Nazion kennen lernt; ohne welche Kenntniß sich keine weise und richtige Staatsverwaltung denken läßt.

Wenn endlich der Suverän selbst, der Vater und Wohlthäter seines Volks ist — und welch' erhabnern, lohnendern, beglückendern, der Gottheit ähnlichern Carakter giebt es wohl? — wenn er die Liebe seiner Nazion sich erwirbt, welcher Bürger wird dann den Dolch gegen ihn oder den Staat zücken? Liebe ist die glänzendeste Glorie der Heiligkeit, der Unverletzlichkeit, die er um sein Diadem ziehen kann; der geliebte Suverän kann allein, ohne Gefolg, ohne Leibwache, unter seinem Volke ruhen; Er wird den mächtigsten Schutz in den Herzen seiner Kinder, seiner Unterthanen finden.

Vom

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 114.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät im eigentlichstem Verstand, ist jede Injurie und Beschimpfung des Oberhaupts der Gesellschaft. Daß dieß heilig, ehrwürdig und unverletzlich seyn müsse, fordert das Wohl des ganzen Staats, den der Suverän repräsentirt.

Die Strafe ist willkührlich. —— Sie soll nach der Behauptung der Criminalisten bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden können. Ich wag es nicht, dieß aus einem anderm Grunde zu bezweifeln, als den ich in Absicht der Todesstrafen überhaupt, bey Verbrechen, deren Strafe willkührlich seyn muß, §. 52. anführte; aber ich wage doch einige Reflexionen! — Dieß Verbrechen beleidigt die Person des Suveräns unmittelbar. Er wird dadurch Richter in seiner eigenen Sache. Desto mehr muß er sich hüten, die Gränzen der Gerechtigkeit der Strafen

sen zu überschreiten. Sonst sinkt er vom Vollstrecker der Gesetze zum Privaträcher herab. Er ist seinen Unterthanen das Beyspiel der Großmuth, der Versöhnlichkeit, der Sanftmuth schuldig. Will er häusliche Zwietracht und Rachsucht — die gefährlichste Feinde der Ruhe — selbst begünstigen und entflammen? Der Suverän muß seine Beleidiger — wenn anders ein guter Fürst welche haben kann — durch Großmuth und Liebe überwinden; durch Edelmuth beschämen. Dadurch wird er den Schmähenden dem Abscheu aller Mitbürger, der schrecklichsten aller Strafen, Preiß geben; statt daß er durch harte Strafen ihm Mitleid erwirbt.

Liebe der Nazion ist das sicherste Mittel gegen solche Beleidigungen. Der gute Suverän ist sicher für Schmähungen; nicht, weil die Strafen, die Martern, die die geschäftige Imaginazion des Despotismus nur immer erfinden konnte, den Bürger davon abschrecken, nein, weil ihn jeder seiner Unterthanen liebt. —

Vom Ambitus und der Simonie.

§. 115.

Der Ambitus und die Simonie (für die wir gar keine teutsche Namen haben) sind: die Erschleichung dort weltlicher, hier geistlicher Aemter oder Würden durch unerlaubte Mittel. Die Criminalisten haben sich nie bestimmt ausgedrückt, was sie unter jenen unerlaubten Mitteln verstehen.

Wer den Geist der Verbrechen philosofisch untersucht, wird zweifeln, ob der strafbar sey, der sich durch Gunst, durch Geschenke eine Stelle erwerbe, deren er nicht würdig ist. Wo ist der Mensch, der auf die Würde, das Amt nicht Anspruch zu machen sich berechtigt glaubt, das er sucht? — Das Gefühl des Unwerths ist eben so selten, als blinde Eitelkeit bey den Menschen allgemein ist.

Worinn ist also der Mann strafbar, der, auch eines Amts unwerth, doch von seiner

Würdigkeit selbst überzeugt, es durch Gunst und Geschenke sucht, weil er es anders nicht erhalten kann? — Einen Umstand, den er nur der Verkennung seiner Verdienste, den Verfolgungen des blinden Schicksals Schuld giebt.

Und was soll der schüchterne Mann vom Verdienst im Winkel, machen, der immer zurückgestossen, immer verkannt, immer vergessen, Jahre lang in den Vorzimmern der Grossen vergeblich lauert? — Soll er sich, seine Familie dem Elende, der Dürftigkeit Preiß geben, bis ein glückliches Ohngefähr vielleicht, vielleicht auch nicht, ihn einem Edlen unter dem Grosen bekannt macht, ihm den Lohn seines Verdiensts schafft? Wer wagts, ihn zu verdammen, wenn er – das Opfer des Verderbnisses unsers Zeitalters — seine Versorgung auf dem allgemeinem Wege der Candidaten sucht?

Groß ist hingegen die Schuld der Obern, die Aemter, die die Sorge für das Glück, für das zeitliche oder künftige Glück des Bürgers, für Geld verkaufen

und

und ihrem Privat-Interesse opfern. Von ihnen fordert die Gesellschaft die Wahl des Würdigsten und alle Thränen, alle Leiden die ein durch Geld zum Amt empor geschwungener Böswicht der unglücklichen Menschheit auspreßt, liegen auf ihrer Seele. Die Donner der Gesetze reichen aber selten auf sie. — Das Verderbniß unsrer Sitten ist so groß, daß der Ambitus, daß die Simonie aufgehört haben, Verbrechen zu seyn.

Von der Bestechung.

§. 116.

Die Baratarie begeht der, der die Verwaltung seines Amts erkaufen läßt.

Das erste Grundgesetz der Gesellschaft war, das Eigenthum des Schwächern gegen die Eingriffe der Stärkern zu schützen. Dieß machte die oberste Gewalt nothwendig, der das Eigenthum, die Ehre, die Freyheit, das Leben aller Glieder der Gesellschaft anvertraut ist. Sie beschützt die Rechte jedes Einzelnen nach den

Gesetzen. Dieß ist die Verwaltung der Gerechtigkeit. Auf dieser ruht also das ganze Glück des Bürgers, die ganze Sicherheit seines Eigenthums, seiner Freyheit, seiner Ehre, seines Lebens.

Wenn der Richter, der die Gerechtigkeit im Namen des Oberhaupts der Gesellschaft verwaltet, der ihm schwört, sie nach den Gesetzen zu verwalten, wenn dieser, Pflicht und Eid vergessend, nicht den Schwächern gegen den Stärkern, nicht Recht gegen Unrecht schützt, sondern seinen Schutz dem Meistbietendem verkauft, die Gerechtigkeit zur Larve seiner Habsucht macht, den Dürftigen unterdrückt und nur den Reichen schützt — welche Handlung kann wohl schändlicher, der Gesellschaft gefährlicher seyn?

Das ganze Wohl der Gesellschaft ruht auf der richtigen Verwaltung der Gerechtigkeit. Vor ihr ist jedes Mitglied gleich. Sie sieht im Ersten den Grosen und im Bauern nur das Mitglied der Gesellschaft. Indem beyde vor

ihr Tribunal treten, entkleiden sie sich jeder andern Eigenschaft, als der ursprünglichen, gleichen, des Glieds der Gesellschaft. In dieser Eigenschaft errichteten sie oder willigten sie durch ihren Eintritt stillschweigend in die Gesetze, die nun sie selbst richten. Durch sie kann allein der Endzweck des gesellschaftlichen Bands, Sicherheit für jeden einzelnen, erhalten werden. Ohne sie ist keine Sicherheit für den Bürger. Sein Leben, sein Eigenthum, alles hängt von dem Neid, der Rachsucht, der Habsucht seines reichern, oder mächtigern Mitbürgers ab. Er muß jedem Augenblick zittern, es zu verlieren.

Elender Zustand! er wäre glücklicher allen gesellschaftlichen Freuden zu entsagen und in einer Wüste allein zu leben; glücklicher unter einer Heerde reißender Thiere!

Untergräbt dieß Verbrechen alles Wohl der Gesellschaft, so ist es auch nach dem Maasstab der moralischen Quantität aller menschlichen Handlungen betrachtet, eines der schändlichsten.

Ein Mann, der den Eid bricht, den er seinem Obern schwor, die Gesetze mit Füssen trit, die er zu vollstrecken schwor; der das Vertrauen seines Obern hintergeht, die Verwaltung der Gerechtigkeit zur Maschine seiner Habsucht misbraucht; der vom reichen Böswicht erkauft, die Thränen, das Klaggeschrey der Unschuld nicht sieht, nicht hört, fühllos sie in den Staub tritt, ins Elend, in Verzweiflung stürzt; er dessen Richterstuhl die heilige Freystätte der Tugend und Unschuld gegen das Laster seyn sollte; er der Tausende in unabsehlichen Jammer stürzt, um sich zu bereichern; Er der so viel Gutes thun könnte und so viel Böses thut; Segen um sich her verbreiten könnte und Fluch verbreitet; er dessen Gewaltthaten die gefährlichsten sind, weil sie unter der Maske richterlicher Gewalt verübt werden —

Gott! giebt es wohl einen schrecklichern Böswicht? — Giebt es wohl einen höhern Grad moralischer Qualität?

Kraft der unbegreiflich vielen Widersprüche der peinlichen Gesezgebung wird dieß Verbrechen mit allzuvieler Nachsicht behandelt.

§. 117.

Die Gesetze benennen unter den besondern Gattungen der Bestechungen, auch die der Verwalter der öffentlichen Einkünfte; die die Zahlung erschweren und verzögern, bis der Gläubiger des Staats einen Theil seiner rechtmässigen Forderung ihnen aufopfert, um den Rest zu erhalten. Schändlich ist dieser Misbrauch des von dem Staat in sie gesetzten Vertrauens. Er schwächt den Credit desselben und erniedrigt seine Würde; giebt das Vermögen des Bürgers der niedrigsten aller Raubereyen selbst von der obersten Gewalt Preiß und nährt Betrug und Raub, wo die öffentliche Autorität, Treu und Glaube und Sicherheit für das anvertraute, oder erworbene Eigenthum verspricht.

§. 118.

Eine entehrende Strafe und lange Gefängnißstrafe sollte nach dem Maaßstab der Quan-

tität und Qualität der Verbrechen, diese abscheuliche Handlungen strafen.

§. 118.

Die Behandlung der Räthe, die das Interesse ihres Suveräns dem Fremden verkaufen, ist eine wo möglich noch schändlichere Handlung. Der Mann der seinem Suverän Treue schwor, der diese verletzt, die heiligsten aller Pflichten mit Füssen tritt, Pflichten die er sich selbst auflegte und die für ihn ein unverletzlicher noch dringenderer Beweggrund der unerschütterlichsten Treue und Rechtschaffenheit hätte seyn sollen — ist ein schändlicher Böswicht, ein Verräther, der den Abscheu aller seiner Mitbürger und eine schwere Strafe verdient.

So groß sein Verbrechen nach dem Maasstab der Schuld ist, so schwer, so groß ists nach dem Maasstab des Nachtheils für den Staat.

Den Rath, den der Suverän erwählt, wählt er, weil er ihn für rechtschaffen, ihn für treu,

für

für tugendhaft hält; in diesem Vertrauen legt er das Wohl der Gesellschaft sicher in seinem Schoose nieder. — Und der Schändliche misbraucht es, verräth seinen Herrn!

Wem soll der Staat nun trauen? Wenn der, dem er selbst die Sorge für sein Wohl anvertraute, ihn hintergeht, es seinem Privat-Interesse aufopfert; wo ist dann Sicherheit für das Wohl der Gesellschaft?

§. 119.

Das beste Mittel zu Verhütung aller Bestechungen ist die sorgfältigste Wahl der Räthe, der Diener. Väter des Volks! — die ihr im Cabinet für sein Glück, für sein Wohl wacht — Könnte doch mancher unter euch einen Blick hinter den Vorhang thun! Ihr würdet sehen: eure Unterthanen, eure Kinder, unter eurem Namen, kraft eurer Gewalt, geplündert, beraubt, von ihrem Eigenthum, von ihrem väterlichem Heerd, von ihrer Familie verjagt, im gränzenlosem Elend eine kümmerliche Existenz dahin schleppen! — Sehen, den Armen vom

Reichen zu Boden gedrückt, den Niedern, das Opfer, den Sclaven der Launen des Höhern! — Bedenkt, daß alle diese Abscheulichkeiten unter eurem Namen veranlaßt werden! — Euch flucht der arme Landmann, den sein reicherer Nachbar die mit seinem Schweiß gedüngten väterlichen Felder raubt, die dieser dem Richter abkaufte! Euch flucht der vom reichen ungestraften Wucherer Betrogene! Euch klagen die Thränen der hülflosen Wittwen, der alles Schutzes beraubten Waisen an, die von Euren Dienern mishandelt wurden! —

Euch verflucht man, indem ihr nur auf das Wohl eures Volkes sinnnt, indeß ihr den Segen eurer wohlthätigen Bemühungen erwartet! —

Ihr zittert bey diesem Gemälde? — Zittert, indem ihr eine Bestallung unterschreibt. Ihr unterschreibt das Urtheil über das Glück oder Unglück so vieler eurer Unterthanen. Wählt nicht blos den Geschicktesten, wählt den Tugendhaftesten! Ein geschickter Böswicht kann

in

in Einer Minute mehr Unglückliche machen, als ein Redlicher aus Kurzsichtigkeit in Jahren. Ein Unfähiger wird, wenn er dem Glück eures Volks schadet, nicht lange eurem Blicke entgehen; Die Maschine muß stocken. Ein fähiger Böswicht wird tausend Ressorts spielen lassen, um seine Ungerechtigkeiten, seine Raubereyen, das Elend eures Volks, für euren Augen zu verbergen; er wird mit dem Schweiß eurer Unterthanen sich den Schutz der Mächtigen erkaufen; alle Kunstgriffe der Chikane sind zu seinen Diensten und das Volk wird lange, vielleicht immer, unter seiner Tyranney schmachten.

Bedenkt, Souveräns, vergeßt nie, wie schwer es der Wahrheit ist, zu eurem Thron zu dringen! —

Unerbittliche Strenge gegen ungetreue Richter, ungetreue Verwalter der Einkünfte, ungetreue Räthe ist ebenfalls nothwendig; sie steht mit der moralischen Schwere des Verbrechens im Verhältniß und ist gerecht; sie ist auch nothwendig, je leichter es ist, durch solche Mit-

tel ungestraft den schändlichen Golddurst zu befriedigen, der immer mehr das Triebrad aller menschlichen Handlungen zuwerden scheint. Schreckende Beyspiele, werden andre von ähnlichen Vergehungen abhalten. Sie werden das Volk überzeugen, daß sein Vater das Elend nicht billigt, das durch den Misbrauch seiner Gewalt über sie gekommen ist und sie werden ihn segnen. Heil den Fürsten unsers Vaterlands, deren Beyspiel diese Bemerkung bestättigt!

Von Veruntreuung öffentlicher Gelder.

§. 121.

Die Veruntreuung ist eine Entwendung fremden Eigenthums, also eine Gattung des Diebstahls.

Warum wird nun jene nachsichtsvoller behandelt, als dieser? —

Wollen wir nach dem allgemeinem Maasstab der Verbrechen, nemlich der moralischen

Quan-

Quantität und Qualität derselben, die Handlung des Mannes betrachten, der die ihm anvertraute öffentliche Gelder in seinen Nutzen verwendet!

Unsre Gesetze bestrafen den Diebstahl, selbst den geringen Diebstahl von fünf und zwanzig Gulden, mit dem Tod. Die Sicherheit des Eigenthums ist der Grund dieser Strafe. Stellen wir die Handlung der Veruntreuung dem entgegen!

Der Dieb nimmt seinem Mitbürger sein Eigenthum gegen das Verbot der Gesetze, das ihn verband, fremdes Eigenthum unberührt zu lassen.

Dieser nimmt auch fremdes Eigenthum. Aber welches? — Das im Vertrauen auf seinen Redlichkeit gutmüthig ihm anvertraut war; der Dieb hat keine Pflichten, das Eigenthum anderer nicht anzugreifen, als die allgemeine, die ihm die Gesetze auflegen. Dieser übernahm, indem er diese Verwaltung übernahm, zugleich die besondere heilige Pflicht, es un-

verletzt zu bewahren. Durch die Uebernehmung dieser Pflicht verleitete er eben den Staat zur Anvertrauung. Diesen hintergeht er und seine Handlung ist nicht blos ein Diebstahl; sie ist mehr, sie ist ein gefährlicher, ein schändlicher Betrug. Der Dieb betrügt den nicht, den er bestiehlt. Er hintergeht ihn nicht, denn er versprach ihm nichts.

Welche Handlung ist wohl also für die Gesellschaft gefährlicher, Diebstahl, oder Veruntreuung?

Je unvermeidlicher die Nothwendigkeit für den Staat ist, die öffentliche Gelder einem seiner Glieder anzuvertrauen; (§. 2.) desto mehr ist ihm an deren treuen Verwaltung gelegen, desto gefährlicher ist ihm die Untreue des Verwalters. Dieß ist ein Theil des Nachtheils, der beym Diebstahl nicht eintritt.

Der Diebstahl raubt nur Einem Bürger, nur Einzelnen ihr Eigenthum, die Veruntreuung dem ganzem Staat. Der Diebstahl kann durch Gitter, durch Schlösser, durch Vorsicht,

durch Sorgfalt, durch Wachsamkeit verhütet werden: welche Gitter, welche Schlösser, welche Vorsicht kann den Staat für dem Raub eines Böswichts schützen, der unter der Maske der Tugend ihm das Vertrauen ablockte? Jener gleicht dem Mörder, der seinen Mann öffentlich angreift und niederstreckt und dieser dem Meuchelmörder, der, ihn freundschaftlich umarmend, ihm den Dolch in den Busen stößt! —

Ein Diebstahl kann selten oft wiederholt werden, kann, weil er meist öffentlich geschehen muß, selten grosen Schaden thun; ein Mann, der an öffentlichen Cassen sitzt, kann, auch bey sorgfältiger Achtsamkeit des Staats, lange unbemerkt und ungestraft plündern, kann seinen Raub in Sicherheit bringen und hat Zeit, dem Arm der Gerechtigkeit zu entfliehen. —

Du, der die Zusammenstellung dieser beeden Verbrechen, ihrer moralischen Quantität und Qualität, liest, frage dein Herz: welches ist das schändlichere, welches das gefährlichere?

Empört sich nicht dein Innerstes, wenn du den Dürftigen, der von dem Hungergeschrey seiner Kinder gedrängt, seinem Mitbürger eine armselige Kleinigkeit vom Ueberfluß nahm, aufgefordert von dem allmächtigen Ruf der Natur, zum schmählichen Tod schleppen siehst — indeß der Böswicht, der alle Pflichten mit Füssen tritt, dem Staat Tausende, Tausende dem Bürger, dem Waisen raubte, die diese oft nicht einmal freywillig, nein gezwungen ihm anvertrauten, ganz oder beynahe ungestraft einher geht?

So entstunden Gesetze ohne Geist, Bestimmungen ohne Verhältniß, Strafen ohne politische und moralische Abwägung! So sind Widersprüche selbst in der Wissenschaft — in der der menschliche Geist gezwungen seine ganze Kraft anspannte und anspannen mußte, — in der Gesetzgebung; deren Grundsätze doch unbeweglich, sich immer gleich, unerschütterlich seyn sollen; seyn müssen, wenn nicht die Räder der Maschine der Gesellschaft stocken sollen! —

Vom Kirchenraub.

§. 122.

Er wird, nach unsern Gesetzen, begangen, durch die Entwendung einer heiligen Sache aus einem heiligen Ort, oder einer heiligen Sache aus einem profanem Ort, oder einer profanen Sache aus einem heiligem Ort.

§. 123.

Kirchenraub ist eine Gattung des Diebstahls. Welches ist aber der Geist der Gesetze, die ihn zu einen eigenen Verbrechen machen? die ihm eine höhere Strafe als dem Diebstahl bestimmen?

Die Kirchen und alles heilige Geräthe sind ein Eigenthum der ganzen Gesellschaft, der Diebstahl nur die Entwendung des Eigenthums des einzelnen Mitglieds.

Jener Schade resultirt also unmittelbar auf die ganze Gesellschaft, jenes Verbrechen beleidigt also sie unmittelbar.

Ein

Ein Grund, der auch auf den Pekulat, oder die Entwendung öffentlichen profanen Vermögens paßt.

Ferner! —

Die Verehrung der Gottheit ist eine wesentliche Stütze der Gesellschaft. Diese fordert, daß die Majestät derselben unverletzbar erhalten, daß alles, was ihrem Dienst, dem Cultus der Religion unmittelbar gewidmet ist, mit dem Stempel besonderer Heiligkeit und Unverletzlichkeit bezeichnet werde; weil die Gesetzgebung durch das Aeußerliche der Religion auf den grössern Theil der Nazion sicherer würken und allein würken kann.

Dieser Carakter der Invioliabilität kann nur durch Erhöhung der sonstigen Strafe der Entwendung erhalten werden.

Die Gesetzgebung muß — endlich — durch schärfere Strafen dem Eigenthum des Ganzen, den Kirchen, — die ihrer Bestimmung nach allen Bürgern offen stehen müssen — und ihrem Geräthe Sicherheit verschaffen; da sie ihnen den

Grad

Grad derselben nicht gewähren kann, der dem einzelnen Bürger, in Absicht seines Eigenthums durch Vorsicht und Wachsamkeit sich zu verschaffen, möglich ist.

Auch fordert die Natur des religiosen Cultus, daß der Ort, wo wir die Gottheit vorzüglich anbeten, mit unsern Fehlern versöhnen wollen, von Verbrechen rein gehalten werde; sie forderts sowohl in Absicht des einzelnen, als in Absicht des Aergernißes aller.

§. 124.

Nach diesen Grundsätzen erscheint die Entwendung einer heiligen Sache von einem heiligem Ort offenbar als das schwerste Verbrechen, weil bey ihr die mehrern Gründe zu Erhöhung der Strafe eintreten.

Die moralische Quantität und Qualität der Entwendung der heiligen Sache an einem profanem Ort und der profanen Sache an einem heiligem Ort hält sich beynahe das Gleichgewicht; also auch die Strafe.

§. 125.

Bey keinem Verbrechen ist das Carolingische Gesetzbuch unverständlicher und unzusammenhängender als bey diesem. Es verurtheilt die Räuber der Monstranz, worinn das Venerabile ist, zum Feuer; es verurtheilt die Räuber kostbarer Kirchengeräthe zur Todesstrafe; es will den Raub minder wichtiger Stücke, nach den Regeln des Diebstahls beurtheilt, doch weniger Barmherzigkeit gegen solche Räuber ausgeübt wissen.

§. 126

Es macht also keinen Unterscheid unter der Entwendung heiliger Dinge an heiligen oder unheiligen Orten, die doch der Geist der Gesetzgebung fordert. Dagegen unterscheidet es: ob die Entwendung mit Einbruch, oder Einsteigen, verübt worden sey, oder nicht und verlangt von jenem schwerere Strafe.

Dieser Unterschied ist dem Geist der Gesetzgebung gemäs, wie ich bey der Materie der Entwendung überhaupt, zeigen werde.

§. 127.

Nach dem der Grad der Heiligkeit, der Unverletzbarkeit einer dem Religions-Cultus geweihten Sache, nach den individuellen Grundsätzen jedes Religions-Systems, gröser oder geringer ist, nach dem muß auch die Strafe unter jedem Religions-Verwandten schwerer oder leichter seyn.

§. 128.

Da Kirchenraub eine Gattung der Entwendung ist, nur aber noch besondre Umstände den Grad dessen moralischer Quantität und Qualität erhöhen, so muß auch, nach den Grundsätzen die beym Diebstahl vorkommen werden, der Werth der geraubten Sache in die moralische Quantität desselben und also auch in die Strafe Einfluß haben.

§. 129.

Selbst das Carolingische Gesetzbuch will den Kirchenraub, selbst die niedrigste Gattung desselben, stärker als den Diebstahl bestraft

wissen. Es hat nach denen in dem §. 123. vorgetragenen Sätzen Recht und diese Bestimmung ist allerdings dem Geist der Gesetzgebung gemäs. Sie ist von dem protestantischom Theil der teutschen Nazion mit Unrecht verlassen worden.

In jenem §. ist bewiesen, daß der Kirchenraub die ganze moralische Quantität und Qualität des Diebstahls hat; daß noch besondre Umstände diese erhöhen und zum eigenen Verbrechen stempeln; die Strafe desselben muß also stärker als die des Diebstahls seyn.

§. 130.

Ist aber wohl die Todesstrafe beym Kirchenraub gerecht? Die Grundsätze, die ich bey der Lehre vom Diebstahl vortragen werde, werden zeigen, daß Todesstrafe überhaupt mit der Entwendung fremden Eigenthums, nicht im Verhältniß stehe. Die Gründe aber, die die moralische Quantität und Qualität des Kirchenraubs erhöhen, sind nicht so wichtig, so groß, als erforderlich wäre, um den ungeheuren Abstand

stand auszufüllen, der sich zwischen einer= mit dem Geist der Entwendungsstrafe angemessenen, und der Todes Strafe befindet.

§. 131.

Nur Leibesstrafe kann also beym Kirchen= raub Statt finden; deren Grad die Gesetzge= bung dem Richter zu bestimmen überlassen muß; und die dieser nach denen oben vorgetragenen Grundsätzen bestimmen wird.

§. 132.

Eine Folge der grösern moralischen Quanti= tät des Kirchenraubs, soll, nach der Meinung der Criminalisten, seyn, daß der Ersatz der ge= raubten Sache hier keinen Milderungsgrund abgebe.

Allein diese Meinung ist unvereinbar mit dem Geist der Gesetzgebung. Nach diesem ist Kirchenraub eine Gattung der Entwendung; alles, was also auf deren moralische Quantität Einfluß hat, muß ihn auch auf die des Kirchen= raubs haben.

Von der Gewalt.

§. 133.

Der Begriff der Gewalt liegt im Wort. Sie wird ein eigenes Verbrechen, wenn sie der = der Gesellschaft schädlichste Umstand einer andern strafbaren Handlung ist. Dann ist sie also eine mit Zwang verknüpfte Störung der Sicherheit der Gesellschaft.

§. 134.

Sie wird eine öffentliche Gewalt, wenn die Sicherheit der ganzen Gesellschaft unmittelbar gestört wird.

§. 135.

Die Commentatoren unsrer Gesetze haben sich ängstlich bemüht, diesen Begriff zu erläutern und zugleich die Gränzlinie zwischen der öffentlichen und privat=Gewalt zu bestimmen; ohne daß, auch ein glücklicher Erfolg ihrer Bemühungen, für die Wahrheit einen wesentlichen Vortheil gehabt haben würde. Beyde Gattun-

gen

gen sind strafbar, denn beyde fassen eine Beleidigung, eine Störung des Wohls der Gesellschaft in sich. Die öffentliche Gewalt ist es nur mehr; weil sie für die ganze Gesellschaft gefährlicher ist. — Da es aber unmöglich ist, hier im einzelnen bestimmte Regeln vestzusetzen, so muß der Gesetzgeber den Richter auf die allgemeine Grundsätze von der mehr oder mindern Schwere der Verbrechen verweisen.

§. 136.

Nur will ich die verschiedene Gattungen der öffentlichen Gewalt prüfen, die die Rechtslehrer angeben.

Die erste ist: der Misbrauch öffentlicher Gewalt. Weil die ganze Gesellschaft den Folgen dieses Verbrechens ausgesetzt ist, so ist es ein öffentliches, die Sicherheit derselben unmittelbar, oder was das nemliche ist, näher beleidigendes Verbrechen. Es ist desto schwerer, je mehr es geradezu dem ursprünglichem Geist des Contrakts der Errichtung der Gesellschaft und Uebertragung der obersten Gewalt zuwider

 lauft,

lauft; je schrecklicher, je vielfacher die Folgen seyn können, je weniger aber auch die Erhaltung der bürgerlichen Verfassung eine Widersetzung, eine augenblickliche Hülfe dagegen, erlauben können; weil sonst die Beurtheilung der richtigen oder unrichtigen Verwaltung der öffentlichen Gewalt, der richtigen oder schiefen geraden, oder von Leidenschaften gelenkten Beurtheilung jedes einzelnen Bürgers überlassen wäre.

§. 137.

Die zweyte ist: die Störung der Ruhe der ganzen Gesellschaft; dahin gehört Tumult, Auflauf und Empörung, in soferne sie nicht Hochverrath werden. Der Grad ihrer Strafbarkeit hängt von den allgemeinen Grundsätzen der Grade der moralischen Quantität und Qualität der Verbrechen ab.

§. 138.

Die dritte ist: die Beleidigung einer öffentlichen Person in Ausübung ihres Amts.

Die individuelle Schwere dieser Handlung liegt darinn, weil sie in das erste Rad der Regierungsmaschine greift. Gesellschaft macht eine oberste Gewalt und diese, Verwalter, Ausüber derselben nothwendig. Jede Störung dieser Ausübung ist also ein direkter Eingriff in den ursprünglichen Sozietäts-Contrakt und untergräbt die ganze bürgerliche Verfassung; die, ohne den höchsten Grad der Sicherheit für die ausübende oberste Gewalt, jeden Augenblick von der Leidenschaft jedes einzelnen abhängt und eine unmittelbare Widerstrebung gegen die Ausübung der Gesetze begreift. Hiernach muß die Schwere, oder moralische Quantität dieses gefährlichen Verbrechens abgemessen werden.

§. 139.

Die vierte Gattung öffentlicher Gewalt ist; die an einem öffentlichem Orte geschieht.

Ihre individuelle Quantität besteht darinn: Weil öffentliche Orte nicht unter der Aufsicht des einzelnen Bürgers, sondern unter der un-

mittelbaren Aufsicht, unter dem unmittelbarem Schutz des ganzen Staats stehen; der also, um diesen Schutz sicherer gewähren zu können, öffentlichen Orten durch erhöhtere Strafen den Carakter der besondern Unverletzlichkeit aufdrücken mußte. — Dahin gehört die Verletzung des Burgfriedens.

Das Gesetz der Unverletzlichkeit der obersten Gewalt hat, um diese zu erhalten, alle Ressorts zu Hülfe genommen.

Es hat daher jede Beleidigung, die nur an dem Ort, wo der Sitz des Suveräns, oder seines Repräsentanten ist, also in den Schlössern, Pallästen, Gerichtshöfen ꝛc. geschieht, höher bestraft, um desto eher die Beleidigung des Oberhaupts der Gesellschaft selbst, zu verhüten. Die Unverletzbarkeit desselben ist aber der Gesellschaft so wichtig, daß dadurch auch dieß Mittel zu deren Erhaltung gerecht wird.

§. 140.

Hieher gehört auch die Störung des öffentlichen Gottesdiensts; deren besondre moralische

Quan-

Quantität aus den Begriffen der Religion, aus den Grundsätzen von der Majestät der Gottheit, von der Nothwendigkeit der sichern, ungestörten Verehrung derselben für das Wohl des Staats, und also der Heiligkeit des religiosen Cultus, zu bestimmen ist.

§. 141.

Unter die Gattungen öffentlicher Gewalt gehört auch die den ersten Gesetzen der Natur, der Menschlichkeit, der Sittlichkeit widerstrebende Beleidigung der Gräber, die eben deßwegen, zumal mit Raub verbunden, eins der schändlichsten und schwersten Verbrechen ist.

§. 142.

Die individuelle Quantität der Verletzung des Hausfriedens hat in den Sitten unsrer Voreltern, diese aber in der Natur ihren Grund. Der Beleidiger eines Hauseigenthümers beleidigt nicht allein ihn, durch die beleidigende Handlung selbst; er greift zugleich in seine Eigenthumsrechte; kraft deren er in seinen Mau-

ern einen noch höhern, vollkommenern Grad der Sicherheit für sich zu verlangen berechtigt ist, als ihm der Staat außerdem in der Eigenschaft eines Glieds der Gesellschaft gewährt. Und durch die Gewährschaft, die der ganze Staat über die sichere und ungestörte Ausübung der Eigenthumsrechte leistet, wird die Verletzung des Hausfriedens eine Gattung der öffentlichen Gewalt.

§. 143.

Die Gesetze haben noch außerdem einige Gattungen der öffentlichen Gewalt mit eigenen Namen bezeichnet.

Dahin gehört, der Land-Friedensbruch, der nach den teutschen Reichs-Grundgesetzen beurtheilt werden muß; die Weeglagerung, die kein eigenes Verbrechen ausmacht, sondern nur bey einem andern ein die Quantität und Qualität erhöhender Umstand wird. Sie wird es, theils wegen des Orts und der Gründe, die öffentlichen Orten einen auszeichneuden Grad der Sicherheit gewähren, theils, weil sie einen grö-

grösern Grad des Vorbedachts, der Ueberlegung, des kalten Bluts, der Verrätherey, des Vorsatzes der Beleidigung verräth.

§. 144.

Die Gesetze setzen die Entführung und die Nothzucht unter die Gattungen der öffentlichen Gewalt; die Criminalisten haben dieß beybehalten, ohne sich zu verbergen, daß der Begriff der öffentlichen Gewalt nicht paßt; blos weil sie wegen des Geists der strengern Strafe der Gesetze, verlegen waren. Ob sie das nöthig hatten? wollen wir nachher sehen, ohne uns um eine Eintheilung zu bekümmern, die blos scholastisch ist und auf die mehrere Aufklärung der Gesetzgebung nicht den entferntesten Einfluß hat.

§. 145.

Jede Privat-Vergewaltigung ist ein Verbrechen, weil der Bürger bey Errichtung der Gesetze, der Selbsthülfe entsagt hat.

Sie fällt selbst in eine andere Gattung von Verbrechen.

Vom Dardanariat und Getraid-Wucher.

§. 146.

Der Dardanariat ist jede vorsetzliche Vertheuerung der Waaren, als: die Verfälschung des Gewichts und d. m. Er ist ein Verbrechen, weil er den Wohlstand der Gesellschaft beleidigt; eine Gattung von Betrug und eine der höchsten Stuffen desselben, weil er den ganzen Staat beschädigt.

§. 147.

Der Getraidwucher ist eins der schändlichsten Laster. Aber er liefert auch eins der redendsten Beyspiele, wie geistlos bie Bestimmungen der Gesetze oft sind, wie wenig sie auf der Retorte der Philosofie die Probe halten können.

Die Gesetzgeber und noch mehr die Gerichtshöfe Teutschlands haben gegen den Getraidwucher mehr Nachsicht bewiesen, als gegen den Diebstahl; wir wollen seine Natur, nach den

allge-

allgemeinen Maasstäben das Verbrechen untersuchen. Wo ist eins beynahe, dessen Folgen schrecklicher für die Gesellschaft sind? Theurung, Krankheiten, Hungertod, aufgehäufte Leichen, der grösere, der bedauernswürdigste Theil des Volks das Opfer der gränzenlosesten Verzweiflnng, — Mutter aller Verbrechen, — der fürchterlichsten Qualen, des schaudervollsten Leidens und Todes! —

Und was bewegt den Böswicht so viele Leiden über seinen Bruder zu bringen? — Durst nach Gold, Heishunger nach Schätzen!

Kann es den Elenden schützen, daß nicht der Tod seiner Mitbrüder seine erste Absicht ist? Sieht er nicht sie leblos vor seinen Augen hinstürzen, weil er ihnen Nahrung vorenthält? — „Aber diese Nahrung ist er ihnen „nicht schuldig! sie ist sein Eigenthum!„

Allgemeine Noth begränzt die Eigenthumsrechte des Bürgers; dann erwachen die Rechte der Natur, die Rechte aller, zur Erhaltung.

Sie

Sie sind die stärksten und ältesten: die Rechte des einzelnen sind ihnen untergeordnet.

Wer dann jenen zu trotzen und sich auf diese zu berufen wagt, verdient nicht länger den Schutz der Gesellschaft! —

§. 148.

Meine ganze Seele empört sich bey der Idee dieses Verbrechers! Mir scheints, ich sehe die Furie der Hölle; sie faßt ihn diesen Auswurf der Natur; sie hält ihm den Spiegel seiner Schandthaten vor. Die Gespenster der von ihm Ermordeten steigen herauf! — Hier ein unglücklicher Vater, der auf dem Stroh die letzten Züge aushaucht, indeß seine Kinder um ihn her mit halb erstorbener Stimme nach Brod stammeln; dort eine Mutter, die umsonst die welken Brüste dem hinsterbenden Säugling bietet; — hier die Wittwe auf der Asche des Gatten; dort den Vater an dem Sarge des Sohns; — hier den Bruder, der dem Bruder, den Freund, der dem Freund den letzten Bissen entreißt, — hingerissen vom allmäch-

tigstem

tigstem Gesetz der Natur: der Selbsterhaltung —! hier Menschen die Menschen würgen und in ihren blutenden Eingeweiden Rettung vom Hungertode suchen — Nun bebt der schändliche Böswicht zum erstenmal! Seine Augen rollen aus ihren Angeln, seine Haare sträuben sich empor — Und die Furie schleudert ihn hinab in der Abgründe Tiefsten! —

§. 149.

Dieß in Absicht der Quantität und Qualität so schwere, so schändliche Verbrechen — wie wird es bestraft? Wer erinnert sich beynah, es bestraft gesehen zu haben? Menschen! Menschen! Wenn werdet ihr euch einmal von dem Gängelband der Vorurtheile losmachen? Wenn werdet ihr lernen, daß man auch die Gesetzgebung aufklären muß, indem man furchtlos ihren Geist prüft; daß der Gesetzgeber ein Mensch ist und irren kann; daß es nicht auf die Meinung eines Pedanten vom sechstem Stockwerk, sondern auf die Stimme der Vernunft ankommt; daß es nicht genug ist, sie zu hören,

sondern, daß der Gesetzgeber ihr folgen muß; daß der allgemeine Maasstab der Quantität und Qualität der Verbrechen allein Wahrheit ist!

Womit will es der Gesetzgeber entschuldigen, der um der Entwendung elender weniger Gulden willen den Dieb hängen läßt, indeß der Getraidwucherer tausende würgt, tausenden Leben, Gesundheit und Eigenthum raubt, weit um sich her Tod und Verderben verbreitet, weit um sich her die Gegend zur Wüste macht und auf den Leichen seiner Brüder den Thron seiner Habsucht baut?

Die Wahrheit erkennt kein Gesetz; kein Vorurtheil, keine Meinung, keine Autorität; vor ihr ist Irrthum Jahrtausender, Irrthum! Sie spricht demBöswicht, der aus Habsucht vorsetzlich seinen Mitbürger, seine Brüder neben sich hinsterben läßt, ein strenges Urtheil. Und weh der Nazion, die nicht ihre Stimme hört!

Von

Von der Nothzucht.

§. 150.

Nothzucht ist zweyerley. Entweder der Beyschlaf mit einer nicht einwilligenden, oder mit einer widerstrebenden Person.

Sie wird begangen an einem keuschem, tugendhaftem Mädchen, an einer ehrbaren Frau und Wittwe, an einem Kind.

Unsre Gesetze und manche ihrer Commentatoren haben alle diese Gattungen der Nothzucht und ihre einzelne Unterabtheilungen wunderbar durch einander geworfen; und über alle gleiches Urtheil ausgesprochen, weil sie nicht auf den Geist der Handlungen eingedrungen sind.

§. 151.

Nothzucht die an einer Widerstrebenden begangen wird, ist der Regel nach, einige Fälle ausgenommen, ein schwereres Verbrechen, als die die an einer nicht Einwilligenden begangen wird. Der Grund ist, weil diese entweder

den Verlust ihrer Ehre gar nicht fühlt, oder in den Augen der Welt, nach ihrem Zustand, keine Ansprüche mehr auf Achtung hat, kurz moralisch todt ist; oder weil sie minder und die Widerstrebende mehr Schwürigkeiten zu überwinden hat, um die Welt von Bewahrung ihrer moralischen Unschuld, von ihrer Nichttheilnehmung an dem Verbrechen, zu überzeugen; weil endlich bey einer Widerstrebenden der Begriff von Zwang immer gewiß ist, bey einer nicht Einwilligenden bisweilen nicht.

§. 152.

Nothzucht ist ein schweres Verbrechen. Ehre, Unschuld, jungfräuliche Keuschheit sind Güter, deren Werth unschätzbar ist; deren Verlust nie ersetzt, nie vergütet werden kann.

Ein Schade, der nie wieder vergütet werden kann, der unersetzlich ist, der das Mädchen auf ewig mit unverdienter Schande brandmarkt, allen Keim des Glücks, alle Idee desselben auf ewig vernichtet und seine schreckliche Folgen

über

über ihr ganzes langes Daseyn unaufhaltbar und unbegränzt verbreitet, für das keine Rettung, keine Hülfe als im Grabe ist — ist beynah der fürchterlichste den der Mensch sich denken kann, fürchterlicher für jedes edlen Gefühlen offnes Herz, als tausendfacher Tod.

Die grose Quantität und Qualität dieses Verbrechens besteht in der Gröse und Intensität des Nachtheils und Schadens; in der Schwürigkeit, es zu verhüten; in der Schändlichkeit des Beweggrundes; denn Wollust in dem Beyschlaf wider oder ohne den Willen des weiblichen Geschöpfs, zu finden, verräth Triebe, nur des Viehs, nicht des Menschen würdig, der Gefühl und Seele hat.

Sie besteht ferner darin, weil man dem Weib wider ihren Willen die Gefahr der Geburt eines Kinds, die Sorge für dessen Erhaltung, kurz die mütterliche Pflichten aufdringt.

Sie besteht endlich in der diesem Verbrechen eigenen Schwürigkeit des Beweises desselben. Je gröser diese ist, je gröser ist das Gewicht

der zurathenden Gründe bey dem Verbrecher, je gröser die Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit, je stärkere, je mehr Ressorts muß also die Gesetzgebung in Bewegung setzen, um dieß Verbrechen zu verhüten.

§. 153.

Nach jenen wahren Sätzen ist also die Nothzucht eines keuschen, jungfräulichen Mädchens die schwerste Gattung der Nothzucht.

Jungfräuliche Ehre, du edelstes Kleinod des Himmels! Tochter der Keuschheit, der erhabensten aller Tugenden! Was wär auf Erden, das deinen Werth aufwöge? In dir allein besitzt das sittsame Mädchen den reichsten aller Schätze; und was ist das Mädchen ohne Dich? Du bist der schönste Brautschatz, das kostbarste Mitgift, das das Mädchen dem Manne bringen kann! Du bist die unversiegliche Quelle aller häuslichen Freuden! geschätzt von allen Nazionen, kann nichts deinen Verlust ersetzen, nichts uns mit der Idee deines Verlusts aussöhnen; und nach der einmüthigen Stimme

aller Nazionen, ist dein Verlust der Stempel der Schmach und der Schande! — Umsonst sagt uns der Philosoph, daß Unschuld und Ehre nur im Herzen, nur in der Theilnehmung des Willens besteht. Ein inneres Gefühl widerstrebt der Vernunft. Die Stimme unsers Herzens, trunken aus der Quelle der Wonne, die in dem Besitz der Unschuld liegt, erstickt das Geschrey der Vernunft! Wir bieten umsonst dem Philosofen ein Mädchen, das durch Gewalt ihre Ehre verlohr, zur Gattin an. Wir verlassen seinen Lehrstuhl und geizen — tausendmal getäuscht — fort nach dem Wonnegefühl: der Sieger unbesiegter Unschuld zu seyn!

Wenn das Mädchen ihre jungfräuliche Unschuld verlohren hat, so hat sie alles verlohren. Für sie ist nun keine Aussicht, kein Strahl der Freude, keine Idee vom Glück in diesem Leben mehr. Denn sie hat die Achtung ihrer Mitbürger verlohren. Sie ist in den Augen des grösern Theils immer ein zweydeutiges, in den Augen der Edlen selbst, wenigstens ein moralisch-todtes Geschöpf geworden.

Sie ist nun allein in dieser Welt und ohne Bestimmung; weil sie nie mehr auf die Achtung, auf die Liebe eines Mannes Anspruch machen kann, weil die höchste aller Glückseligkeiten, die einzige, die uns dieses elende Leben noch erträglich machen kann, für sie auf ewig unwiderbringlich, ohne Hoffnung verlohren ist. Ohne Hoffnung! ohne Hoffnung! Welches Fürchterliche, welches allen Lebenssaft auftrocknende liegt in dem Gedanken!

Verzweiflung ist durch eine lange martervolle Existenz ihr Loos, rings um sie her ist Nacht und nur jenseits des Grabes, wo nur Unschuld der Seele gilt, wirds helle. —

Und wenn erst die Unglückliche Mutter wird, wenn die Natur sie sogar zwingt, Pflichten für die Frucht eines verabscheuenden ihr Glück mordenden Verbrechens zu übernehmen, weil es doch auch ihr Kind ist; sie zwingt, für seine Gebährung zu leiden und für seine Erhaltung zu sorgen, es wechselsweise zu lieben und zu verfluchen — Gott! wie schrecklich muß

dieser

dieser Kampf ihr ganzes Leben hindurch ihr Innerstes zerreißen!

Dämon! — denn nicht Mensch wag ichs dich zu nennen — der du sie in diesen Zustand stürzest! — warum endest du nicht mit der Befriedigung der schändlichsten aller Lüste zugleich das Daseyn des Geschöpfs, das du elend gemacht hast? Warum drückst du ihr nicht den Dolch in die Brust? —

Fühlst du nicht, was es heißt, Unschuld und Glück eines armen Geschöpfs zu morden? — Nicht, was es heißt, durch die Befriedigung einer viehischen Lust einer ganzen Nachkommenschaft das Daseyn zu geben, auf der der Fluch des Lasters, der Fluch ihrer Mutter ruht? in deren Adern Schande und Keim zum Laster fortgepflanzt wird?

Fühl es! — und mög die Natter ewig an deinem Herzen nagen!

§. 154.

Es muß vermuthet werden, daß das genothzüchtigte Mädchen ihre jungfräuliche Ehre noch besaß, bis das Gegentheil bewiesen werden kann. Der Grund davon ist, weil überhaupt Reinigkeit, nicht Laster vermuthet wird; und weil insbesondre die Gröse des Verlusts der Ehre meist nur in der Meinung anderer, nicht dem würklichen Daseyn derselben besteht; weil also das mit Gewalt geschändete Mädchen, die sie, ohne daß es der Welt bekannt war, verlohren hatte, ihr eignes innres Bewustseyn und Gefühl ausgenommen, eben so unglücklich ist, als die die sie würklich noch besaß.

§. 155.

Es ist hingegen den Gesetzen der Gerechtigkeit gemäs, daß auch dringende Wahrscheinlichkeit, daß das Mädchen nicht mehr unbescholten, nicht mehr keusch war, hinreichen muß, die Qualität der Handlung und also die ordentliche Strafe zu mindern. Je schwerer die Strafe ist, die die würkliche Existenz des Ver-

brechens fordert, je mehr moralisch mögliche Gewißheit der Existenz des Verbrechens muß der Gesetzgeber fordern. Mit den Graden der Wahrscheinlichkeit der Nichtexistenz des Schadens in seiner ganzen Intensität, muß auch die Strafe abnehmen.

§. 156.

Die Nothzucht einer tugendhaften Frau ist die zweyte Stuffe der Nothzucht.

Eine Frau kann zwar die Zärtlichkeit ihres Mannes vermindern sehen, kann zwar in der Achtung ihrer Mitbürger sinken, doch sie verliert nicht, was ein keusches Mädchen verliert.

Ihr Mann mußte ein Unmensch seyn, wenn er, von ihrer Unschuld überzeugt, ihr nicht wenigstens seinen Schutz, seine Achtung wieder schenkte, wenn er ihr auch den ehmaligen Grad seiner Zärtlichkeit nicht wieder geben kann.

Doch da dieß Verbrechen zugleich ein Eingriff in die Rechte des Manns ist; da es nothwendig den Begriff des Ehbruchs mit verbindet,

da

da es der Frau so schwer fällt ihren Gatten von ihrer Nichttheilnehmung zu überzeugen — so verdient es wegen dieser Rücksichten beynah gleiche Strafe mit der ersten Gattung der Nothzucht.

§. 157.

Die dritte Stuffe ist die Nothzucht einer tugendhaften Wittwe. Ihr Verlust ist nicht nur geringer im Verhältniß des der Jungfrau; hier fällt auch das bey der Frau konkurrirende Verbrechen des Ehebruchs weg, hier wird einem drittem kein fremdes Kind aufgedrungen.

§. 158.

Die vierte Stuffe ist endlich die Nothzucht eines vorhin schon entehrten Mädchens, Frau, oder Wittwe, die sich aber nachher besserte; vorausgesetzt, daß der Entehrer die Besserung gewußt hat.

Diese hat ihre Ehre verlohren; ihre nachherige Besserung hindert nicht, daß ihr Verlust nicht mehr der nemliche ist. Die Unschuld kann nur Einmal verlohren werden.

§. 159.

§. 159.

Bey jeder Stuffe sinkt die Strafe, inzwischen bleibt sie immer schwer; weil Nothzucht und Mord die grösten Beleidigungen des einzelnen Menschen, weil ihre Folgen für das Glück desselben, die schrecklichsten sind.

§. 260.

Die Fälle der Nothzucht nicht einwilligender Weibspersonen werfen die Criminalisten, gegen den Geist der Gesetzgebung, alle in Eine und die nemliche Classe.

Es sind folgende:

Die Nothzucht einer Wahnsinnigen und Rasenden. Die Beleidigung ist groß, je schrecklicher das Schicksal der Weibsperson ist, die aus einem solchem Beyschlaf Mutter, und des Kinds, das die unselige Frucht desselben wurde; je mehr es möglich ist, daß der Wahnsinn, die Raserey aufhören und die Unglückliche dann den unabsehlichen Abgrund ihres Elends fühlen lernen kann.

Die

Die Handlung ist schwer, je mehr sie alle Sittlichkeit und die ersten Grundsätze der Menschlichkeit empört.

Aus eben diesen Gründen steht beynah im gleichem Grade der Qualität die Nothzucht eines Kindes; dessen Leben dabey Gefahr lauft, obschon so viel die moralische Quantität betrifft, andre Folgen hier wegfallen.

§. 161.

Die Nothzucht einer Schlafenden steht beynah im gleichem Verhältniß mit der Nothzucht einer Widerstrebenden; nicht aber die einer Betrunknen, die durch Unmäßigkeit zum Laster Anlaß gab, daß außerdem nicht begangen werden konnte.

§. 162.

Die Nothzucht einer im unüberwindlichem Irrthum stehenden, ist ebenfalls beynah im gleichem Grade moralischer Schwere mit der der Widerstrebenden. Denn Betrug ist eben so schändlich, wohl noch schändlicher, als Gewalt, auch gefährlicher als sie.

§. 163.

Ist es ein schändliches Verbrechen, die Zerrüttung der Sinne eines schwachen Geschöpfs zum Raub ihrer Ehre zu misbrauchen: wie viel schändlicher ist es nicht, diese Zerrüttung der Sinne zu dem Endzweck selbst durch erhitzende, oder einschläfernde, oder berauschende Getränke zu erregen, das unschuldige Schlachtopfer in ihren Augen selbst die Urheberin ihrer Schande werden zu lassen, ihm durch eigene Schwäche seinen Untergang zuzubereiten? — Gott! wie tief ist dein ehemaliges Bild der Mensch herabgesunken, daßer den edelsten Trieb, den nur wechselseitige Zärtlichkeit, nur wechselseitige Theilnehmung zur Wonne machen sollte, zu viehischer Lust herabwürdigt! Menschen! wenn ihr das Ungeheuer, das solchen Greuls, dieses schwarzen Grabs der Bosheit und viehischer Wollust fähig ist, unter euch duldet, so laßt mich fern von euch fliehen, Unschuld, Tugend und Gerechtigkeit nur jenseits des Grabes suchen und einsam den Rest meiner Tage vertrauern, damit die Pest unter euch mich nicht anstecke!

§. 164.

Die Criminalisten behaupten, daß eine Verführung durch trügerische Künste keine Nothzucht sey. An sich ists richtig; der Begriff desselben paßt nicht vollkommen; dieß nimmt aber der Handlung an der moralischen Quantität und Qualität wenig.

Es ist vielleicht schändlicher, ein schwaches, unschuldiges, leichtgläubiges Mädchen, die das Opfer der teuflischen Künste, der Eidschwüre, ihrer Zärtlichkeit und Treuherzigkeit wurde, zu verführen, mit unmenschlichen Misbrauch ihrer Schwäche ihre Unschuld zu morden und denn sie zu verlassen, — als es schändlich ist, ihr mit Gewalt die Unschuld zu rauben. — Allein, weil hier der Grad der Theilnehmung des Mädchens, der Grad des Unrechts das ihr widerfuhr, der Grad des Zwangs so schwer zu beweisen, weil es dort fisikalisch unmöglich, hier moralisch zwar schwer, doch nicht unmöglich ist, dem Zwang des Entehrers zu widerstehen; so müssen es die Gesetze gelinder als die Noth-

zucht strafen; nicht aber — wie zur Schande unsers Zeitalters geschieht — gar nicht strafen.

§. 165.

Der gewaltsame Beyschlaf mit einer entehrten und lüderlichen Weibsperson ist ebenfalls ein Verbrechen. Es ist eine Vergewaltigung und eine der grösten.

Da aber der Raub der Ehre, als der gröste Theil der Quantität der Nothzucht, hier wegfällt, so muß seine Strafe weit geringer seyn, als die der Nothzucht. Es ist gerecht, daß die Gesetze tugendhafte Mädchen und Frauen in einen vorzüglichern Schutz nehmen, Lasterhafte hingegen durch Entziehung dieses Schutzes auszeichnen, die Tugend dadurch ermuntern und das Laster beschämen.

§. 166.

Nach der Meinung der Criminalisten, soll die von einer weiblichen Person an einer männlichen begangene Nothzucht gleiche Strafe verdienen. Wenn nicht einige die Existenz dieses

Verbrechens so zuverläßig versicherten, so würd' ich zweifeln, nicht allein, ob es fisikalisch, auch ob es moralisch möglich ist? Ob es möglich sey, daß ein Geschlecht, dessen eigenthümlicher Carakter Scham und Sittsamkeit ist, diese so sehr mit Füssen treten und die Schamlosigkeit soweit treiben könnte, ein so viehisches, schändliches Verbrechen zu begehen?

Wie hat man aber behaupten mögen, daß es die ordentliche Strafe der Nothzucht verdiene? — Es ist eine schändliche und in Absicht der Qualität, der Nothzucht der Weibsperson, gleiche Handlung; aber wo ist hier von allen den schrecklichen Folgen die Rede, die der Raub der jungfräulichen, der fräulichen Ehre hat? Die Unschuld des Mannes hat in unserm verderbtem Zeitalter längst ihren Werth und den Anspruch auf eine vorzügliche Achtung verlohren. Sie ist, leider! auch nicht dem Namen nach mehr bekannt; ihr Verlust ist also auch sehr erträglich.

§. 167.

Die Criminalisten streiten, ob die gänzliche Vollendung des Beyschlafs — das sittsamste Wort, das ich für immissionem seminis brauchen kann — geschehen seyn müsse, wenn die ordentliche Strafe der Nothzucht Statt finden soll. Die meisten haben es bejaht. — So pflanzt Vorurtheil sich fort; So überschreyt Autorität und Irrthum die Stimme der Vernunft, wenn sie auch noch so laut spricht! —

Braucht es wohl Beweises, daß diese Lehre den gesunden Menschenverstand empöre? — Nur die Abwesenheit eines die moralische Quantität angehenden Umstands, der bey einem Verbrechen seyn, oder nicht seyn kann, kann auf die Milderung der Strafe Einfluß haben; weil alsdenn die Wesenheit desselben sich alterirt, die Folgen des Verbrechens nicht alle, oder nicht in der nemlichen Intensität existiren.

Ist dieß aber hier der Fall? Ist z. B. die Ehre des Mädchens nicht auch, ohne

jenen Umstand, geraubt, unwiederbringlich verlohren? hat sein Daseyn, seine Abwesenheit auf die mehr- oder mindere allgemeine Verachtung des armen Geschöpfs Einfluß?

Vielleicht haben die Rechtslehrer den unterbliebenen gänzlichen Vollzug des Beyschlafs als einen Milderungsgrund angegeben, weil eine der schädlichen Folgen des Verbrechens, die Schwängerung, dann wegfällt. Dann aber haben sie wenigstens sich unrichtig erklärt. Die Schwängerung kann ohne vollzogenen Beyschlaf nicht existiren, wohl aber dieser ohne jene. Nicht also der Vollzug des Beyschlafs, sondern die Schwängerung ist der Umstand, der auf die moralische Quantität des Verbrechens Einfluß hat. Eine der fürchterlichsten Folgen der Nothzucht ist, die Aufdringung eines Kinds, das die Frucht eines Verbrechens ist, an dem die Mutter nicht Antheil nahm. Existirt diese Folge nicht würklich, so mindert sich der aus dem

Verbrechen resultirende Schade, und mit ihm muß die Strafe sich mindern.

Es hindert nicht, daß es kaum von der Willkühr des Mannes abhieng, ob diese Folge entstund, oder nicht; daß es vielleicht nicht an seinem Willen fehlte, auch diese Folge zu bewürken, daß, wenn er es vorsetzlich vermied, er ein neues Laster begieng — immer fehlt ein Theil des Schadens des Verbrechens.

Die Gesetzgebung kann den Vorsatz nicht strafen, wie die Vollführung; weil sonst der für das Wohl der Gesellschaft nothwendige Abstand zwischen unternommenen und vollführten Verbrechen sinken würde. Sie muß also nothwendig das Verbrechen, das auch durch einen vom Verbrecher unabhängigen Zufall nicht ganz vollführt wurde, wenigstens etwas minder strafen, und dadurch die so tief in das Gesetzgebungs-System verwebte Gradazion der Strafen erhalten.

Hieraus folgt, daß eine Nothzucht, deren Folge keine Schwängerung war, zwar eben so

 schänd-

schändlich sey, aber vielleicht doch nicht ganz so stark bestraft werden sollte. Den Bürger, den die Idee der Strafe an sich nicht zurückhielte, würde vielleicht diese vom Gesetzgeber durch erhöhte Strafen herausgehobene Idee zurückschrecken: du kannst das Schlachtopfer deiner Lüste zur unglücklichsten aller Mütter machen, du kannst einem Geschöpf das Daseyn geben, das, von seiner Mutter verflucht, dir fluchen wird! Es wird diesen Fluch auf seine Nachkommenschaft fortpflanzen! Die Folgen deiner Schandthat werden eine lange Reihe von Jahren hindurch deinen Namen, dein Andenken zum Gegenstand der Verwünschung machen!

Wer zweifelt, ob erhöhte Strafe diese Uebergung veranlassen könne? daß die Seele des rohen Menschens durch sinnliche Eindrücke elektrisirt werden muß? — Man wird mir entgegen setzen, daß eine erhöhte Strafe hier ein andres Verbrechen veranlassen, daß es den Verbrecher nur vorsichtiger machen wird, die Schwängerung zu vermeiden und daß diese Rücksicht

dem Gesetzgeber nicht erlaubt, auf den Mangel eines Theils der moralischen Quantität zu achten. — Schwerlich wird es jene Wirkung thun. In diesen Augenblicken, wenn das Verbrechen zu dem Punkt gekommen ist, ist der Tumult der Sinne zu groß. Unaufhaltsam vom Strome zahmloser Begierden hingerissen, wie sollte der Mensch nicht dieß vergessen, da er Tugend und Religion und Menschlichkeit vergißt? Doch ich geb es zu; dann fragte sichs noch, was das Glück der Menschheit dabey verliert? Wird dem unglücklichem Gegenstand jener Lüste nicht eine Situazion erspart, die vielleicht die fürchterlichste aller fürchterlichen ist? Können wir dem Geschöpf das Daseyn wünschen, das, verflucht von seinen Eltern, vergiftetes Blut in seinen Adern trägt, dessen ganze Existenz mit Schande gebrandmarkt ist?

§. 168.

Kein Verbrechen ist schwerer zu beweisen, als dieses. Meist ohne Zeugen vollführt, giebt es beynah kein Mittel des Beweises als die

Aussage der Genothzüchtigten. Diese verdient wenig Glauben, zumal wo es auf ein so unwahrscheinliches, so schweres Verbrechen ankommt, auf ein Verbrechen, das selten die Folge zärtlicher Leidenschaft — die Gewalt verabscheut — seyn kann, zu dem selbst blos thierische Lust selten hinreissen kann, weil es Mittel genug giebt, diese auf weit minder strafbare Art an gutwilligen Nimfen zu befriedigen; auf ein Verbrechen, das weibliche Schwäche unwahrscheinlich macht.

Das immer wachsende Verderbniß der Sitten ist Schuld, daß diese Aussage der Genothzüchtigten noch immer mehr an ihrer Glaubwürdigkeit verliert. Sie muß fortan sinken, je mehr jenes wächst, je mehr sich Unschuld, jungfräuliche Sittsamkeit und Tugend von der Erde verlieren. Kaum glaubt man noch an die Existenz dieses Verbrechens. So tief sind wir gesunken, daß die geschändete Unschuld keinen Rächer mehr finden kann, daß ihrem Klaggeschrey der Zugang zu unserm Herzen verschlossen ist.

Bey keinem Verbrechen fühlt der Richter mehr die Eingeschränktheit des menschlichen Geists, das Stückwerk irrdischer Wissenschaft, als bey diesem,

Hier ein unschuldiges Mädchen, dem ein Böswicht ihre Unschuld entriß und die, von allem Zeugniß als dem Innern ihres Gewissens, entblößt, zum tiefsten Grad der Verachtung ihrer Mitbürger herabsinkt, weil man sie für eine Lais hält! — Dort ein Böswicht, der, weil er boshaft und listig genug war sein Verbrechen hinter dem undurchdringlichem Vorhang des Geheimnißes zu verbergen, nun im Stillen des armen Opfers spottet und über die ohnmächtige Gesetze hohnlächelt! — Hier eine Schaamlose Dirne, die aus irgend einem Grund über den Theilnehmer ihrer Wollüste erzürnt, von Rachgierde, der heftigsten Leidenschaft, hingerissen, ihn der Gewalt anklagt und die Blitze der Gerechtigkeit auf ihn herabruft! — Dort der, unschuldig der Nothzucht — des schändlichsten, unwahr-

scheinlichsten Verbrechens — angeklagte und auf diese Anklage unschuldig Verurtheilte! — Was soll der Richter in dieser traurigen Alternative thun? Er der kaum in Jahrhunderten, durch die unabläßige Bemühung der Weisen, einen schwachen Strahl des Lichts der Gottheit aufzufangen vermochte, das alle Herzen, alle Triebfedern der Handlungen, alle menschliche Seelen für diese erleuchtet und aufdeckt.

Wo ist hier Wahrheit? — Ohnmächtiges Streben des menschlichen Geists! wie klein ist er und dünkt sich Gott gleich! —

Doch der Gesetzgeber darf nicht muthlos die Arme sinken lassen; er muß fortwährig zum grosen Zweck: Wahrheit —! Bestrafung des Schuldigen! — fortarbeiten.

Von den Anzeigen der Nothzucht sprechen wir bey der Lehre der Anzeigen überhaupt.

§. 169.

Es ist zum Begriff der Nothzucht nicht genug, daß Gewalt gebraucht worden ist, es muß auch der Grad der Gewalt gewesen seyn, dem die Genothzüchtigte entweder gar nicht, oder nicht länger widerstehen konnte; weil außerdem der Begriff des gewaltsamen Raubs wegfällt und vermuthet werden muß, daß die Geschändete in die Handlung entweder vom Anfang, oder in der Folge stillschweigend willigte und ihr Widerstand eine blose Maske ihrer Theilnehmung war.

Die Gewalt besteht entweder in Handlung, oder in Drohung.

Bey der erstern muß die Widersetzung ernstlich, mit Anstrengung der äusersten Kräfte und ununterbrochen anhaltend gewesen seyn.

Der Grad dieser Gewalt, der Grad der Unmöglichkeit der Verhinderung bes Verbrechens, kann nicht nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden. Er ist bey jeder Einzelnen, einzeln zu untersuchen; Er hängt von dem Alter,

von der individuellen Stärke, oder Schwachheit des Körpers, selbst des Geists, sowohl des Räubers, als der Entehrten, von den individuellen Umständen des Orts ab; die bey jedem Faktum ins Unendliche von einander abweichen.

Diesen Grad der Gewalt, diesen Grad der Widersetzung zu beweisen, dieß ists woran oft der forschendste, der am tiefsten blickende Richter scheitert.

§. 170.

Die zweyte Art der Gewalt besteht in der Drohung. Diese ist noch weit schwerer zu bestimmen.

Der Maasstab der Beurtheilung, ob die gedrohte Gefahr so groß war, daß die Geschändete ihre Ehre habe aufopfern müssen, ist: ob sie durch die Erfüllung der Drohung mehr verlieren würde, als sie durch den Raub ihrer Ehre verliert, mithin; der Zwang, in dieser Alternative den Verlust ihrer Ehre zu wählen.

Darinn sind die Criminalisten einig, daß die nahe drohende Gefahr des Todes und der

Verletzung eine gerechte Furcht sey; In Absicht der drohenden Gefahr der Schande sind sies nicht.

Der Verlust des Lebens ist für ein Herz, das nicht der edelsten Gefühle fähig ist, freilich ein grösrer Verlust, als der der Ehre.

Die Gefahr der Verletzung möcht ich nicht allgemein unter diese Classe rechnen. Die Ehre ist ein Gut dessen Verlust nicht mit der Verletzung, wenigstens nicht mit jeder Verletzung im Verhältniße steht; nur die Drohung einer grosen, lebensgefährlichen paßt auf jenen oben beschriebenen Zwang; und die Gesetzgebung darf annehmen, daß ein Mädchen das ihre Unschuld der Gefahr einer mindern Verletzung aufopfert, wohl auch ohne Zwang eingewilligt hätte.

Auch die Gefahr der Schande rechne ich nicht allgemein hieher. Unschuld, jungfräuliche Ehre sind unersetzliche Güter; Güter, für die das keusche Mädchen beynahe alles wagen muß. Nur die Drohung des

höchsten Grads der Schande, einer unauslöschlichen Schande, kann allenfalls sie vom Verdacht der Einwilligung lossprechen. Was wagt das Mädchen, wenn sie ihre Ehre der Verläumdung Preis giebt? Das innre Bewußtseyn ihrer Reinheit muß sie beruhigen. Soll sie ihre Ehre würklich verlieren, würklich sich zum Werkzeug thierischer Wollust misbrauchen lassen, um nur nicht vor den Augen der Welt in der öffentlichen Opinion zu sinken? Welche schändliche Wahl wäre das! — Freilich muß der Richter den Grad dieser Gefahr auch hier nach den individuellen Geistes-Kräften der Geschändeten beurtheilen.

§. 171.

Die Gesetze fordern bey der Gewalt der Drohung, auch eine nahe, gewisse, unvermeidliche Gefahr und müssen sie nach jenen richtigen Grundsätzen §. 169. fordern, wenn der Begriff des unwiderstehlichen Zwangs eintreten soll.

§. 172.

§. 172.

Die Milderungsgründe, die man bey diesem Verbrechen gemeiniglich angiebt, sind: Erstens, wenn die Geschändete den Räuber ihrer Ehre ehligen will. Der Geist dieses Milderungsgrunds soll in Begünstigung der Ehe und dem aufhörendem Interesse der Beleidigten liegen.

Der Philosof räsonnirt anders. Die Begünstigung der Ehe ist der richtige Grundsatz einer weisen Regierung. Aber sie darf nicht durch Begünstigung solcher Verbrechen erkauft werden, die die Natur empören.

Die Beleidigung der Geschändeten wird durch die Ehe nicht vergütet, weil diese Ehe nicht die Folge einer freywilligen Wahl, sondern durch ein vorhergehendes Verbrechen abgedrungen ist. Wie kann das Mädchen je Zärtlichkeit für den Unmenschen fassen, der durch die schändlichste Gewaltthat sie in dieß Joch zwang?

Dieser Milderungsgrund ist vielmehr dem System einer weisen Criminal-Gesetzgebung zuwider.

wider. Ihr ganzes Streben ist: Verbrechen zu verhüten; Und dadurch würde sie Verbrechen begünstigen und häufen. Was kann den Wollüstling von Begehung seiner viehischen That abhalten, wenn er weiß, daß die Verbindung mit dem Schlachtopfer seiner wollüstigen Wuth ihn von der Strafe befreyt? Was will das unglückliche Mädchen thun, um ihr Unglück, ihre Schande zu bedecken, der unglücklichen Frucht dieser Frevelthat einen Vater zu geben, als: daß sie dem Böswicht ihre Hand giebt, dem sie ihr Herz nicht geben kann? Und kann der Verbrecher, wenn dieß ihn straflos macht, nicht darauf vorher schon zählen, daß das Mädchen keine andre Wahl hat? Was kann aber mehr dieß Verbrechen begünstigen, ja sogar dazu reizen, als diese Erlaubniß? Dann wird es nicht mehr blos die Folge viehischer Wollust seyn; jede Leidenschaft, die der Liebe, des Ehrgeizes, der Habsucht wird den zu heftigen Affekten geneigten Menschen anfachen, ein Verbrechen zu begehen bey

dem so viel zu gewinnen und nichts zu verlieren ist. Die Gerechtigkeit fordert, daß der Verbrecher den Gesetzen, aber auch dem Schlachtopfer seiner Lüste genug thue. Man zwinge ihn also, wenn er ledig ist, der Entehrten seine Hand, seinen Rang, seinen Namen und alles Vermögen zu geben, was er, ohne Ungerechtigkeit gegen seine Familie, ihr geben kann — und dann führ man ihn zur Strafe!

Es ist ferner zu bemerken, daß jener Milderungsgrund sich weder auf den Verheuratheten, noch auf die Nothzucht der Frau erstrecken kann. Warum sollte aber die Gesetzgebung jenes Verbrechen der gewaltsamen Entehrung des Mädchens mehr begünstigen, als dieses? da doch jenes ungleich schädlicher ist?

§. 173.

Die übrige angebliche Milderungsgründe sind zum Theil noch geistloser, noch willkührlicher.

So wird z. B. der Mangel des beederseitigen Geständnißes sehr unfilosofisch hieher ge-

setzt. Die Anwendung der Strafe setzt allemal ein erwiesenes Verbrechen voraus.

Kann dieß nach den allgemeinen Grundsätzen von dem Beweiß der Verbrechen erwiesen werden — ists nicht gleichgültig, auf welche Art dieß geschieht?

§. 174.

Die Jugend des Verbrechers ist noch der einzige individuelle Umstand, der auf die Milderung der Strafe dieses Verbrechens Einfluß haben zu müssen scheint.

Die Jugend, besonders die erste Jugend ist die Periode der heftigsten Affekten. In dem Alter, wo das Blut am heftigsten kocht, wo es so oft Kopf und Herz unwiderstehlich fortreißt, verdient der Mensch immer einige Nachsicht, wenn er vom Sturm des Temperaments zu einem Verbrechen hingerissen wird, das darinn größtentheils seinen Grund hat.

§. 175.

Die die Quantität oder Qualität dieses Verbrechens und also die Strafe erhöhende akzidentelle Umstände, welche die Criminalisten angeben, liegen entweder in den allgemeinen Grundsätzen von der Moralität der Verbrechen, oder es sind eigene konkurrirende Verbrechen an sich. Dahin gehört die Nothzucht einer Person der man Ehrerbietung schuldig ist, der Abstand des Stands überhaupt, die Heiligkeit des Orts u. s. w.

§. 176.

Die Strafe der Nothzucht ist, nach unsern Gesetzen das Schwerd.

Die Willkühr teutscher Gerichtshöfe hat meist diese Bestimmung verlassen, da sie doch wenigstens zum Theil dessen moralischer Quantität und Qualität angemessen und also gerecht ist.

Ich sage zum Theil; denn die Gesetze unterscheiden nicht die Grade der Nothzucht.

Die Gesetzgebung muß die Gradazion der Strafen nach den vorstehenden Sätzen, also machen:

Die Nothzucht eines unschuldigen Mädchens verdient die höchste, also Todesstrafe. Die Nothzucht einer ehrbaren Frau; die der Wittwe; die des vorhin schon entehrt gewesenen Mädchens; die am Mann begangene Nothzucht; die Schändung einer lüderlichen Dirne, willkührliche immer abnehmende Strafe, die bey der Entehrung einer ehrbaren Frau bis zum lebenslänglichen Gefängniß ausgedehnt werden kann.

§. 177.

Die Grade der Nothzucht einer nicht einwilligenden sind: die Nothzucht eines vorsetzlich betrunkenen oder eingeschläferten Mädchens; Diese verdient die Todesstrafe. Die Nothzucht einer Frau, oder Wittwe, unter den nemlichen Umständen, ewige Gefängnißstrafe mit der Auspeitschung verbunden; die Nothzucht einer Schlafenden und einer im unüberwindlichem

Irr-

Irrthum stehenden, ferner einer Rasenden und eines Kinds; endlich die Nothzucht einer Betrunkenen verdienen erstere Todes- oder ewige Gefängnißstrafe, die übrige willkührliche, doch strenge Strafen.

§. 178.

Die Gesetzgebung kann nicht genug für die gewaltsam Entehrte thun; je unmöglicher es ihr ist, den Schaden des Verbrechens zu ersetzen. Alle Schande muß ihr abgenommen werden; weil vor dem Tribunal nicht die Opinion der Menschen, sondern die Empfindungen des Herzens, nicht die idealische, sondern die wahre Unschuld gilt.

Es ist daher unvernünftig zu zweifeln, ob der gewaltsam Entehrten der Brautkranz zuzugestehen sey? Sie verdient ihn; verdient ihn vielleicht mit mehrerm Rechte, als jedes andre Mädchen; denn durch hartnäckig anhaltenden Widerstand hat sie selbst beym Verlust ihrer Unschuld, ihre Unschuld bewiesen.

Soll sie das Opfer fremder Laster? soll sie, unglücklich genug, noch unglücklicher durch die Gesetze werden? Diese sind ihr vielmehr alle vorige Rechte, alle vorige Vorzüge schuldig. Sie hat nicht gefehlt; sie kann, ohne die schreyendste Ungerechtigkeit, auch nicht im allermindesten bestraft werden. Der Gatte darf deßwegen die Trennung der Ehe nicht verlangen; es sey nun, daß seine Gattin vorher, oder während der Ehe geschändet worden, daß ers gewußt habe, oder nicht. Auch muß die Gesetzgebung dem Ehrenräuber alle Vergütung seines Unrechts auflegen, die die Beleidigte verlangt. — Welche kann wohl ihren Verlust aufwiegen? —

Ende des ersten Bands.

Sub-

Subskribenten.

Sr. Durchlaucht der regierende Herr Fürst zu Hohenloh-Ingelfingen.

Sr. Durchlaucht der regierende Herr Fürst zu Hohenloh-Kirchberg.

Sr. Durchlaucht = = =

Sr. Erlaucht der regierende Herr Graf zu Pappenheim.

Sr. Erlaucht, Herr Graf Franz Ludwig von Oettingen-Wallerstein.

Sr. Erlaucht Herr Graf von Limpurg-Styrum. 2 Exempl.

A.

Herr

— Freyherr von Aichen k. k. Unteröstterreichischer Regierungsrath zu Wien.

— Lizenziat Ackermann, Reichsprälat-Marchtallischer Rath und Canzleyverwalter.

Herr

— Alberti Landshauptmannschaftlicher Sekretär zu Neustadt an der Aisch. 10 Exempl.

— Kammerherr Freyherr von Andre zu Königsbach.

— Geheime Rath Andreä.

— von Augmüller k. k. Staabs-Auditor zu Wien.

— Freyherr von Aufseeß Markgräflich-Brandenburgischer Regierungsrath zu Bareuth.

— H. A. . .

B.

— von Beeckhen k. k. Truchseß und Galizischer Gubernialrath zu Lemberg in Galizien.

— Freyherr von Berberich Hochfürstl. Taxischer geheimer Rath zu Regensburg.

— Ritterrath Freyherr von Berlichingen zu Illesheim.

— Böhner Regierungs-Advokat zu Bareuth.

— Bonnhöfer D. Senator und Raths-Consulent zu Schwäbisch-Hall.

— Braun Kammerrath zu Ingelfingen.

— Braun Regierungsrath allda.

— Büttner Skribent.

C.

Herr

— Hofrath Chamot zu Wallerstein.

— Clemens k. k. Distrikts-Direktor zu Lemberg in Gallizien.

— Landgerichts-Assessor und Stadtvogt Cramer zu Langenzenn.

D.

— Deinzer B. R. Doktor zu Nürnberg.

— H. A. D. : : :

— Dörfler Prozeßrath zu Bareuth.

— Baron von Drais Regierungsrath zu Carlsruhe.

— Rechnungs-Revisor Drexel zu Ansbach.

— Baron von Dyhlin Herr zu Staremberg Fürstlich-Hohenlohscher geheime Rath zu Schillingsfürst.

E.

— von Ebner Stadtgerichts-Assessor zu Nürnb.

— von Ebner Assessor daselbst.

— Baron von Ellrichshausen, Ritterrath.

Herr

— Hofrath und Professor Ellsässer zu Erlangen.

— Erkert, Skribent.

F.

— Regierungsrath Fischer zu Ingelfingen.

— Stadtschreiber Fürst.

G.

— Baron von Geuder zu Nürnberg.

— Regierungs-Advokat Glaser zu Erlangen.

— Regierungsrath Göckel zu Bareuth.

— Justizrath Göring zu Bareuth.

— Doktor Göz zu Nürnberg.

— Kastner Grötsch zu Gerabronn.

H.

— Freyherr von Hallama-Gitschinn k.k. Ober-Lieutenant zu Ofen.

— von Haller zu Nürnberg.

— Graf von Hartig Niederösterreichischer Regierungsrath zu Wien.

Herr

— Kriegskommissär Heinrichmayer zu Bayersdorf.

— Stadt-Oberrichter von Hergmann zu München.

— Hofrath und Bibliothekar Herwig zu Schillingsfürst.

— Reichshofrath von Heß zu Wien.

— Regierungsrath von Heß daselbst.

— Justizrath Höflich zu Erlangen.

— Rittmeister Freyherr vom Holz zu Alfdorf.

— Untergerichts-Assessor von Holzschuher zu Nürnberg.

— Untergerichts-Assessor von Holzschuher daselbst.

— von Holzschuher daselbst.

J.

— Senator C. A. von Imhof zu Nürnberg.

— Kammerrath Jung.

K.

— Hofkammer- und Landschafts-Rath Kern zu Ansbach.

Herr

Herr

— Freyherr von Kienmayer k. k. Niederösterreichischer Regierungsrath zu Wien.

— Freyherr von König k. k. Niederösterreichischer Regierungsrath zu Wien.

— Skribent, Kündinger.

— Freyherr von Künsberg Regierungsrath zu Bareuth.

L.

— Hofkammerrath Lang zu Bareuth.

— Justizrath und Auditor Lang daselbst.

— Hof- und Regierungsrath Lauteren zu Wirzburg.

— Glaitsamtsgegenschreiber Lips zu Fürth.

— Amtmann Lips zu Frauenaurach.

M.

— Doktor Meyer zu Erlangen.

— Amtsverweser Meyer zu Wassertrüding.

— Skribent Meyer.

— von Merz zu Regensburg.

— Oberrichter Model zu Windsheim.

— Kammerrath Model.

— Lehnkommissär Model.

— Geheime Rath Müller zu Oehringen.

Herr

Herr

— Regierungs = Sekretär Müller zu Wallerstein.

— Münchner Intelligenz = Comtoir.

N.

— Neuhof Gräflich = Giechischer Amtsverweser zu Wiesentfelß.

O.

— Appellazionsrath Graf von Odonell zu Lemberg.

— von Oertel, Kammerjunker zu Nürnberg.

P.

— Pfeifer D. R. B. zu Erlangen.

— Die Pfinzingische Bibliothek zu Nürnberg.

— Hofrath Preu zu Wallerstein.

R.

— Prozeßrath Riedel zu Hemhofen.

— Regierungs = Vizepräsident von Röder zu Bareuth.

— von Röder zu Erlangen.

— Hofkammerrath Rögner.

— Hof = und Regierungsrath Rose zu Ansbach.

— Oberamts = Sekretär Röser zu Wassertrüdingen.

— Freyherr von Roszio k. k. Niederösterreichischer Regierungsrath zu Wien.

Herr

— Rottenbach, herzogl. Rath und Zentamtmann zu Hildburghausen.

— Rudel, Justizrath zu Erlangen.

— Rudolph daselbst.

— Hofrath Rüel zu Wallerstein.

— Rüffel, k. k. Niederösterreichischer Regierungsrath zu Wien.

S.

— Geheime Rath von Schaden zu Wallerstein.

— Hofrath von Schaden daselbst.

— Hofrath von Schaden zu Regensburg.

— Amtsschreiber Schäfer zu Crailsheim.

— Schleich, Reichsstadt Ulmischer Reichstags-Bevollmächtigter.

— Schlelein, Lizenziat und Hof- und Regierungsrath zu Bamberg.

— Justizrath Schmidt zu Crailsheim.

— Regierungsrath von Schönfeld zu Bareuth.

— Dr. Kanzley und Hofgerichts-Advokat Schönleber zu Ludwigsburg.

— Professor Schott zu Erlangen.

— Regierungs-Advokat Schreiber zu Erlang.

— Skribent Schumm.

— Sr. Exzellenz, der dirigirende Herr Minister, Kammer- und Landschafts-Präsident, dann Ritterhauptmann, Freyherr von Seckendorf, zu Bareuth.

Herr

— Obristwachtmeister Freyherr von Seckendorf zu Obernzenn.
— Kammerherr Freyherr von Seckendorf, daselbst.
— Rittmeister Freyherr von Soden zu Wallerstein.
— Lizenziat und Amtsverweser Sondinger zu Stadthöchstatt.
— Kammerrath Springer zu Zirndorf.
— Justizrath Steinheil zu Burgbernheim.
— Steinberger Fabrikant.
— von Stock k. k. Niederösterreichischer Regierungs-Sekretär zu Wien.
— Geheime Rath Freyherr Stockhorner von Starein, zu Kirchberg.
— Hofrath und Oberamtmann Strasser zu Hildburghausen.
— Stadtschreiber Strauß zu Crailsheim.
— St. — R. A. zu Neuburg.

T.

— Die Fürstl. Taxische Bibliothek zu Regensb.
— Burgermeister von Tröltsch zu Nördlingen.

V.

— von Vöres Aktuar des Fiskal-Kollegium zu Lemberg.
— Regierungs-Advokat und Gerichtsaktuar Vogel zu Schwarzenbach an der Saal.

W.

Herr

— von Waldstromer Assessor zu Nürnberg.
— Krais = Obermarsch = Kommissär Weinhart zu Hailsbronn.
— Kabinets = Sekretär Wiedmann zu Kirchberg.
— Regierungsrath und Lehnprobst Wipprecht zu Bareuth.
— Pflegverwalter Wolf zu Feuchtwang.
— Baron von Wolfskeel zu Erlangen.
— Regierungs = und Hof = Sekretär Wucherer zu Bareuth.

Y.

— Skribent, Ylin.

Z.

— Professor von Zach zu Wien.
— Sekretär Zaupser zu München.
— Zunger k. k. Gubernial = Conzipist zu Lemberg.
— Canley = Direktor von Zwanziger zu Castell.

Bayerische Staatsbibliothek München

× 3/2003

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius von, 1754-1831

Geist der teutschen Criminal-Geseze

Bd.: 1

Dessau (1782)

Crim. 239-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395484-6
VD18 80017649-001